

Das adelige Gericht Wülfigen

Ein ehemaliges Niedergericht
im calenbergisch-hildesheimischen Grenzgebiet

Von Jürgen Huck

Allgemeines über Gerichte im Mittelalter

Genauere Kunde über die Gerichtsverhältnisse im Mittelalter fehlt nicht zuletzt dadurch, daß das im germanischen Recht verwurzelte Gerichtsverfahren mündlich war. In die Zeit Karls des Großen weist noch die Bezeichnung *Königsstuhl* für eine zwischen Elze und Gronau gelegene und bis in das 19. Jahrhundert hinein als ein viereckiger Grasplatz bekannte Gerichtsstätte¹. Hier durften Grafen im Namen des Königs von etwa 800 an bis zum Ende der Gauverfassung (vor 1100) für den um Elze herum sich erstreckenden sächsischen Gau Gudingen sowie die benachbarten Gaue Valedungen und Aringe Recht gesprochen haben. Mit dem Übergang der Grafschaftsrechte in diesen Gauen an die Bischöfe von Hildesheim (1068) entstanden neue Rechtsverhältnisse². Auf den Grafen Friedrich und seinen Sohn Konrad, die damals in den genannten Gauen amtiert haben, gehen offenbar die nach 1100 erscheinenden Grafen von Poppenburg zurück³. Die Gerichtsgewalt der Grafen war der Ursprung und wesentliche Inhalt der seit dem 11. Jahrhundert entstehenden und im 13. Jahrhundert ausgebildeten Landes-

¹ Hartmann, Wilhelm: Unsere Heimat im Wandel der Zeiten, in: Unsere Heimat, Land zwischen Hildesheimer Wald und Ith, hrsg. von Wilhelm Barner, 1. Bd., Hildenheim u. Leipzig 1931, S. 264.

² Janicke, Karl: Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, 1. T. Leipzig 1896, S. 108f. (111: 1068 Aug. 5).

³ Hartmann, Wilhelm: Die Grafen von Poppenburg-Spiegelberg. Ihr Archiv, ihre Genealogie und ihre Siegel, in: Nieders. Jahrbuch für Landesgeschichte, 18 (1941), S. 117–191, hier S. 148f.

hoheit der nunmehrigen Fürstbischöfe von Hildesheim, zu deren Hoheitsrechten auch Steuern, Abgaben und Soldaten zählten⁴.

Die Bischöfe von Hildesheim hatten sich für die Rechtsprechung zunächst eines Stiftsvogts⁵ bedient; denn als Geistliche durften sie den Blutbann, das Gericht über Leben und Tod, anfangs noch nicht selbst ausüben. Die Ernennung kirchlicher Vögte⁶ war ein Königsrecht, das auch im Bistum Hildesheim galt. Als der König später mehr Einfluß auf die Bischofswahlen nahm, bestätigte er nur noch die durch den Bischof getätigte freie Vogtwahl; denn der Vogt bedurfte zur Ausübung seines richterlichen Amtes der königlichen Bannleihe, die aber mit dem Erlangen der gräflichen „Gerichtsbarkeit über die alten Gobezirke“ durch die Bischöfe (bestätigt 1277 durch König Rudolf I.⁷) entfiel. Die Stiftsvogtei wurde schon im 11. und 12. Jahrhundert zersplittert durch die Vergabe von Lehen an Vögte, die bisweilen wieder Untervögte einsetzten, und auch durch das Verpfänden von Teilen der Vogtei⁸. Etwa von 1180 bis 1221 waren die Bischöfe von Hildesheim, die „als der oberste Vogt und als der Oberlehnherr sämtlicher Vogteien des Bistums“ gelten wollten, wieder um den Rückkauf von Vogteien bemüht⁹.

⁴ Barth, Albert: Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg. In: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, 33 (1900), S. 322–428, hier S. 417. — Flügge, Carl: Die Vogtei im Bistum Hildesheim, Diss. Erlangen Eichstätt 1935, S. 26. — Huck, J.: Die Hofämter der Bischöfe bzw. Fürstbischöfe von Hildesheim bis zum Ende des 14. Jhs., in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, 62 (1994), S. 27–89, hier S. 32.

⁵ Flügge: Vogtei (wie Anm. 4), S. 22f. u. 26. — Barth: Beamtentum (wie Anm. 4), S. 339f. u. 395. Etwa vom Ende 12. Jh. an, besaß der Bischof schon den Blutbann. — Huck: Hofämter (wie Anm. 4), S. 36ff.

⁶ Flügge: Vogtei (wie Anm. 4), S. 43ff.

⁷ Sudendorf, Hans: Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, 2. T., Hannover 1860, S. 262, Anm. (1277 Mai 22). — Hoogeweg, H.: UB des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, 3. T. Hannover u. Leipzig 1903, S. 218 (468). — Peters, Arnold: Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift Hildesheim (ca. 1220–1330), in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1905, S. 215–298, hier S. 243, Anm. 95 (Peters bezweifelt, daß 1277 ein altes Recht bestätigt worden ist) u. 253. — Flügge: Vogtei (wie Anm. 4), S. 45.

⁸ Barth: Beamtentum (wie Anm. 4), S. 335ff. — Peters: Entstehung (wie Anm. 7), S. 218 u. 263.

⁹ Barth: Beamtentum (wie Anm. 4), S. 340–343. Kaiser Friedrich II. gestattete dem Hildesheimer Bischof Konrad II. und seiner Kirche den Rückkauf am 26. 5. u. 11. 6. 1226 (Hoogeweg: UB Hochstift, wie Anm. 7. 3. T., S. 70f., Nr. 161, u. 74, Nr. 171. — Flügge: Vogtei (wie Anm. 4), S. 58.

Diese Rückerwerbungen waren wichtig für den inneren Ausbau des Bistums Hildesheim, dessen Bischof seit 1220 die Stellung eines Reichsfürsten besaß¹⁰.

In ihrem Bestreben um Ausbau der Landesherrschaft drängten die hildesheimischen Fürstbischöfe auch die Grafen von Poppenburg zurück, deren älteste Linie sich seit etwa 1217 Grafen von Spiegelberg nannte und eine kleine Grafschaft um Coppenbrügge schuf, während die jüngere Linie mit Graf Wedekind um 1275 auf der Poppenburg erlosch¹¹. Schon Fürstbischof Konrad II. (1221–1246) hatte einen Teil der Poppenburg zurückerworben, urkundete hier seit 1241 wiederholt und hatte Bodo von Ilten als seinen Vogt zu Poppenburg (1246), deren Restteil um 1275 an das Fürstbistum Hildesheim zurückfiel¹². Fortan befanden sich die Fürstbischöfe auch wieder im Besitz der Gerichtsherrschaft im Bereich der Poppenburg, der sich allmählich zum Amt Poppenburg mit einer Gerichtsbarkeit für darin gelegene Dörfer entwickelte.

Wie schon oben berichtet, hatte der Bischof von Hildesheim vom König 1068 die Grafschaftsrechte in den Gauen Gudingen, Valedungon und Aringe empfangen¹³. Ältere Forscher (so Peters) glaubten noch, die alten sächsischen Gaugerichte seien damals zu bedeutungsloseren Gogerichten, Niedgerichten, geworden, während die heutigen Forscher wegen des Fehlens von urkundlichen Zeugnissen einer Gogerichtsbarkeit vor 1200 annehmen, daß die Gogerichte erst Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden sind¹⁴. Auffallend ist bei alledem, daß die Bezeichnung Gau bzw. Go nach 1100 zunächst in Urkunden so gut wie fehlt, was sich vielleicht durch die allgemein geringe Schriftlichkeit im Früh- und Hochmittelalter bis etwa 1200 erklären mag. Bemerkenswert aber ist außerdem, daß wohl infolge des im ger-

¹⁰ Bannasch, Hermann: Confoederatio. In: Lexikon der deutschen Geschichte. Personen, Ereignisse Institutionen. Von der Zeitwende bis zum Ausgang des 2. Weltkrieges, Stuttgart 1977, S. 213f.

¹¹ Hartmann: Die Grafen von Poppenburg-Spiegelberg (wie Anm. 3), S. 118 u. 153f

¹² Klewitz, Hans-Walter: Studien zur Entwicklung den Bistums Hildesheim Göttingen 1932, S. 54ff.

¹³ Wie Anm. 2.

¹⁴ Peters: Entstehung (wie Anm. 7), S. 253. Nach anderer Ansicht (Kroeschell) könnten die Gogerichte „erst im 12. Jh. mit der Landfriedensbewegung sowie der Kriminalisierung der Strafrechtspflege und der Reform der Gerichtsverfassung als Blutgerichte entstanden sein“ (Landwehr, Götz: Go, in: Handwörterbuch zur dt. Rechtsgeschichte, hrsg. von Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1722–1726, hier Sp. 1724. — Schubert, Ernst: Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jh., in: Geschichte Niedersachsens 2. Bd., T. 1, Hannover 1997, S. 3–904, hier S. 595).

manischen Brauch wurzelnden mündlichen Gerichtsverfahrens auch aus der nachfolgenden Zeit verhältnismäßig wenige Urkunden von Gogerichten überliefert worden sind¹⁵. Es ist somit schwer, ein klares Bild von Verbreitung, Zuständigkeit und Verfahrensweise der Gogerichte zu erhalten. Die Gerichtsgewalt der Gogrefen erstreckte sich anfangs über Eigen und Gut, den Blutgerichtsban und die Wrogen, die leichteren Vergehen. Daß die Gogerichte ursprünglich nicht unbedeutend gewesen sind, erhellt schon daraus, daß der hildesheimische Fürstbischof Otto I. sich die Grafschaft, die gräfliche Gerichtsbarkeit in den Goen seines Fürstbistums, 1277 durch König Rudolf I. bestätigen ließ, die frühere Könige seinen Vorgängern verliehen haben sollten¹⁶. Damals ließ der Fürstbischof bereits die Wahl der Gografen durch seine Beamten (Vögte bzw. Amtsmänner) prüfen und bestätigen, an die die Gerichtshörigen auch ihre Berufung zu richten hatten¹⁷. Wie sehr immer wieder versucht wurde, die Gogerichte einzuschränken, erhellt ferner aus einem Versprechen des hildesheimischen Fürstbischofs Johann III. von 1399, „die Wahl der Gografen und die Godinge nach alten Gewohnheiten zu beobachten“. Erst die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) vom Jahre 1532 und die nachfolgenden Verordnungen im Fürstbistum Hildesheim und in den Welfenfürstentümern bis in das 17. Jahrhundert hinein, die das Vordringen des römischen Rechts begünstigten, führten zur allmählichen Verlagerung der Kriminalgerichtsbarkeit zu den Ämtern und damit zu deren wachsendem Einfluß auf das Rechtswesen¹⁸. Damit waren die Go- und Landgerichte endgültig in ihre Schranken als Niedergerichte für leichtere Vergehen verwiesen.

Neben den Untergerichten in den Ämtern, aber auch in Städten, haben bis zu ihrer Aufhebung im 19. Jahrhundert noch zahlreiche adelige Gerichte bestanden, bei denen man geschlossene, also von den Ämtern freie, und nicht geschlossene, von der Verwaltung der Ämter abhängige Gerichte, unterschied. Die Anfänge der Adelsgerichte sind schlecht überliefert

¹⁵ Im UB Hochstift Hildesheim, 2. T. (wie Anm. 7) sind Gogerichte erst von 1224 an nachzuweisen. Wegen ihrer Jurisdiktion s. vor allem Götz Landwehr: Die althannoverschen Landgerichte (Hildesheim 1964), S. 176.

¹⁶ Wie Anm. 7.

¹⁷ Barth: Beamtentum (wie Anm. 4), S. 419f. — Flüge: Vogtei (wie Anm. 4), S. 63f. (wachsende Aufsicht des Vogts bzw. Amtsmanns) u. 72 (1399).

¹⁸ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 121 (1532) u. 187f. — Neef, F.: Niedergericht. Niedergerichtsbarkeit, in: HRG (wie Anm. 14), Bd. 3, Sp. 983–987.

worden. Auf alle Fälle hat der Niederadel vom Zersplittern der oben erwähnten Stiftsvogtei durch Verpfändungen und Vergabe von Lehen auf die Dauer Nutzen gehabt, wenn auch die Vogteirechte selbst in einem Dorf bisweilen noch zersplittert waren, sich in unterschiedlichen Händen befanden. Entsprechend gibt es zwar manche Urkunde über die Vergabe von vogteilichen Teilrechten, aber verhältnismäßig wenige Überlieferungen von *Belehungen* eines Niederadeligen mit dem Gericht eines Dorfes, was aber hier besonders interessieren würde. Doch gerade davon zeugen nur ganz wenige Urkunden, die meistens erst dem Spätmittelalter entstammen. Deshalb ist es bemerkenswert, daß schon Ernst II. von Wülfigen 1252 allen Ansprüchen an Gütern in Holtensen bei Eldagsen und auf die Vogtei über dieses Dorf zu Gunsten des Augustinerinnenklosters Wülfighausen entsagt hat²⁰. 1324 verkauften Heinrich und Bodo Edelherrn von Homburg dem Hartwig von Brügggen das Dorf Rott bei Duingen samt ihren Leuten, Gütern, Rechten und dem Zehnten und verliehen es dem Käufer und seinen Erben²¹. 1344 übertrug Fürstbischof Heinrich III. dem Ritter Lippold von Freden, seinem Bruder Basil und dessen Söhnen Johann und Lippold das Amt Freden als erbliches Lehen *mit alle dem, dat darto hort in dorpe unde an velde, kercken, gherichten, luden, tegheden, hove, molen, waten, wischerye, holt, gras, weyde unde wische und allem unsem rechte unde aller nut*²². 1372 veräußerten die Knappen Hennigh Wulfgrove und sein Sohn Hans dem Hilmar von Oberg und dessen Gemahlin Ilsebe das Dorf Essinghausen bei Braunschweig mit Gericht und allem Recht²³. Wie die Wulfgrove damit belehnt worden waren durch die Grafen von Wohldenberg, wurden hernach auch die von Oberg

¹⁹ Vgl. z. B. Hoogeweg: UB Hochstift (wie Anm. 7), 2. T., S. 482f. (964: 1255 April 10 Bischof Heinrich überträgt die Vogtei über Güter an verschiedenen Orten, die Lippold vom Altmarkt den Grafen von Wohldenberg und diese ihm resigniert haben, dem Hildesheimer Michaeliskloster).

²⁰ Hager Uwe: UB Wülfighausen, 1. Bd (Hannover 1990), S. 47 (34: 1252 Okt. 8) u. 52f. (43: 1265 März 23 Brüder Hoier und Ulrich von Hohenbüchen verkaufen dem Kloster Wülfighausen die Vogtei der Güter, die sie zu Holtensen vom Kloster Corvey zu Lehen getragen haben. — Hoogeweg: UB Hochstift (wie Anm. 7), 2. T., S. 456 (908: 1252), u. 3. T., S. 46f. (86: 1265).

²¹ Dürre, Hermann: Die Regesten der Edelherrn von Homburg, in: Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen 1880, S. 1–168, hier S. 91 (230: 1324 März 25).

²² Hoogeweg: UB Hochstift (wie Anm. 7), 5. T., S. 83f. (144: 1344 Mai 6).

²³ Petke, Wolfgang: Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adelsherrschaft, Königtum u. Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. u. 13. Jh., Hildesheim 1971, S. 502 (98) u. 604 (100: 1372 Nov. 11).

durch die Grafen belehnt und ebenso 1387 durch Gerhard Fürstbischof von Hildesheim. Dieses sind also nur wenige Beispiele für Belehnungen mit Dorf und Gericht. Doch gemessen an der aus späterer Zeit bekannten beachtlichen Anzahl von Fällen, in denen Geschlechter des Niederadels Dörfer mit Gerichten als Lehen besessen haben, ist davon auszugehen, daß es im 14. Jahrhundert mehrere Belehnungen dieser Art gegeben hat, wenn auch die Lehnbriefe im allgemeinen nicht erhalten geblieben sind oder zum Teil noch unerschlossen in Adelsarchiven des Hildesheimer Landes verwahrt werden.

Das Gericht Wülfin gen bis 1822

Bis zum von Bockschen Hauptgütertausch 1614

Das Dorf Wülfin gen, das bis zum Ende der großen Hildesheimischen Stiftsfehde (1523) zum Fürstbistum Hildesheim und dann lange Zeit zum Welfenfürstentum Calenberg gehört hat, ist seit dem 1. März 1974 ein Teil der Stadt Elze im Kreise Hildesheim. Voraussetzung für das vom Mittelalter bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts bestehende adelige Gericht Wülfin gen war hier Grundbesitz im Dorf, Feld und Wald, verbunden mit Herrengewalt²⁴ in Händen der Fürstbischöfe von Hildesheim, der eigentlichen Grund- und Gerichtsherren des Dorfes Wülfin gen. Mit dem Grund und Boden im Dorfbereich war die Gerichtsgewalt verbunden, die sich über die hier wohnenden Leute verschiedener Gutsherren erstreckte. Die mächtigsten von ihnen waren die seit 1175 bezeugten von Wülfin gen, die sich nach dem Dorf nannten und seit 1241 zum Teil auch Bock von Wülfin gen²⁵. Ihren zu Wülfin gen gelegenen Stammsitz trugen sie von den Grafen von Poppenburg²⁶ und deren ältester Linie, den seit 1217 nachzuweisenden Grafen von

²⁴ Allgemeines über Grundherrschaft nach H. K. Schulzes. Grundherrschaft, in: HRG (wie Anm. 14), Bd. 1, Sp. 1824–1842.

²⁵ Huck, Jürgen: Die Bock von Wülfin gen, 1. T.: Allgemeines sowie Wachsen des Geschlechts 1175–1583. — Hannover 2000 (= Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, hrsg. vom Hist. Verein f. Niedersachsen, Bd. 122). — Huck J.: Die Bock von Wülfin gen als Erbkrosten und Erbkämmerer der Fürstbischöfe von Hildesheim 1371/1400 bis 1802, in: Die Diözese (wie Anm. 4), 63. Jg. (1995), S. 91–139, hier S. 93. — Hoogeweg: UB Hochstift (wie Anm. 7), 3. T., S. 486f. (973: 1293).

²⁶ Hartmann: Die Grafen von Poppenburg-Spiegelberg (wie Anm. 2), S. 177–193, hier S. 117f. u. 153ff.

Spiegelberg, zu Lehen. Die Grafen von Poppenburg und die Grafen von Spiegelberg waren wiederum Lehnsmänner der Fürstbischöfe von Hildesheim, die Oberlehnherren des Dorfes Wülfigen waren und auch die ursprünglichen Inhaber des dortigen Zehntens. Zumindest den halben Zehnten zu Wülfigen übertrug das Fürstbistum dem Bodo Edelherrn von Homburg (etwa zwischen 1250–1275), der damit wiederum Konrad II. von Wülfigen belehnte²⁷.

Die Gerichtsherrschaft²⁸ und die mit ihr verbundene Dorfborgigkeit über Wülfigen war abhängig von der bis zum Ende des Mittelalters gewachsenen Landesherrschaft, nämlich von der der hildesheimischen Fürstbischöfe bis 1523 und dann der der Welfenfürsten. Sie umfaßte das Recht auf Abgaben und Dienste sowie eine sehr begrenzte Gerichtsbarkeit über das Dorf Wülfigen und dessen Zubehör.

Das Geschlecht der Bock von Wülfigen dürfte bereits im Hochmittelalter wie auch noch bis 1802 durch die Fürstbischöfe von Hildesheim *mit dem Dorfe Wulfingen, mit Dienste, mit Gericht und Ungericht* [= Gericht über Leben und Tod], *Meier- und Kothofen und der Schaparie mit aller Gerechtigkeit binnen und buten dessulbigen Dorpes und Hardingessen mit Hofe, Felde, Water, Wischen und Weide* (so Lehnbrief 1516), und zwar (laut Lehnbrief 1512; aber ohne Ungericht!) mindestens mit zwei Meier- und 16 Kothöfen, 10 Hufen Landes, Schäferei, Taverne und Gericht belehnt gewesen sein. Dadurch, daß das Hauptarchiv der Bock von Wülfigen als deren Dauerleihgabe im damaligen Staatsarchiv Hannover 1943 ein Opfer des Luftkrieges geworden ist, dürfte es sich erklären, daß eine Belehnung der Bock erst seit 1512 und dann auch nur in Abschriften nachzuweisen ist²⁹. Wenn die nachfolgenden Lehnbriefe von 1538 an erst ausdrücklich deren Belehnung zu Wülfigen und nunmehr auch zu Hardingsen (damals bereits Wüstung; im Lehnbrief 1512 nicht, aber seitdem miterwähnt) bezeugen, könnte das auch der Grund für den seitdem vergrößerten örtlichen Lehnbesitz der Bock gewesen sein. Er umfaßte fortan 17 Hufen Landes, 4 Meier- und 21 Kothöfe sowie Schäferei, Taverne und Gericht. Daß die von Wülfigen bzw. Bock von Wülfigen bereits im Hochmittelalter Gerichtsherren zu Wülfigen gewesen sind, kann

²⁷ NHHSH (= Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover): VV P51 (Nachl. Schnath), IIIC, Nr. 1 (nach Cop. X5, S. 20b). — Wegen des Zehntens zu Wülfigen s. J. Huck: Die von Klencke als Nachfolger der Bock von Wülfigen, in: DHVG 66 (1998), S. 71 u. 88f.

²⁸ Wie Anm. 24.

²⁹ NHHSH: Hild. Br.9III/69, S. 16a–17b (1512 Juli 30) u. 20a–21b (1516 Nov. 5); Cal. Br. 10/215 (1538 Jan. 25).

vermutet werden, weil sie hier einerseits zumindest seit 1175 gegessen haben und auch wohl schon als größte der Gutsherren, andererseits aber die hildesheimische Stiftsvogtei, wie oben geschildert, im 11. und 12. Jahrhundert zerfallen ist und die Bischöfe von Hildesheim etwa 1180 bis 1221 einzelne Vogteien wieder zurückerworben haben, in denen sie die Gerichtsherrschaft nicht selbst ausüben konnten. Außerdem muß bedacht werden, daß die Bock von Wülfin gen zu den Dienstmannen (Ministerialen bzw. Ritter miles) des Bistums Hildesheim gehört haben, die seit dem 11. Jahrhundert als eigener Stand aufgetreten sind. Für die Wülfinger Guts- und Gerichtsherrschaft der Bock im Hochmittelalter mag ebenso sprechen, daß sie sich um 1293 auf ihrem Stammsitz Wülfin gen eine Eigenkirche, die heutige evangelisch-lutherische Pfarrkirche, haben bauen dürfen³⁰. Im übrigen beweisen die wenigen, oben wiedergegebenen Belege des 14. Jahrhunderts, daß Dörfer und die Gerichtsbarkeit darin damals auch an andere Geschlechter des niederen Adels als Lehen oder Pfand gegeben worden sind.

Um das Gericht Wülfin gen besser in seiner Umgebung werten zu können, seien hier kurz die aus dem Mittelalter bekannten Niederge-richte der Nachbarschaft beschrieben. Für Elze³¹, das als Dorf mit einem Rat 1352 und 1360, als Flecken erst 1431 und als Stadt seit 1614 sicher nachgewiesen werden kann, gab es laut Urkunde des Gerhard Fürstbischofs von Hildesheim von 1389 das *ammecht to Eyltze* mit Höfen, Leuten und Gericht, ferner die *vogedye to Eyltze unde dat gherichte buten unde binnen dem dorpe darsulves*. 1414 beurkundete Henneke Dykhof als Gogrefe des Go zu Elze, daß Otto Ordenberg Bock den Elzet Kirchherren drei Hufen Landes aufgelassen habe. Dennoch konnte sich auch das eng mit Mehle verbundene Elze bis in das 18. Jahrhundert hinein nicht ganz vom Landgericht des Amtes Poppenburg freimachen, das – offenbar in Nachfolge des Goes Elze – für Elze und Mehle gemeinsam gehegt wurde. Das um 1236 gegründete Augustinerinnenkloster Wülfin ghausen³² gewann die Vogtei über das Dorf Wülfin ghau-

³⁰ Hoogeweg: UB Hochstift (wie Anm. 7), 3. T., S. 486f. (973: 1293 März 10).

³¹ NSW (= Nieders. Staatsarchiv Wolfenbüttel): Landschaftsbibliothek/3151, H. 3, S. 21 (1352 Okt. 21). — Hager: UB Wülfin ghausen (wie Anm. 20), 1. Bd., S. 189f. (236: 1360 Jan. 13). — Huck, J.: Elzes Weg vom Dorf zur Stadt, in: Alt-Hildesheim 27 (1956), S. 37–41. — Hist. Verein für Niedersachsen: Hs. 194 (Bocksches Kopialbuch), Bl. 126 (1414). Das Gogericht dürfte wohl noch im 15. Jh. eingegangen sein. — Huck, J.: Das Landgericht des Amtes Poppenburg, in: Unsere Heimat. Blätter für Heimatgeschichte Volks- u. Naturkunde (Beilage zur „Leine- u. Deister-Zeitung“, 8.–9. Jg. (1960f.).

³² Hager: UB Wülfin ghausen (wie Anm. 20), 1. Bd., S. 31f. (17: 1241).

sen, die Vogt Bartold vom Altenmarkt seinen Lehnherren, den Grafen von Lauterberg, 1243 aufließ und diese dem Fürstbischof von Hildesheim, der sie dem Kloster schenkte. Ob die Dörfer Boitzum, Wittenburg und Sorsum sowie das Dorf Wülfigen im Mittelalter zum Go Eldagsen gehört haben, wie vor Jahrhunderten angenommen worden ist³³, erscheint kaum glaubhaft; denn auffallend ist doch die einstmalige Zugehörigkeit zur Urfparrei Elze von Wülfigen bis etwa Ende des 13. Jahrhunderts sowie von Boitzum, Wittenburg und Sorsum bis 1543. Dahingegen werden die Dörfer Holtensen, Alferde, Hallerburg und Adensen im Go Eldagsen, auch Go Adensen genannt, gelegen haben. Eigenständige Niedergerichte sind für die ebenfalls an Wülfigen grenzenden Dörfer Nord- und Burgstemmen nicht bekannt, nur Tieplätze vor oder in diesen Siedlungen³⁴. Die Vogtei dürften hier zunächst die Inhaber der Poppenburg ausgeübt haben, wie hernach das Amt Poppenburg bis zur Gründung des Königreichs Westphalen von Napoleons Gnaden 1807 für die Rechtsprechung zuständig gewesen ist.

Ein mittelbarer Hinweis darauf, daß die Bock von Wülfigen schon im Mittelalter das Gericht im Dorf Wülfigen besessen haben, könnte die Aussage von zwei Männern, Untertanen von Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg aus Northeim sein, die Ritter Timme II. Bock 1399 gefangen genommen und *in dat dorp to Wulvinghe* geführt hatte, wo sie rund drei Tage verwahrt wurden und erst wieder ausgelöst werden mußten³⁵. An unbekanntem Ort hatten die Bock von Wülfigen auch zwei hochrangige Gefangene aus der Schlacht bei Dinklar 1367 verwahrt und erst gegen Lösegeld und Schwören der Urfehde wieder freigelassen; 1452 mußte Hans von Stockhausen, ein Mitstreiter des räuberischen Welfenfürsten Wilhelm II. († 1503) für 114 Gulden aus dem Gefängnis der Bock (von Wülfigen?) gelöst werden³⁶.

³³ Spieß, Werner: Die Großvogtei Calenberg, Göttingen 1933, S. 82f u. 93; ferner Achim Gercke: Die Geschichte der Herrschaft Adenoys im Calenberger Lande. Von den Bauerlehen und der Entstehung der Meierhöfe bis zur Gegenwart, Nordstemmen-Adensen 1985, S. 26: Adenser Go (= Eldagser Go; ohne Stadt Eldagsen). Wegen Urfparrei Elze s. Huck: Das Archidiakonat Elze, in: DHVG 60 (1992), S. 7–49, hier S. 16 ff. u. 23f.

³⁴ Huck, J.: Das Amt Poppenburg im Jahr 1593, in: Alt-Hildesheim 30 (1959), S. 36–45. — Derselbe: Das Landgericht (wie Anm. 31).

³⁵ Doebner, Richard: UB Stadt Hildesheim, 2. T., Hildesheim 1886, S. 617f. (1113f.: [1399 nach Nov. 3]) .

³⁶ Bock von Wülfigen, Georg Wulbrand: Geschichte der Bock von Wülfigen, Hannover 1896, S. 154 (45: 1367 Burghard Edler von Schöneberg u. Cord Weydenberg). — Schmidt, Gustav: UB Stadt Göttingen vom Jahr 1401 bis 1500, Hannover 1867, S. 254 (275, Anm. 1: 1452 Gefängnis der von Bock). — Wegen Gefängnis zu Wülfigen s. Anm. 47.

Eine Nachricht über die Fehde des hildesheimischen Fürstbischofs Bartold mit der Stadt Hildesheim von 1485 besagt sogar³⁷, daß durch die Städtischen am 19. Februar *wart gegrepen der Bocke foget van Wulvingen in dem hoken und in des rades fengnisse gesadt*. Das ist der älteste bekannte Beleg für einen Vogt, der das Bestehen des Bockschen Gerichts voraussetzt. Da Lehnherrschaft nicht gleichbedeutend war mit Gerichts- oder gar Landesherrschaft, fragt es sich, ob die Bock von Wülfigen hier ursprünglich auch Eigengut besessen haben, durch die Fürstbischöfe von Hildesheim schon vor 1512 mit der Gerichtsherrschaft in Wülfigen belehnt worden sind oder diese ihnen – vielleicht auf andere Weise – zugewachsen ist³⁸.

Namentlich begegnet als Vogt zu Wülfigen 1532 Hans Holtkamp³⁹, dessen langjährige Dienste die Elzer Bock belohnten, indem sie ihn und seine Ehefrau Anne begiftigten, befreiten und beleibzüchtigten mit einem Kothof *by dem Thie gelegen, tho Wulfigen, dare se itz und uppe wohnen, mit den Penning, Honere und Maentynsen*, die die Bock daran besitzen, und mit Ermäßigung des jährlichen Herrendienstes vom Kothof von 12 Tagen auf vier. Obendrein gaben sie dem Vogt und seiner Ehefrau frei *alle unse Bedeldage, dat sy roden Bost efte Dorne* hauen, mähen und Heu machen *up dem Meigenblecke, Koelgeld und wat wy des van olden Beden nu tor Tyd an den van Wulfigen hebben und noch hebben mochten*. Außerdem bewilligten die Elzer Bock dem Hans Holtkamp, *solange he unse Knecht ist to Wulfige synen fryen Meyer- und Kotdeinstmann, wu dat von Oldere einem Vogde vor- gunnt ist*, so daß durch die den Eheleuten Holtkamp verschriebene Leib-

³⁷ Doeber: UB Stadt (wie Anm. 35), 8. T., S. 125 (113).

³⁸ Vergleichsweise besaßen die von Lenthe zu Lenthe zwischen 1300 und 1500 sogar vier Rittersitze, auf denen vier Linien des Geschlechts saßen, die ihre Gutshöfe samt dazugehörigen Meier- und Kothöfen in zahlreichen Dörfern „teils als freies Eigentum besaßen, teils von den Welfen, von den Grafen von Wunstorf, von den Herzögen von Sachsen-Lauenburg, vom Bischof von Minden und von der Äbtissin des Stifts Wunstorf zu Lohen trugen, während sie das Gericht zu Lenthe von jeher als freies Erbe in gemeinsamer Ausübung innehatten und erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts den Welfenherzögen zu Lehen auftrugen“ (Lenthe, Gebhard von: Nieders. Adel zwischen Spätmittelalter und Neuzeit, in: Schriften zur Problematik der dt. Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. I: Dt. Adel 1430–1555, Büdinger Vorträge 1963, hrsg. von Hellmuth Rössler, Darmstadt 1965, S. 177–202, hier S. 181). Wegen anderer Entwicklungen einer Gerichtsherrschaft vgl. Anm. 20–23.

³⁹ NHH: Hann. 27 Hildesheim B 4672, Bd. 1. 1585 lebte zu Wülfigen noch der Köter Heinrich Holtkamp (50 Jahre alt), wohl ein Sohn des Vogts (Burchard, Max: Die Bevölkerung des Fürstentums Calenberg-Göttingen gegen Ende des 16. Jhs. Die Calenberger Musterungsrolle von 1585 und andere einschlägige Quellen. — Leipzig 1935, S. 233).

zuchtsfreiheit *syner Vogdei Freiheit und Rechtigkeit neinen Afbroek nehmen schullen*. Auch sollten die Holtkamp gleich anderen Untertanen zu Wülfinen Wasser, Weiden, Holz, Feld und überhaupt alles Recht für sich und ihr Vieh gebrauchen und *darvor Herrnschat und gemeine Dorpstuer* nach ihrem Vermögen gleich anderen Kotnachbarn und nicht höher entrichten. Zugleich sicherten die Elzer Bock von ihrem Anteil den Eheleuten Holtkamp zu, daß sie auch deren Kinder auf dem Kothof *ruweliken, sunder alle Ansprake währen laten* wollten und die Kinder dann *de Macht hebben, de Bute to verkopende nach ohrem Willen und Besten, weme se konden und wolden*, ohne hier seßhaft bleiben zu müssen. Dagegen versprach Holtkamp den Elzer Bock, ihnen *ok de Vogtesknechtschop wy utzunt* in Wülfinen weiter zu leisten, behielt sich aber vor, vom Vogtdienst zurückzutreten, wenn ihn *unlidliche Beschweringe* oder seine *igene tofälligen Notsake* dazu zwingen würden.

Bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts gibt es nur ganz wenige Nachrichten über das Gericht Wülfinen. Auf alle Fälle werden die Herren Bock von Wülfinen seit ihrer Erbverbrüderung von 1439 die Gerichtsherrschaft zu Wülfinen gemeinsam besessen und ausgeübt haben⁴⁰. Die Aussage über die Gerichtsherrschaft der Bock von Wülfinen zu Wülfinen von 1693 kann ohne Zweifel auch für die ältere Zeit Gültigkeit beanspruchen und lautet⁴¹: *Daselbst exerzieren die Herrn von Bock zu Bockerode und Elze das Untergericht im Dorfe und außerhalb des Dorfs, so weit die Wülfiner Feldmark, Hude und Weide gehet, und sind besagte Eingesessene zu Wülfinen denen Herren von Bock Bockerodischer Seiten zu Wülfinen denen Herren von Bock Bockerodischer Seiten oder dero itzo vorgesetzten Herrn Vormündern zu leisten und zu bezahlen schuldigt wie die Tabell auf der andern Seiten ausweist* (= Namensliste mit Abgaben und Diensten).

Die Frauen der Bock von Wülfinen waren von Lehen ebenso wie von der Gerichtsherrschaft ausgeschlossen, was auch ein Vergleich zwischen Kurt Bock († 1626) und den Vormündern seines Neffen Wulbrand Georg Bock, dem Sohn von Jobst Brun B. und dessen Gemahlin Katharina

⁴⁰ NHSH: Hild. Br. 9III/69, S. 74b (1439); Cal. Br.2/30 (1594 heißt es vom Amt Poppenburg u. a.: *Das Dorf Wulfinen, so nicht in, sonder allermaßen an diesem und im Amt Calenberg gelegen, kommt den Bocken zu und haben dieselben daran das Untergericht.*). — Huck: Die von Klencke (wie Anm. 27), S. 69.

⁴¹ Inventarium oder Corpus bonorum über die Verlassenschaft des Schatzrats und Rittmeisters Joh. Hermann von Bock † 1691 von 1693 (ABB = Archiv Bock von Wülfinen, Linie Bockerode, zu Elze A 205; ABE = Archiv Bock von Wülfinen, Linie Elze A45).

von Ilten, vom 11. Februar 1602 beweist, in dem es heißt⁴²: *Zum anderen, die Botmäßigkeit zu Wulfingen belangend, soll den beiden Bocken [Kurt und Neffen Wulbrand Georg] einzig und allein bleiben und der Witwen [Wulbrand Georgs Mutter] und ihren itzigen Ehemann [Johann Statius de Rasche] nicht gestattet werden, deroselben sich in geringsten mit anzumaßen. Es mag aber die Witwe so lange, bis sie vom Gut [Bockerode, ihrem Witwensitz] fuglich gebracht, die ihr ausgewiesene Dienste zu Wulfingen bei den Leuten fordern lassen, dazu ihr uf ihr Erfurdern dann der Bocke Voget zu Wulfingen befurderlich sein soll, Kurt Bock aber die Botmäßigkeit und Gericht zu sein und des Unmundigen Behuf in guter Aufacht haben und was von Bruchen und anderen Aufkunft dem Unmundigen zu seinem Anteil gutwillig folgen lassen.*

Die Einkünfte aus dem Gericht Wulfingen wurden also unter den Linien der Bock von Wulfingen geteilt und gelangten nach 1583 je zur Hälfte an die neugegründeten Linien Bockerode und Elze, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der Herren von Bock in diesen Linien und deren etwaige Unterteilung nach Ästen (Bockerode = Bockerode und Gronau; Elze = Elze und Burgstemmen). Die oben inhaltlich wiedergegebene Urkunde der Elzer Bock von 1532 für den gemeinsamen Vogt des Geschlechts, Hans Holtkamp, spiegelt die damalige Teilung der Gerichtsherrschaft nach Linien wieder, indem die Elzer Bock nur für ihren eigenen Herrschaftsanteil (12 Tage Herrendienst von insgesamt 16) freien konnten usw.; denn vier Tage waren dem Gronauer Wulbrand († 1583) zu leisten.

Außerordentlich wichtig ist der Hinweis in der Urkunde von 1532 auf die Lage des dem Vogt verliehenen Kothofs *by dem Thie*. Der Tie war die Stätte, auf der die Einwohner des Dorfes Wulfingen sich jahrhundertlang zum Gericht zu versammeln pflegten, und 1532 noch allgemein bekannt. Wie lange der Tie als Gerichtsstätte genutzt worden ist, ließ sich nicht ermitteln. Hier soll in alten Zeiten ein Schandpfahl (wohl ein Strafpfahl für geringere Vergehen) gestanden haben⁴³.

Infolge fehlender schriftlicher Überlieferung kann über das adelige Gericht Wulfingen bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts

⁴² ABB: A15 (1602 Febr. 11) u. 14 (1585 Okt. 15 vorläufige Erbteilung auf drei Jahre mit Absicht von weiteren Teilungen der Samtmeier- und Samtkothöfe, der Zehnten, Wiesen, Mastung, Gerichte, Jagd usw.).

⁴³ Wilhelms, Ernst: Aus der Geschichte des Dorfes Wulfingen (1995), S. 32 (Wulfinger Pfahl). — Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 79ff. (Pranger oder Schandpfahl unehrenhaft, aber nicht der Strafpfahl).

nur allgemein und lückenhaft berichtet werden. Das wenige Bekannte ergibt sich nicht aus Urkunden, Büchern und Akten des Gerichts, sondern aus Reichskammergerichtsakten der Zeit vor und nach 1600, die den zwischen den Bock von Wülfin gen sowie den Einwohnern zu Wülfin gen strittigen Umfang der Herrendienste betreffen⁴⁴. Die Auseinandersetzungen zwischen den Bock und ihren Herrendienstpflichtigen setzten bald nach dem Tode von Heinrich V. Bock († 1563), des letzten der älteren Bock zu Elze, ein. Der Gronauer Wulbrand Bock († 1583) wurde nun als der einzig handlungsfähige Vertreter seines Geschlechts durch die verschiedenen Lehn herrschaften mit zahlreichen Gütern belehnt und zu Wülfin gen in Anwesenheit der ganzen Dorfschaft als Gerichts- und Gutsherr eingeführt. Das geschah auf fürstlichen Befehl durch Burghard von Saldern, den Calenberger Großvogt Konrad Wedemeyer und Jürgen Reiche. Dabei versprach Wulbrand Bock, alles bei der alten Rechtsordnung in Wülfin gen zu belassen, und die Wülfin ger huldigten ihm, leisteten die gewöhnlichen Pflichten und Eide⁴⁵. Doch schon bald darauf forderte Wulbrand Bock von den Wülfin gern mehr Herrendienst als zuvor, so daß die Wülfin ger ihren calenber gischen Landesherrn, Herzog Erich II. († 1584), wiederholt um Hilfe und Schutz anriefen. Dennoch wurden sie auch unter Herzog Julius († 3. 5. 1589) wieder durch Wulbrand Bocks Söhne Kurt und Jobst Brun überfordert und klagten mit Erfolg. Herzog Julius hatte zu ihren Gunsten noch am 7. März 1589 entschieden, was dann sein nachfolgender Sohn Heinrich Julius am 28. Juli 1589 bekanntgab. Dadurch wurden die Rechte und Pflichten der Bock als Gerichtsherren sowie ihrer Wülfin ger Untertanen in einer Art von Dorf ordnung bis zur Aufhebung des Untergerichts Wülfin gen und Ablösung der bäuerlichen Verpflichtungen gegenüber den Guts- und Gerichtsherren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts festgeschrieben. Sie bedeuteten einen Schutz der Wülfin ger in ihren Meierrechten. Unter anderem wurden Hude und Weide geregelt. Hinsichtlich des Wülfin ger Gerichts aber setzte der Landesherr fest:

⁴⁴ Wenn in der folgenden Beschreibung des Gerichtes Wülfin gen bis etwa 1610 nichts anderes vermerkt worden ist, diene als Quelle: NHSH, Hann. 27 Hildesheim B4672, Bde. 1–3. — Hierzu J. Huck: Vom Dorf Wülfin gen und seinen Herrendiensten, Aufbegehrende Bauern zwischen Reformation und 30jährigem Krieg. In: Hildesheimer Jahrbuch, Bd. 72 (2000).

⁴⁵ Eine derartige Einführung als Gerichtsherr zu Wülfin gen ist aus nachfolgender Zeit nicht bekannt.

Wegen Vorlegung der Gerichtskosten ist der Streit mit beider Teile Bewilligung dero Gestalt ufgehoben, daß die Dorfschaft dero Behuf ein Faß Bier, einen Hammel, etwa vier oder fünf Hahnen und ein Schock Eier zu kontribuieren, die ubrigen Unkosten aber die Bocke und diejenigen, so darüber zehren, zu stehen verpflichtet sein sollen und wollen.

Was sonst die geklagten Schlägerei und andere Bedrängnuspunkte betrifft, sollen hiemit, so viel die Parteien betrifft, allseits ufgehoben und ein dem andern hinforter alles Guts zu erzeugen, wie auch die Bocke die noch bei sich habende Pfande den Leuten zu restituieren und diejenige, welche voriger Mißvorstände halben in die Gerichtsbücher zu Abfurderung Poen geschrieben sein mochten, auf künftigem Gericht nicht eingewrugt werden.

Was sonst wegen gespurten Mißbrauchs der Untergericht wie auch des angerichteten Gefangenstocks halben vurgelaufen, wollen wir uns der gebührlichen Strafhie mit nicht begeben, noch auch wegen gebuhrter Gefangnus den Bocken mehr dann sie zu Recht oder von Alters befugt, eingeräumt, sondern uns sowohl des einen als des andern Punkts ha[l]ben unsere rechtmäßige Notdurft hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.

Ungeachtet der fürstlichen Entscheidung von 1589 stritten die Bock von Wülfin gen und deren Wülfinger Untertanen noch bis 1611 vorm fürstlichen Hofgericht zu Wolfenbüttel und dann vorm Reichskammergericht in Speyer, hauptsächlich wegen der Herrendienste, weil die Bock sich mit dem für sie nachteiligen Ausgang des Streits nicht zufrieden geben wollten. Aus ihrer Klage und der Wülfinger Gegenklage sowie aus Zeugenverhören lassen sich weitere Anhaltspunkte für die damaligen Wülfinger Gerichtsverhältnisse gewinnen, wenn auch kein ganzheitliches Bild. Bemerkenswert ist es, wie die Wülfinger in der Gegenklageschrift vom 30. Mai 1592 betont haben, daß Wülfin gen *ein Dorflein im Gericht Calenberg, naher bei dem Haus Poppenborg gelegen sei*. Ebenso sagten die durch die Bock besonders beschuldigten Wülfinger Meier, sie seien frei und im Ehestande geboren.

Damals haben die Bock den Burgfried auf ihrem Wülfinger Stammsitz unter anderem für Gerichtszwecke genutzt. Hier hatten Wulbrand Bock († 1583) und sein Elzer Vetter Heinrich V. Bock († 1563) erneut ein Gefängnis⁴⁶ eingerichtet, das ihnen durch die fürstlich braunschweigischen Statthalter und Räte zu Neustadt am Rübenberge am 5. Februar 1563

⁴⁶ NHSH: Cal. Br.2/283. — Vgl. Anm. 36.

verboten wurde. Zugleich befahlen sie dem Vogt zu Calenberg, bei abermaligem Einsperren von Leuten im Bockschen Privatgefängnis, diese herauszuholen, nach Calenberg zu schaffen und das in Neustadt anzuzeigen. Die Bock von Wülfigen aber hielten sich nicht an den fürstlichen Befehl, wie aus der nachfolgenden Zeit bekannt ist. Es seien wiederholt Leute in Eisen geschlagen worden. Wulbrand Bock hätte etwa neun oder zehn Jahre vor seinem Tode ein neues Gefängnis zu Elze gebaut und dann nach Wülfigen in einen Speicher, also den Burgfried, auf dem Kirchhof bringen lassen, das durch Wulbrands Söhne, die Junker Kurt und Jobst Brun, gegen die armen Untertanen nun mißbraucht würde. So hatten die Bock 1588 drei Wülfiger Knechte acht Tage lang festgesetzt, nachdem sie aus dem Herrendienst gefahren waren, weil die Bock ihnen nicht wie herkömmlich Essen und Trinken gereicht hatten. Bartold Lippels sprach als Zeuge am 5. Februar 1596 im Haus des Poppenburger Vogts Johann Gottschalk zu Wülfigen sogar von 14 Tagen Gefängnis. Damals sei mittags Kurt Bocks Hausfrau, Ilse vom Haus, gestorben. Kurt Pagel bezeugte, daß die Bock ihre Leute wohl hätten einlegen lassen, doch die Beamten zum Calenberg es ihnen erlaubt, aus dem Einlager zu gehen⁴⁷. Wulbrand Bock hatte sich zuvor sogar seiner Gerichtsuntertanen aus Dehnsen⁴⁸ bei Alfeld bedient, um den Wülfiger Kurt Ebeling gewaltsam ins Gefängnis zu führen. Im Burgfried wurden zeitweise auch Pfandsachen aufbewahrt; denn 1618 beschwerte Kurt Bock sich beim Landesherrn in Wolfenbüttel darüber, daß sein Neffe Wulbrand Georg Bock aus Elze etliche Pfandstücke gewaltsam aus dem Wülfiger Burgfried genommen und dadurch die Untertanen zum Ungehorsam verleitet hätte.

Bartold Lippels sagte im Zeugenverhör vom 5. Februar 1596 wegen der Herrendienste aus, *wann die Junkern zu Wulfigen Gerichte halten, sitzen die Junkern in der Stuben, die Leute aber draußen*. Unklar ist

⁴⁷ Vgl. Anm. 232.

⁴⁸ Obwohl die Äbtissin des Reichsstifts Gandersheim bereits 1437 Albert X. Bock von Wülfigen Besitz zu Lehen gegeben hatte (NSW: VII B, Hs. 12, S. 19b), begegnet das Gericht Dehnsen erst im Lehnbrief vom 18. 8. 1492 für die Bock (NSW: 11 Alt Gand. Fb. 3III/8, S. 3–6). Im Bockschen Güterinventar von 1693 (wie Anm. 41) heißt es: Im Dorf Dehnsen an der Leine haben die Bock von Wülfigen als gandersheimisches Lehen 12 Höfe, darüber sie den Zwang und das Gericht wie auch in der ganzen Feldmark haben. Desgleichen haben sie daselbst in der ganzen Feldmark die Jagdgerechtigkeiten. Die von Steinberg empfangen vom Reichstift 1470 als Lehen zu Dehnsen einen Meierhof und sechs Kothöfe (Peters, Arnold: Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Gronau. — Hannover u. Leipzig 1909, S. 31, Nr. 94). — Wegen des Gerichts Dehnsen vgl. Anm. 95 u. 130.

es, ob die Junker sich beim damaligen Gerichtstag in der Stube ihres Stammsitzes aufgehalten haben oder in der ihres Vogtes. Auffallend ist es, daß das besagte Zeugenverhör im Wülfinger Haus des Poppenburger Amtsvogtes Johann Gottschalk stattgefunden hat, was aber wohl die Ausnahme gewesen sein dürfte.

Über zeitlich etwa vorgegebene Gerichtstage ist nichts bekannt, lediglich, *daß die klagenden Junkern den Mittwochen und Donnerstag nach misericordias Domini* [21. und 22. April] *dies abgelaufenen 91. Jahrs binnen den Dorf Wulffingen mit den [wegen des Herrendienstes] Beklagten gezechet, zusammen gessen und trunken, ein dem andern zugesoffen, sich underander frohlich und guter Dinge gemacht.* An dem Mittwoch sei *binnen Wulffingen Gericht gehalten* und dadurch doch die zuvor wegen verweigerten Herrendienstes ausgesprochene Kündigung der Meier unwirksam geworden. Diese Schilderung in der Gegenklage der Wülfinger vom 30. Mai 1592 beweist, daß in Wülffingen wie in anderen Gerichtsorten die Gerichtstage stets besondere Festtage gewesen und durch die Kirchenglocken eingeläutet worden sind⁴⁹. Wenn auch keine Einzelheiten vom eigentlichen Gerichtsverfahren überliefert worden sind, sei doch erwähnt, daß die beklagten Wülfinger Meier in ihrer dem fürstlichen Hofgericht zu Wolfenbüttel am 22. Februar 1598 überreichten Beweisführung gegen die Bock ausgeführt haben, *daß anno 91 am Mittwochen nach misericordias Domini auf dem Gerichte zu Wulffingen die Junkern sich sowohl von diesen Beklagten als anderen Einwohnern sich mit handgegebener Treue untertänigen billigen Gehorsam angeloben lassen und pro consequens sie [die Beklagten] also mit auf- und angenommen, dessen sein die klagenden Junkern in ihren Responsionibus bei dem 38. articulo defensionali geständig.* In diesem Zusammenhang mag noch bemerkt werden, daß der Bocksche Anwalt am 14. Februar 1599 die Zeugen der Wülfinger Untertanen nicht gelten lassen wollte, weil die Zeugen arm und daher nicht glaubwürdig seien. Den gleichen Standpunkt vertraten die beklagten Meier gegenüber Bockschen Zeugen, die arm waren und von Bockschem Gnadenbrot lebten.

⁴⁹ So z. B. noch 26. 3. 1796 das Landgericht zu Eldagsen (Landwehr: Landgerichte, wie Anm. 15, S. 102, Anm. 3). Vgl. auch oben in der sogen. Dorfordnung von 1589 die Gerichtskosten (Liefen von Essen und Trinken durch die Wülfinger, ferner Amtsordnung 18. 5. 1683 (Landwehr a.a.O., S. 49, Anm. 2).

Als nach Herzog Erichs II. Tod 1584 das Fürstentum Calenberg mit dem Fürstentum Wolfenbüttel unter Herzog Julius († 1589) vereinigt worden war, wurde im Gandersheimer Landtagsabschied von 1601 bestimmt, daß es bei der hergebrachten Jurisdiktion der Gutsherren bleiben solle⁵⁰. Dennoch kam es wie bereits vor 1600⁵¹ auch danach wieder zu ständischen Auseinandersetzungen, weil fürstliche Beamte von den Landsassen Beweise für den Besitz besonderer Gerichtsprivilegien forderten. Einige von der Ritterschaft konnten ihre teils geschlossenen, teils aber ungeschlossenen, also vom fürstlichen Amte nicht ganz unabhängigen adeligen Gerichte behaupten. Zu letzteren gehörten auch die Bock von Wülfingen mit ihrem Untergericht Wülfingen. „Die Grenzziehung zwischen der Kriminal- und der Niedergerichtsbarkeit“ blieb „von den örtlichen Gewohnheiten“ abhängig.

Wie die Bock von Wülfingen ihre Gerichtsherrschaft bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts ausgeübt haben, ist nicht ganz klar überliefert worden. Die oben erwähnte sogenannte Dorfordnung von Wülfingen vom 28. Juli 1589 erwähnt Gerichtsbücher, die also im dortigen Bockschen Gericht für Niederschriften usw. üblich gewesen sind. Das zeigt, daß damals bereits das Verfahren des Bockschen Gerichts durch römisches Recht⁵² verschriftlicht worden war. Außerdem hatten Kaiser Karl V. 1532 die Peinliche Gerichtsordnung erlassen und Herzogin Elisabeth dem Fürstentum Calenberg 1544 eine davon bestimmte Hofgerichtsordnung gegeben, wenn auch dann noch alte Rechtsbräuche fort dauerten. Doch durch gewohnheitsrechtliche Anwendung als Juristenrecht und nicht zuletzt auch unter dem Einfluß der im römischen Recht geschulten leitenden fürstlichen Beamten drang dieses unaufhaltsam

⁵⁰ Storch, Dietmar: Die Landstände des Fürstentums Calenberg-Göttingen 1680–1714, Hildesheim 1972, S. 29.

⁵¹ Georg Klencke, der 1591 einen Dieb verhaftet hatte, konnte 1598 die Bestätigung der Hochgerichtsbarkeit für Hämelschenburg erreichen (Albrecht, Thorsten: Die Hämelschenburg. Ein Beispiel adliger Schloßbaukunst des späten 16. und frühen 17. Jhs. im Weserraum <Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- u. Westdeutschland, Bd. 13>, Marburg 1995, S. 35). — Im allgemeinen beispielhaft für geschlossene Gerichte ist Herbert Mundhenke: Das Patrimonialgericht Adelebsen, Göttingen 1941. — Wegen der Abgrenzung zwischen Hoch- und Niedergericht s. Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 124.

⁵² Hierzu Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 121f.; ferner Manfred von Boetticher: Niedersachsen im 16. Jh. in: Geschichte Niedersachsens, 3. Bd., T. 1, hrsg. von Christine van den Heuvel u. M. v. Boetticher, Hannover 1998, S. 81 u. 95 betr. studierte Juristen.

vor. Davon zeugt neben Einzelgesetzen für das Calenbergische noch die zusammenfassende Verordnung „Von denen zu den Ober-Gerichten und denen zu den Nieder-Gerichten gehörigen Fällen“, 1596 erlassen durch Herzog Heinrich Julius.

Zum Vordringen des römischen Rechts im 16. Jahrhundert kam noch das allmähliche Verdrängen der niederdeutschen Sprache durch die hochdeutsche seit Einführung der Reformation in den Welfenfürstentümern Calenberg und Göttingen unter Herzogin Elisabeth 1542 bis 1543. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß zumindest Wulbrand Bock († 1583), seine Ehefrau Meta Bock von Nordholz sowie beider Söhne Kurt († 1626) und Jobst Brun († um 1593) schon schreibkundig gewesen sind. Kurt Bock hielt zur Bildung seiner drei Söhne und vielleicht auch seiner Töchter Hauslehrer⁵³ und ließ die Söhne 1604 in der Universität Helmstedt einschreiben⁵⁴. Sie könnten also durchaus über Kenntnisse des römischen Rechts verfügt haben. Hinzu kommt noch, daß seit der Zeit von Heinrich V. Bock († 1563) zu Elze Bocksche Schreiber⁵⁵ bezeugt sind, über deren Bildungsstand (etwaiges Jurastudium) im allgemeinen aber nichts bekannt ist. Im Erbteilungsvertrag der Söhne von Wulbrand Bock († 1583) von 1585 heißt es unter anderem, daß die Rechnungslegung durch unsere *Schreiber und Diener* erfolgen soll⁵⁶. Es müssen demnach schon Kurt und Jobst Brun Bock über je einen Schreiber verfügt haben. Unter Wulbrand Bock († 1583) war es – wie Zeugen im Zusammenhang mit dem Herrendienststreit 1596 bekundeten – üblich, einem jeden Wülfinger Einwohner für geleistete Dienste Kerben in sein Kerbholz zu hauen. Noch 1629 bedien-

⁵³ Kayser, Karl: Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542–1544, Göttingen 1897, S. 342, Anm. 688. — ABB: A458 (1609). — Vgl. Angelika König: „... zu Wittenberg und in Frankreich seine studia wohl angelegt“. Bildungswege junger Adliger, in: Adel im Weserraum um 1600: Katalog; Ausstellung im Weserrenaissance-Museum Schloß Brake, 15. Sept.–8. Dez. 1996, München u. Berlin 1996, S. 73–94, hier S. 74ff.

⁵⁴ Zimmermann, Paul: Album Academiae Helmstadiensis, Bd. I, Hannover 1926, S. 177 (1604 Okt. 16 die Brüder Schönberg Brun, Wulbrand David und Johann Bock sowie der Wülfinger Pastorensohn Joachim Bock).

⁵⁵ Um 1609 beschäftigten von 40 in der Grafschaft Lippe nachweisbaren adligen Haushalten nur 4 einen eigenen Verwalter und 2 einen Schreiber (Hufschmidt, Anke: Obristen, Ökonomen und Droste. Über das Leben adliger Männer. In: Adel im Weserraum, wie Anm. 53, S. 193–209, hier S. 200).

⁵⁶ ABB: A14 (1585 Dez. 15).

ten die Bockschen Diener sich zwecks Überwachung des Holzeinschlags in der Bockschen Finie eines Kerbholzes⁵⁷.

Namen von Bockschen Schreibern sind vor allem den oben angegebenen Akten des Reichskammergerichts über den strittigen Wülfinger Herrendienst zu entnehmen. Balzer Dankwert war Schreiber unter Heinrich Bock († 1563) zu Elze. Unter Kurt Bock († 1626) amtierten als Schreiber ein Christian 1588, danach wahrscheinlich der Diener Henricus Flohr⁵⁸ und dann (so 5. 2. 1596) Andreas Flodtvedder. Für das Jahr 1595 ist noch Hennig Lütke, später in der Verwaltung des Amtes Lauenstein tätig, als Bockscher Schreiber und wohnhaft in deren adligen Hof zu Gronau bezeugt⁵⁹. Levin Schulrabe, der sich 1604 im Auftrag der Vormünder des Wulbrand Georg Bock zu dessen Onkel Kurt zwecks Rechnungslegung nach Elze begab, wird wohl kein Bockscher Schreiber gewesen sein⁶⁰. 1609 bezeugte der Bocksche Schreiber Oswald Huvertich einen Kaufbrief von Kurt Bock⁶¹. 1608 und 1609 schlug Kurt Bock seinem Neffen Wulbrand Georg wiederholt vor, *daß ein Samtdiener, der uns zu beiden Teilen verwandt und Rechenschaft davon täte, darauf [= Bocksches Gesamtgut Gronau] gesetzt wurde; dann ich meinen Teil davon nicht entraten kann*⁶². Dazu kam es offenbar nicht gleich. Doch ließ Kurt Bocks Sohn Johann († 1632) zumindest schon 1630 in dem ihm nunmehr allein gehörenden adligen Hof zu Gronau seinen Schreiber wohnen⁶³, den damals wiederholt erwähnten kaiserlichen Notar Zacharias Ronnenberg.

Eine Hauptfrage aber, ob die Bock von Wülfigen das Richteramt in ihrem Gericht Wülfigen um 1600 selbst

⁵⁷ ABB: A22 (1629 Juni 19 Vergleich bestimmt 9., daß ein Kerbholz zur Überprüfung des Holzeinschlags der Bockschen Linien Bockerode und Elze zu halten ist sowie die gehauenen Stämme mit einen Eisen zu kennzeichnen sind). Vom allgemeinen Kerbholzgebrauch bis ins 16. Jh. berichtet Ernst Schubert: Die Umformung spätmittelalterl. Herrschaft im 16. Jh., in: Rheinische Vierteljahrsblätter, 63. Jg. (Bonn 1999), S. 204–263, hier S. 212.

⁵⁸ NHSH: Celle Or. 30/1540 (1594 April 14, Elze: Kurt Bock bevollmächtigt seinen Diener Hermann Flohr zum Empfang der fürstlich-lüneburg. Lehen).

⁵⁹ ABB: A16 (1613 Sept. 11) u. 22 (1623 April 1).

⁶⁰ ABB: A237 (1604 April 4). Ein L. Sch. war 1585 Stadtschreiber zu Wunstorf, 30 Jahre alt (Burchard: Die Bevölkerung, wie Anm. 39, S. 183).

⁶¹ ABB: A458 (1609 Mai 19).

⁶² ABB: A16.

⁶³ NHSH: Hild. Br.1/7166, S. 1a–4b (Bericht des Amtes Gronau vom 12. 2. 1630 an die stiftshildesheimische Regierung).

wahrgenommen und sich dabei ihrer Schreiber und Vögte bedient haben, konnte, noch nicht beantwortet werden, weil sich bisher keine einschlägigen Gerichtsprotokolle ermitteln ließen. Doch spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür; denn die Bock von Wülfigen haben örtliche Juristen beschäftigt. Schon Wulbrand Bock († 1583) hat das getan. 1574 war an seinem Vergleich mit dem Meier Heinrich Rennemann zu Nordstemmen Jost Lorleberg⁶⁴, Lizentiat der Rechte und langjähriger Propst des St. Bonifatiusstifts zu Hameln, beteiligt. Bereits 1566 hatte Lorleberg eine vorherige Forderung des Plato von Helvesen von 400 Goldgulden gegen Wulbrand Bock besessen, der dafür einen Meierhof zu Wülfigen verpfändet hatte. 1575 trat Lorleberg sogar als Bocks Vertreter beim Empfang von dessen gräflich schauburgischen Lehen auf. Danach war Dr. jur. Konrad Bünting (1545–1615)⁶⁵, Syndikus der Stadt Hannover, jahrelang Rechtsbeistand der Bock von Wülfigen, z. B. bei Streitigkeiten mit dem Rat der Stadt Bockenem 1582–1592, bei der Bockschen Erbteilung von 1585 oder beim Abschluß eines Ehevertrags zwischen Jobst Brun Bock und Katharina von Ilten 1588. Doch 1605 schuldeten Kurt Bock und seines inzwischen verstorbenen Bruders Jobst Brun Sohn Wulbrand Georg dem Dr. Bünting 200 Taler. Ihn hatten die Brüder Bock schon 1588 mit einem Afterlehen zu Alferde, Eldagsen, Holtensen und Giften belehnt. 1616 forderte der Sohn Dr. jur. Jakob Bünting (1576–1654), Bürgermeister der Stadt Hannover (1624–1654), von Kurt Bock 700 Tlr und stritt sich deshalb bis 1654 noch ebenso wie sein Sohn Johann (1625–1693), braunschweig-lüneburgischer Hofrat, mit den Bockschen Erben.

Außer den genannten Advokaten benötigten die Bock von Wülfigen auch Notare. Zuerst begegnen noch unter Wulbrand Bock († 1583) und dann vor allem zur Zeit seiner Nachkommen die Elzer Notare Heinrich

⁶⁴ NHSH: Hann. 27 Hannover W 5780, Bd. 2, Nr. 19 (1566 April 22). — ABB: A429 (1574 Mai 15, Elze). — Nieders. Staatsarchiv Bückeburg: L 1 / 5402, S. 20a–b (1575 April 19).

⁶⁵ ABB: A326 (1582–1592), 14 (1585 Okt. 15), 15 (1602 Febr. 11, Hannover: Vergleich zwischen Kurt Bock und Erben seines Bruders Jobst Brun; dabei als beidseitiger Gesamtadvokat), 13 (Ehevertrag 1588 Dez. 8) u. 237 (1605 Okt. 28 u. 1612 Mai 4). — Zimmermann, Helmut: Die Herkunft der hannoverschen Bürgermeister von 1534 bis 1820, in: Hannov. Geschichtsblätter NF, Bd. 21 (1967), S. 197–232, hier S. 203 u. 218.

Eber⁶⁶ und Ebeling Ebeling⁶⁷. Während Kurt Bock den Notar Eber nicht beschäftigte, aber den Notar Ebeling, ließ Wulbrand Georg Bock beide für sich arbeiten. Außerdem war für Kurt und Wulbrand Georg Bock etwa von 1610 bis 1617 als Notar tätig Johann Strüve⁶⁸, Bürger zu Eldagsen. 1614 wohnte auf dem durch Wulbrand Georg Bock von den Erben Kitzscher erkauften Hof zu Gronau (jetzt Junkernstr. 10) der Notar Magnus Backhaus⁶⁹, der damals für ihn und ebenfalls für Kurt Bock Urkunden ausgestellt hat.

⁶⁶ Zimmermann: Album (wie Anm. 54), S. 10 (immatr. Helmstedt 1576 Okt. 17). — Friedlaender, Ernst usw.: Ältere Universitäts-Matrikeln. I. Univ. Frankfurt a. O., 1. Bd. (1887), S. 270 (immatr. 1579). — ABB: A475 (1617 Mai 18 Ebers Zeugenverhör für Wulbrand Georg Bock nach Übergriffen von Kurt und Johann Bock bei der Kirchenvisitation in Wülfigen) u. 20 (1618 Febr. 27, Elze: Zeugenverhör Ebers für Wulbrand Georg Bock betr. das Bocksche Gut Gronau um 1600).

⁶⁷ Die Ebeling Afterlehnsmänner der Bock von Wülfigen 1487ff. — Zimmermann: Album (wie Anm. 54), S. 30 (immatr. Helmstedt 1581). — ABB: A 429 (1574 Mai 15, Elze: Zeuge des Vergleichs zwischen Wulbrand Bock und dessen Meier Heinrich Rennemann, Nordstemmen), 218a (17: 1596 Mai 20 tätigt Verpflichtung des Burghard Bessel, Wülfigen, für Kurt Bock), 458 (1609 Mai 19 bezeugt Kurt Bocks Ankauf von Hofstätte des † Arend Lemke, Wülfigen), 481 (1613 April 5 unterschreibt Kurt Bocks Verschreibung für Heinrich Rennemann, Nordstemmen, statt Heinrich Grimme, Burgstemmen), 398 (3a: 1615 April 10 bezeugt Kurt Bocks Übernahme der Rückzahlung von Geld an Konrad Wedemeyer wegen des — wohl durch Wulbrand Georg Bock — gekauften Hauses zu Gronau und Kurts Zustimmung, daß Wulbrand Georg zur Rückgewinnung des an Wedemeyer versetzten Zehntens zu Eldagsen bei seinem Schwager Joachim Götz von Olenhusen 1200 Tlr aufnimmt, gegen Verpfändung von Kornzinsen aus Burgstemmen und Wülfigen), 20 (1617 Okt. 19, Bockerode: Kurt Bocks Vergleichsablehnung mit Wulbrand Georg B., dabei Bürgermeister Ebeling Ebeling, Elze, und Ratsverwandte; 1618 Febr. 20, Elze: Notarielle Befragung i. A. von Wulbrand Georg Bock). — NHH: Cal. Br. 10/591 (1618 Dez., Elze: Verschreibung der Witwe Anna von Steinberg, geb. Post, des Escherder Klosterbüß bei Elze an Wulbrand Georg Bock für 700 Tlr auf 9 Jahre; beglaub. Abschrift des Eb. Ebeling o. D.); Hild. Br. 9III/69, S. 72a (1596 Jan. 9, Banteln: Streitbeilegung zwischen Hildesheimer Michaeliskloster und Kurt Bock betr. Buden zu Hildesheim u. a. durch Eb. Ebeling). — Vgl. Anm. 158 (? Sohn Jürgen Ebeling).

⁶⁸ ABB: A16 (1610 Juni 22 Wulbrand Georg Bocks Instruktion für Notar Str.), 237 (1616 April 2, Eldagsen: Kurt und Johann Bocks Verschreibung für Albert Riesenkampsen; BvW-Meier Braun Hansen, Bürge des Gläubigers R., weil schreibunkundig, vertreten durch Notar Str.) u. 20 (1617 Jan. 27 Strüves Zeugenverhör betr. Burgfried, Wülfigen, für Wulbrand Georg Bock).

⁶⁹ ABE: A44 (1614 April 30, Elze: Für Wulbrand Georg Bock im Gütertausch mit Kurt Bock tätig); ABB: A20 (1617 Mai 12, Elze; beidseitig tätig), 475 (1617 Mai 30 Zeugenverhör für Kurt Bock) u. 237 (1556 April 1, Abschr.; 1614 Sept. 29 Notar stellvertretend für einen Schreibunkundigen).

Die oben bereits wiedergegebenen Nachrichten über Bocksche Vögte⁷⁰ bezeugen hinreichend ihre Bedeutung für das Gericht Wülfigen. Unter Bartold Bock († um 1534) amtierte – wie Ende des 16. Jahrhunderts noch bekannt war, – ein Heinrich Fischer⁷¹, auf den Hans Holtkamp (zumindest 1532–1542) sowie unter Heinrich Bock († 1563) Reineke Beren und Hans Schrader folgten, 1588 bis 1609 läßt sich der Vogt Bartold Schaper⁷² nachweisen, dem die durch die Bock beklagten Wülfiger Meier 1599 nachsagten, er habe als geschworener Vogt der Junker den Beklagten *allemaal zugesetzt, sie bei den Junkern angegeben und gewaltig danach getrachtet, daß die armen Leute zu Wulfigen um ihre Gerechtigkeit gebracht werden muchten*.

Über die Aufgaben der Vögte⁷³ ist nur wenig bekannt. Ohne Zweifel hatten sie wie die Bauermeister alle Vergehen dem Gericht anzuzeigen und darüber hinaus dem Gericht alle erdenkliche Amtshilfe zu leisten. 1542 oblag dem Vogt auch die Aufsicht über die Bockschen Holzungen, Finie, Stroth, Sudbrock und Osterwald. Obwohl im Abschied zwischen Kurt Bock und seinem Neffen Wulbrand Georg zu Wolfenbüttel 1603 vereinbart worden war, einen neuen, beiderseits aufgeschworenen Samtvogt einzusetzen und Kurt Bock wie bisher die unparteiische Weisungsbefugnis darüber zu lassen, blieb der oben genannte Bartold Schaper in seinem Amt.

Unbeschadet der Tatsache, daß sich die Erbteilung⁷⁴ zwischen den Nachkommen von Wulbrand Bock († 1583) nach dessen Tod von einer vorläufigen Teilung zwischen seinen Söhnen Kurt und Jobst Brun am 15. Oktober 1585 an sehr in die Länge zog und erst 1637 endgültig beendet wurde, war das Jahr 1614 entscheidend für den Hauptgütertausch zwischen den beiden neuen, noch heutzutage bestehenden Linien des Geschlechts Bock von Wülfigen zu Bockerode und Elze; denn am 11. Mai 1614 wechselten Wulbrand Georg Bock von Bockerode nach Elze und sein Oheim Kurt Bock von hier nach Bockerode. Der Vertrag von 1585 hatte die

⁷⁰ Vgl. Anm. 37, 39 u. 43 (1532 März 17, 1542 Okt. 31 in ABE, U1).

⁷¹ NHSH: Hann. 27 Hildenheim B4672, Bd. 2 (Zeugenaussage 1596 Febr. 5). — Neben der Holzkampschen Kötnerei an der Dorfstraße (jetzt Leinestraße) zweigte der Schierweg ab (Wilhelms: Wülfigen, wie Anm. 43, S. 21f.).

⁷² NHSH: Hann. 27 Hildesheim B4672, Bde. 1–2; Hann. 74 Calenberg/305 (Beren, Schrader). — ABB: A458 (1609 Mai 19).

⁷³ ABE: U1 (1542). — ABB: A15 (1602 Febr. 11 u. 1603 Aug. 26).

⁷⁴ ABB: A14 (1585), 15 (1602) u. 16 (1613 Sept. 11; 1614 Mai 11; Rechnungsauszug 1603–1604).

Gerichte der Bock zu Dehnsen und Wülfigen nicht einmal namentlich, sondern nur ganz allgemein erwähnt. Erst im Vergleich vom 11. Februar 1602 war der Geschlechtsälteste Kurt Bock mit der Wahrnehmung der Gerichtsherrschaft beauftragt und zugleich verpflichtet worden, dabei die Rechte seines bis 1610 noch unmündigen Neffen Wulbrand Georg Bock zu achten, vor allem auch hinsichtlich der Gerichtseinkünfte. Ein Auszug aus der Gesamtrechnung von Ostern 1603 bis dahin 1604 nennt leider nur zehn Namen von Wülfigern und ihre Strafgelder, insgesamt 35 Tlr 35 Gr., nicht aber die damit geahndeten Vergehen. Der Hauptteilungsvertrag vom 31. März 1613 stellte nur fest, daß es wegen der Gerichte zu Dehnsen und Wülfigen beim Vertrag von 1585 bleiben solle, obwohl – wie gesagt – erst 1602 etwas Genaueres darüber bestimmt worden war. Der Hauptgütertausch von 1614 leitete über zu Neuerungen in der Bockschen Gerichtsherrschaft.

Von 1614 bis zum Ende des Gerichts 1822

Allgemeines

Nachdem bereits im 16. Jahrhundert die Grundlagen für eine zentrale Landesverwaltung gelegt worden waren⁷⁵, setzte sich die Verstärkung der landesherrlichen Macht und Hand in Hand damit der Ausbau von Landesverwaltung und Justiz im 17. Jahrhundert fort. Diese Entwicklung wurde noch begünstigt durch das Vertragswerk von 1648, das nicht nur den 30jährigen Krieg beendete, sondern auch den Landesherren außenpolitische Handlungsfreiheit und innenpolitische Gewalt zusprach⁷⁶. Nun war es den Fürsten möglich, „ständische Mitsprache einzuschränken oder faktisch außer Kraft zu setzen.“ So waren die Rahmenbedingungen für eine künftige Landesherrschaft gegeben, die absolutistisch ausgerichtet war. Der eigentliche Einfluß des Adels war fortan beschränkt auf seine Stellung als Grund- und Gerichts-

⁷⁵ Von Boetticher: Niedersachsen im 16. Jh. (wie Anm. 52), S. 95. Vgl. auch oben Anm. 50 (Gandersheim. Abschied 1601) u. 52 (röm. Recht; Reichsgerichtsordnung 1532; welfische Gerichtsordnungen 1544 u. 1596).

⁷⁶ Heuvel, Gerd van den: Niedersachsen im 17. Jh. (1618–1714), in: Geschichte Niedersachsens (wie Anm. 52), 3. Bd., T., 19 S. 117–218, hier S. 176ff.

herr auf dem Lande. Als Inhaber von geschlossenen und ungeschlossenen Untergerichten bekam der Adel im Fürstentum Calenberg die absolutistische Politik des Landesherrn durch verschiedene Verordnungen zu spüren, die auch das Gerichtswesen betrafen. Die Neuerungen hatten schon begonnen, als Herzog Georg 1639 eine Hofgerichtsordnung erließ⁷⁷, wonach die Gelehrten im Hofgericht den Adel zahlenmäßig überflügelten. Außerdem zwang diese Hofgerichtsordnung dazu, bei allen Rechtsstreitigkeiten erst einmal das Güteverfahren anzuwenden. Die durch den lüneburgischen Herzog Friedrich erlassene Polizeiordnung vom 2. März 1640 sollte sich bald auch im Calenbergischen auswirken. Die „Calenbergische Cantzley- auch Untergerichtsordnung“ von 1663 verpflichtete die Räte sogar, sich bei ihren Rechtsentscheidungen nicht mehr auf die vorlängst im Fürstentum Calenberg abgeschafften Sachsenrechte zu stützen, sondern das Recht des heiligen römischen Reiches sowie die „Statuta und bekundete Landes-Gebräuche“ für ihre Arbeit zu nutzen⁷⁸. Die landesfürstliche Selbstherrlichkeit erreichte einen Höhepunkt unter Herzog Johann Friedrich (1665–1679)⁷⁹, der die Stände nur bei Angelegenheiten auf unterer Ebene beteiligte. Die 1672/1673 getätigten Beratungen über eine neue Polizeiordnung und eine Landvermessung zur besseren fiskalischen Erfassung der Landbevölkerung blieben erfolglos. Die verstärkte staatliche Verwaltung (Steuer-eintreibung, Justiz- u. Polizeiausübung) beanspruchte die Ämter und Vogteien damals deutlich stärker als zuvor^{80a}, was sich auf die adeligen Untergerichte ebenso auswirken mußte. Die Landesherrschaft war bestrebt, die „lokale Beamtenschaft zu disziplinieren und ihre Amtstätigkeiten zu reglementieren.“ Bezeichnend dafür war die Amtsordnung von 1674, die 1683 bestätigt und noch erläutert wurde. Auch unter dem Herzog, seit 1692 Kurfürst Ernst August (1679–1698) sah sich die Ritterschaft genötigt, ihre persönlichen Pri-

⁷⁷ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 50 (1639 Dez. 2) u. 185–188. — Storch: Landstände (wie Anm. 50), S. 31f u. 50, ferner S. 65f. (Herzog Friedrichs Polizei-Verordnung 2. 3. 1940).

⁷⁸ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 51 (1663 Nov. 25) u. 185f. Das sächsische Recht war aber nur durch Herzog Heinrichs d. J. Woltenbüttler Hofgerichtsordnung von 1559 ausdrücklich abgeschafft worden.

⁷⁹ Vgl. van den Reuvel: Niedersachsen im 17. Jh. (wie Anm. 76), S. 157f. u. 186. — Schnath, Georg: Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714, Bd. 1 (Hildesheim u. Leipzig 1938), S. 32–40, ben. S. 37.

^{80a} Ebd., S. 188f. (Amtsordnung 1674 Juni 18 u. 1683 Mai 18).

vilegien und Vorteile zu behaupten^{80b}. Hinzu kamen wegen wachsender fürstlicher Anforderung die ernste Sorge um die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Untertanen. Besonders gefährdet erschienen „die Patrimonialrechtsprechung der adeligen Gerichte und die Stadtgerichte in den schriftsässigen Städten“ die „neben der fürstlichen Jurisdiktion auf Domänen und Ämtern“ standen. Die Gerichtszuständigkeiten waren immer wieder strittig, doch die Gerichtsherrschaft des Adels wurde durch die beiden ersten Kurfürsten (1692–1727) weder in den geschlossenen noch in den ungeschlossenen Gerichten angetastet^{80c}. Mit der sich dann im frühen 18. Jahrhundert anbahnenden Trennung zwischen Justiz und Verwaltung auf Landesebene wurden auf Veranlassung der Regierung auch in den adeligen Gerichten geprüfte Juristen als Richter angestellt, so weit das nicht schon vorher geschehen war.

Das gegensätzliche Streben von landesherrlicher und landständischer Gewalt machte sich entsprechend auch auf höherer Ebene bemerkbar⁸¹. Neben dem oben bereits vorgestellten Hofgericht, einer überwiegend landständischen Einrichtung, war allmählich die rein landesherrliche Justizkanzlei entstanden, was während des 17. Jahrhunderts zu einer konkurrierenden Gerichtsbarkeit führte. Erst mit der Gründung des Oberappellationsgerichts in Celle 1711 kam es zu einer wesentlich besseren Justizordnung auf Landesebene, zugleich wurde damit nach den vorangegangenen Auseinandersetzungen zwischen Landesherrschaft und Landständen die Waagschale der letzteren gehoben.

In dem von Welfenfürstentümern umgebenen Fürstbistum Hildesheim war der „gesamtständisch-fürstliche Gegensatz“ weniger ausgeprägt als im Fürstentum Calenberg⁸². „Eine Gemengelage mit- und nebeneinander existierender fürstlicher und landständischer Organe, die teilweise noch durch Ämterakkumulation personell miteinander verknüpft“ waren, ließ keine Modernisierung des Staates aufkommen. Der zentrale Verwaltungsapparat bestand aus der Regierungskanzlei, der Kammer und den Kirchenbehörden der beiden Konfessionen. Da das sogenannte große Stift Hildesheim infolge der Hildesheimischen Stiftsfehde (1519–1523) bis 1643 in die

^{80b} Storch: Landstände (wie Anm. 50), S. 71 u. 75f.

^{80c} Ebd., S. 31.

⁸¹ Ebd., S. 32f., 75f. u. 204.

⁸² Van den Heuvel: Niedersachsen im 17. Jh. (wie Anm. 76), S. 180f.

Fürstentümer Wolfenbüttel und Calenberg eingegliedert gewesen war und also eine andere Entwicklung als das kleine Stift Hildesheim genommen hatte, erklärt es sich, daß die im großen Stift bis 1643 entstandenen verfassungsrechtlichen Verhältnisse „auf dem Gebiet des Landesschuldenwesens ausdrücklich beibehalten“ wurden⁸³. Auf der hildesheimischen Landesebene bestand seit 1518 ein Hofgericht, an dem die Ritterschaft anfangs beteiligt war, nicht aber 1652–1664 unter Fürstbischof Maximilian Heinrich, dessen Hofkammer das Hofgericht allein unterhalten mußte, bis daß die Stände für die Besoldung der ordentlichen Hofgerichtsassessoren und des Unterpersonals aus der Landeskasse aufkamen und dafür dann jede Kurie des Landtags Einfluß auf die Stellenbesetzung erhielt⁸⁴. Eine weitere Mitwirkung erlangten die Stände bei dem für männliche Häftlinge 1728 eingerichteten Stockhaus in Peine und bei dem 1730 geschaffenen Spinnhaus für weibliche Häftlinge⁸⁵. Für die Untergerichte im Fürstbistum Hildesheim und damit auch für die adeligen Gerichte waren zahlreiche Artikel der durch Fürstbischof Maximilian Heinrich 1665 erlassenen Polizeiordnung wichtig⁸⁶, in der sich Vorschriften für die örtlichen Landgerichte oder dergleichen Gerichte finden, ohne daß juristische Vorbildung des Richters vorgeschrieben war. Es war von fürstlichen Beamten, Bedienten und Gerichtsherren, bisweilen aber auch schon von Gerichtshaltern die Rede. Weitere landesherrliche Verordnungen⁸⁷ befaßten sich 1682 mit der Bestellung der Landgerichte und den bei ihnen anhängigen Verfahren, 1684 mit dem Mißbrauch der Rechtsmittel und der neuen Matrikel für Advokaten und Notare und 1690 mit der Versendung von Gerichtsakten an die Juristenfakul-

⁸³ Lücke, Justus: Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643–1802. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte, Hildesheim 1968, S. 14.

⁸⁴ Ebd., S. 138f.

⁸⁵ Ebd., S. 141f.

⁸⁶ Hildesheimische Landes-Ordnungen, T. 1, Neue Aufl. (Hildesheim 1822), S. 30–91, hierin besonders Artikel 15–24, 33, 40–48, 82f., 90, 97f., 101f., 104–113, 117, 132, 134f., 137, 140, 143, 146–149 u. 153. — Dazu auch Lücke: Die landständ. Verfassung (wie Anm. 83), S. 142–150 (Polizei).

⁸⁷ Chronal. Verzeichnis der in dem Fürstenthume Hildesheim seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts bis zum zweyten August 1802 ergangenen landesherrlichen Verordnungen, Patente und Generalreokripte [...], in: Hildesheim. Landesordnungen, T. 2, neue Aufl., Hildesheim 1823, S. XXIII, Nr. 212; S. XXIV, Nr. 223; S. XXV, Nr. 237; S. XXVII, Nr. 269, ferner S. LII, Nr. 510 (1657 Febr. 20 betr. Stockhaus-Gefangene); S. LXVII, Nr. 668 (1771 Okt. 15 betr. Immatrikulierung der Advokaten u. Notare).

täten ausländischer Universitäten zwecks Erlangung von Urteilen⁸⁸. Obendrein hatte die Regierung in Hildesheim 1682 verlangt, die Polizei- und Amts- und Untergerichts-Ordnung fortan jährlich zweimal von den Kanzeln zu verlesen. Das 18. Jahrhundert bescherte keine Neuerungen, die hier noch unbedingt erwähnt werden müßten.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen soll es im Nachfolgenden um die Auswirkung der landesherrlichen Verordnungen auf das Gericht Wülfigen der Bock von Wülfigen gehen. Ihr Hauptgütertausch von 1614 hatte sich auf die Gerichtsherrschaft Wülfigen so ausgewirkt, daß die Linien Bockerode und Elze zwar die Meier- und Kothöfe zu Wülfigen unter sich teilten, die Gerichtsherrschaft aber gemeinsam ausübten und sich dabei jeweils eigenen Gerichtspersonals bedienten. Am 31. Mai 1615 hatte Kurt Bock noch beanstandet, daß sein Neffe Wulbrand Georg für die an der Leine zwischen Burgstemmen und Betheln gelegene Bocksche Holzung Ohe einen neuen Förster eingestellt hatte⁸⁹. Nun stimmten beide Seiten einer Teilung der Ohe zu.

Die Bock von Wülfigen hatten das Gericht buten und binnen dem Dorfe Wülfigen von den Fürstbischöfen von Hildesheim, ihren damaligen Landesherren, bis 1523 zu Lehen getragen (vgl. Lehnbrief 1512). Über die Zuständigkeiten des Gerichts Wülfigen und seine Abgrenzung kam es aber erst zu erheblichen Streitigkeiten, als Wülfigen 1523 unter die Landesherrschaft und vorübergehend auch bis 1643 unter die Lehnhoheit der Welfenfürsten gelangte und deren Amt Calenberg die Rechte des ungeschlossenen Gerichts Wülfigen der von Bock immer wieder zu beschneiden versuchte. Hinzu kamen noch Schwierigkeiten mit dem an Wülfigen grenzenden stiftshildesheimischen Amt Poppenburg.

Nachdem der Kaiser durch das Restitutionsedikt vom 6. März 1629 die Rückgabe von kirchlichem Besitz seitens der Protestanten verordnet und das Endurteil des Reichskammergerichts am 17. Dezember 1629 bestimmt hatte, daß das dem Fürstbistum Hildesheim durch die Welfenfürsten seit 1521 genommene große Stift wieder zurückzugeben sei, waren

⁸⁸ Nach Beschwerde der Stände der Fürstentümer Calenberg und Göttingen darüber verordnete die Regierung in Hannover 1713, daß hinfort die erste Instanz ein eigenes Urteil zu fällen habe (Storch: Landstände, wie Anm. 509 S. 194).

⁸⁹ ABB: A19 (1615 Mai 31 vergeblich angestrebter Vergleich der Linien durch den fürstlichen Beamten Friedrich Schwarz).

die Welfen dagegen in die Berufung gegangen. Dennoch hatten die Stiftshildesheimischen sich sofort des großen Stifts bemächtigt, es jedoch erst von 1643 an endgültig wieder behaupten können. Infolge des Urteils von 1629 war auch das Dorf Wülfigen, das bis 1523 stiftshildesheimisch gewesen war, den Welfenfürsten wieder genommen worden, konnte von diesen aber 1643 dennoch dem Fürstentum Calenberg endgültig einverleibt werden.

Bei diesem Hin und Her in der Landesherrschaft focht die Gemeinde Wülfigen im Sommer 1630 die Bockschen Rechte in ihrem Dorf an, insbesondere die adelige Freiheit des zum Bockschen Burgfried gehörenden Sattelhofes, den die Wülfinger nur wie jeden anderen Meierhof im Dorf bewerteten⁹⁰. Doch Johann von Bock († 1632) verweigerte davon die sonst durch Meierhöfe zu zahlende Kontribution (Kriegssteuer) und hielt sich zum Unwillen der Wülfinger sogar Hirten für Kühe und Schafe. Obendrein wollten die beiden Bockschen Vögte weder zur Kontribution noch zu anderen allgemeinen Lasten (*onera*) der Wülfinger beitragen, *jedoch aber allen Nieß und Nutzung aus der Gemeinde(!) sich anmaßen*. Kurz und gut, die Wülfinger stellten die den Bock von Wülfigen durch die gräflich spiegelbergische Belehnung mit dem Sattelhof seit Jahrhunderten gegebene adelige Freiheit zu Wülfigen in Abrede, versuchten, die Gerichtsherrschaft auszuhöhlen und baten, das Bocksche Vieh bis zum Auszug der Sache durch das Amt Poppenburg in Arrest nehmen zu lassen. Die Gemeinde Wülfigen muß damit zunächst Erfolg gehabt haben; denn am 8. November 1630 beschwerte Johann von Bock sich beim Poppenburger Amtmann Vorst, weil der dem Bockschen Vogt unter Androhung von 5 Gulden Strafe befohlen hatte, *Bartold Keßen das gepfandte Pferd wieder ausfolgen zu lassen*. Bock zeigte sich befremdet, *daß der H. Amtmann mir und meinen Vettern* [Wulbrand Georg von Bock zu Elze] *in unser Gerichte greifen will, da wir ihne im geringsten in unserem Dorf Wulfigen nichts geständig, es sei dann, daß er Befehlich aus kurfürstlicher Kanzlei* [zu Hildesheim] *bekommt*. Für eine Berufung der Wülfinger gegen die von Bock sei nicht der Amtmann, sondern

⁹⁰ NHSH: Hild. Br. 1/7163, S. 4a–5b (1630 März 4 Amt Poppenburg an stiftshildesheimische Regierung u. a., daß Johann Bock *binnen der Dorfschaft Wulfigen sich häuslich ufhalte*), 8a–9b (1630 Juli 14 Gemeinde Wülfigen an stiftshildesheimische Regierung; präs. 9. 8.) u. 1a–2b (1630 Nov. 8. Bockeroda: Johann Bock von Wültingens Beschwerde an Amtmann Johann Vorst, Poppenburg). — Laut Aktenverzeichnis von 1767 (ABB: A1), Nr. 91, ist die einschlägige Akte 1943 durch Luftkrieg vernichtet.

nur die kurfürstliche Kanzlei zuständig. Johann von Bock habe den Wülfin-ger Kese nicht wegen des Herrendienstes pfänden lassen, sondern *daß er mir sollte ein Malter Korn nach Hildesheim fahren. Weil er das nicht hat tun wollen, so habe ich ihm ein Pferd nehmen lassen, darmit daß er mir Gehorsam parieren soll.* Er, Johann von Bock, halte sich an den zwischen seinem Geschlecht und der Gemeinde geschlossenen Vertrag (von 1589). *Wann er mir mit keinen Pferden dienen will, so soll er die Pferde abschaffen, was die Auspfandung anbe- langet, die will ich ihme nicht ausfolgen lassen, es sei dann, daß er mir Gehorsam prästieret habe.* Etwaige andere rebellische Gesellen solle der Amtmann gleich an die hohe Obrigkeit verweisen.

Nach wechselndem Kriegsgeschehen und entsprechenden Besatzungen gelangte das Hildesheimische von 1634 bis 1643 wieder unter herzoglich lüneburgische Besatzung. Die zunehmende Kriegeruhe ließ die Landesherr- schaft sowie deren Verwaltung und Justiz mächtiger werden⁹¹, was auch die Bock von Wülfin-gen schnell zu spüren bekamen. Auseinandersetzungen um das Dorf Wülfin-gen und die Bockschen Rechte darin mit dem Amt Calen- berg führten zum Deklarationsabschied vom 4. November 1636⁹². In diesem wurde bestimmt, *was die Leute besagter Dorfschaft dem Amte Calenberg abzulei- sten schuldig gehalten sein sollen.* Das Ringen um die örtlichen Zuständigkei- ten ging aber munter weiter. Beispielhaft dafür ist ein Schreiben des Bock- schen Diener Baltzer Crause aus Elze vom 7. Juli 1640 an den Amtmann in Calenberg⁹³. Dieser hatte den Bockschen Untertan Bartold Rennemann aus Wülfin-gen bei *Peen zehen Tal. Straf gehen Galenberg contra Harmen Meywergk* geladen. Dennoch schrieb Crause: *Weiß auch den Herrn so diskret, daß er mei- nem Junkern in seine Jurisdiktion nicht greifen, auch dessen in so weit nicht befugt ist. Sollt es aber gleichwohl geschehen sein, so will ich Pflicht halben [...] zum Zierlichsten protestieret haben, inmaßen Rennemann bei zwanzig Tal. Strafe verboten, sich zum Calenberg nicht zu sistieren.*

Durch den obigen Abschied von 1636 hatten die Bock von Wülfin-gen als Gerichtsherren zu Wülfin-gen sich in ihrer Haltung gegenüber dem Amt Calenberg nicht einschüchtern lassen, so daß Kanzler und Räte des Fürsten- tums Calenberg (federführend Dr. Joachim Weccius), den Abschied von

⁹¹ Vgl. Anm. 77.

⁹² Fehlt im Archiv Bock von Wülfin-gen. Doch Hinweis darauf in: NHSH: Hann. 74 Calen- berg/307 (1649).

⁹³ NHSH: Hann. 74 Calenberg/306.

1636 zu Hannover am 19. Mai 1649 erneut behandelten⁹⁴. Die Vettern Wulbrand Georg und Ludolf Wulbrand von Bock hatten sich wieder über das Amt Calenberg beschwert. Die Kläger wurden gehört, aber auch Amtmann Heinrich Strickmann von Calenberg und sein Gogrefe Otto Otto aus Hallenburg. Danach sollte der Abschied von 1636 in voller Kraft bleiben, also dem Landesherrn und seinem Amte Calenberg die landesfürstliche Hoheit wie auch die hohe Gerichtsbarkeit über die unstreitig im Amt gelegene Dorfschaft Wülfin gen samt Landfolge und allen anderen von der Landeshoheit abhängigen Rechten zustehen, *den Böcken aber das Untergerichte in solchem Dorfe, so viel sie dasselbige beständig hergebracht*. Beide Seiten sollten sich in den so gegebenen Schranken halten und die vorangegangenen Mißbräuche völlig abstellen. Im einzelnen wurde erklärt:

1. Der Amtmann zu Calenberg kann nicht beweisen, daß die Wülfin ger *zur Verfuhrung des Amtskorns* verpflichtet sind, und soll sie mit solchen Kornfuhrn künfftig verschonen. *Die Fuhrn aber und andere Dienste, so in die Kriegsexpedition und derogleichen Verrichtungen laufen, wie auch Jagdfuhrn sollen die Leute, wann und so ofte es die Notdurft erfordert und von dem gnädigen Landesfürsten solches den Beamten wird angedeutet und befohlen werden, nach [...] Portion, die von jetzgemelten Beamten allemal in gebührende Obacht zu nehmen, imgleichen wann und so ofte sie neben anderen zu Wulfs- oder anderen hohen Jagden persönlich erfordert werden, unweigerlich abzustatten schuldig sein und bleiben.*

2. Was die Musterung, Bau der Straßen (Batierung) oder Parteigehen und was davon abhängt, betrifft, weil solches unter die fürstliche Landeshoheit und Landfolge fällt, soll alles beim Alten bleiben⁹⁵. Also hat die Dorfschaft W. dazu *ihre Leute gleich anderen auf der Beamten Erfordern unverweigert herzugeben und pro quota die darauf gehende Unkosten abzustatten.*

⁹⁴ Ebd., 307. — NSW: Landschaftsbibliothek/3151, H. 6, S. 21–27. — Wecken war ursprünglich Professor der Universität Helmstedt und wurde zu Hildesheim am 28. 2. 1639 eingeschworen als fürstlich braunschweig-lüneburg. Rat (Acta bellorum Hildesimensium. Tagebuch des Dr. Conrad Jordan von 1614–1659, bearb. von Hans Schlotter, Hans-Werner Schneider u. Heinrich Jobst Ubbelohde, Hildesheim 1985, S. 297 u. 337). Wegen 1694 vgl. Anm. 129.

⁹⁵ Nachdem das Amt Lauenstein den Leuten zu Dehn sen am 20. Okt. 1639 befohlen hatte, mit ihren Gewehren zur Musterung nach dem Amtshaus Lauenstein zu kommen, beschwerten sich die Dehnser Gerichtsjunker Bock von Wülfin gen, von Steinberg, von Wrisberg (Rudorff: Das Amt Lauenstein, in: Zeitschrift des Hist. Vereine für Niedersachsen 1858, S. 209–384, hier S. 317).

3. Was die im Amt Calenberg bestehenden Landgerichte betrifft⁹⁶: Zwar haben die Gevettern Bock gemeint, daß die Leute aus Wülfigen *darauf zu erscheinen, weil sie die Untergerichte im Dorfe hätten, nicht schuldig, alldieweil aber solches zum Untergericht nicht gehöret und dem Amte Calenberg die Wrögen und daher kommende Strafen gebühren*, sollen die Wülfiger bei *angestellten Landgerichten allemal* erscheinen und denselben zuerkannte Bruchfälle *dem Amte abzutragen schuldig sein*.

4. Der Amtmann hat selbst gestanden, *daß die Dorfschaft von den Postwachen (!) befreiet* sei⁹⁷. Sie soll bei dieser Freiheit gelassen und künftig nicht beschwert werden.

5. Da die Dorfschaft Wülfigen *zu erforderter Wolfsjagd*⁹⁸, *Munsterung* (!), *Parteigehen* ausgeblieben, auf jüngstem Landgericht auf eine Strafe von 25 Talern erkannt, die dem Amt unstreitig gebührende Zahlung nicht erfolgt und vom Amtmann eine Pfändung vorgenommen worden ist, ist die Strafe auf Bitten der Bock und der Wülfiger – unbeschadet der Gerechtigkeit des Amtes und künftiger Strafen – auf fünf Taler ermäßigt und dem Amtmann die Herausgabe *der Pfände anbefohlen*.

6. Die Exekution und Pfändung sowie die Auslieferung von Delinquenten (Übeltätern), die vor das hohe oder Halsgericht gehören⁹⁹: Auf Begehren der Beamten zum Calenberg an den Bockschen Vogt im Dorf Wülfigen sollen die Leute ungesäumt zur Schuldigkeit *angehalten werden oder in Verweigerung oder Verbleibung dessen, anders aber nicht, die Beamten für sich selbst die Bestellung zu verrichten, auch mit der Pfändung gegen die ungehorsame oder bruchfällige erkannte Eingesessene des Dorfs zu verfahren, berechtigt sein und also die Exekution wie auch die Auslieferung der Delinquenten, dem Abscheide (!) [von 1636] gemäß, angestellet und an Ort und Ende, wie es hergebracht, geschehen soll*.

⁹⁶ Vgl. Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 30f.: Erst seit 1714 wurden Untertanen adliger Gerichtsdörfer über den Patrimonialgerichtsherrn vor die Landgerichte gerufen.

⁹⁷ Wahrscheinlich Wachen zum Schutz vor der Pest; vgl. Anm. 109.

⁹⁸ Wilhelms: Wülfigen (wie Anm. 43), S. 19.

⁹⁹ Wegen des Bockschen Gefängnisses s. Anm. 46f. Die Auslieferung der Gefangenen durch die Bock von Wülfigen an das Amt Calenberg erfolgte nach alter Gewohnheit auf der Mitte des Klamperstegs über die Haller (NHSH: Hann. 74 Calenberg/305 (16. Jh. lt. Protokoll des Notars Ebeling Ebeling 1590 Mai 31); Cal. Br.2/407 (1640f.).

In Vollmacht des Ludolf Wulbrand und dessen Vetter Wulbrand Georg von Bock verkündete der Gronauer *Levin Struvi, p. t. verordneter Schreiber* der von Bock zu Wülfinen am 25. Juni 1649, daß der Wortlaut des neuen Abschieds Mehreres und Neues enthalte, also *die terminos declarationis in substantialibus* überschritten seien. Die von Bock und ihre Gerichtsuntersassen seien dadurch nicht gering beschwert und genötigt zu einem Bittgesuch (*das heilsame beneficium supplicationis*) und erbötig, ihre Beschwerde noch gebührend zu justifizieren. Dieser Einspruch wurde durch den Gronauer Notar Wolfgang Wilmerding in gehöriger Form beglaubigt und an Kanzler und Räte nach Hannover weitergeleitet. Das darauf Erfolgte ist unbekannt¹⁰⁰.

Die weitere Entwicklung war vorgegeben durch unklare Abgrenzung der Gerechtsame der Gerichtsjunker Bock und des Amtes Calenberg, aber auch durch beider Streben nach mehr Rechten. 1682 bis 1685 stritten sich die Vormunde der Kinder des Sigismund Levin Bock von Wülfinen († 1662) zu Elze mit dem Amt Calenberg um Steinführen – wohl aus der Finie bei Wülfinen – und Rottländerei. Die neuen Auseinandersetzungen¹⁰¹ werden deutlich durch neue Gerichtskosten in den Bockschen Geldregistern. So erbaten die von Bock am 1. März 1683 ein Mandat auf Ausgabenerstattung durch den Amtmann zu Calenberg, das sie 12 Groschen kostete. Die Mühen und Ausgaben lohnten sich für die von Bock; denn die fürstliche Regierung (wohl richtiger das Hofgericht) bestätigte die durch die von Bock beantragte Kostenerstattung, ermäßigte sie allerdings. Wichtiger aber war es, daß der Rechtsspruch von 1686 den Bock von Wülfinen ihre jahrhundertealte Gerichtsbarkeit *buten und binnen* Wülfinen bestätigte. Nun mußte der damalige Amtmann Christian Heinrich Osterwald zu Calenberg den von Bock 16 Taler an Prozeßkosten erstatten,

¹⁰⁰ Die Bestimmungen von 1649 galten noch 1821 (vgl. Anm. 129).

¹⁰¹ ABB: A460 (1682, 1685). — Sostmann, Bernhard: Das Amt Calenberg, in: Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen 1873, S. 266–292, hier S. 280: Rechtsspruch von 1686. — ABB: R239 Geldregister Ostern 1682/Ost. 1683, 1684/1685 u. 1686/1687. — Laut Aktenverzeichnis vom 20. 10. 1767 (ABB: A1), 1 Nr. 83, gab es die Akten des Prozesses der Bock von Wülfinen mit dem Amt Calenberg. Der Akteninhalt betraf (vgl. NSW: Landschaftsbibliothek/3151, H. 6, S. 2–5) die Abschiede von 1636 und 1649; die Bocksche Jurisdiktion in der Feldmark Wülfinen; Patrouillewachen gegen Bettler; geforderte Landfolge zum Straßen-, Wege- und Brückenbau außerhalb von Wülfinen (in der Gehrdener Goe bei der Landwehrschanke); Führen betr. Krieg u. Jagd statt der Landfolge; auch Führen zum Proviant und Festungsbau von Neustadt am Rübenberge; außerordentlichen Herrendienst.

worin das fürstliche Amt Calenberg darum, daß selbiges die Herrn von Bocke in ihren Niedergerichten zu Wülfin gen beeinträchtigt, von dem fürstlichen Hofgericht zu Erstattunge solcher Unkosten kondemniert worden, wovon die Herren von Bocke zu Elze die eine Hälfte als 8 Tlr bekommen und die andere Hälfte als 8 Tlr die Herren von Bock zu Bockerode. Nach jahrelangen Streitigkeiten mit dem Amte Calenberg hatten die Gerichtsjunker damit einen Erfolg nach außen errungen. Zu dem sollte damals noch ein nicht minder bedeutender Erfolg innerhalb der Gerichtsherrschaft Wülfin gen kommen.

Die Einwohner von Wülfin gen haben immer wieder versucht, aus den Streitigkeiten der von Bock mit dem Amte Calenberg um die Gerichtsbarkeit Nutzen zu ziehen, und gegen die Bocksche Gerichtsherrschaft aufbegehrt, indem sie übersahen, daß eine Dingpflichtigkeit nach Calenberg sie mehr Zeit und Geld gekostet hätte. Die damalige Einstellung der Wülfin ger dokumentiert eine Wülfin ger Gemein deakte von 1680–1695¹⁰². Der Streit zwischen Gerichtsherrschaft und Gemeinde wurde in der fürstlich braunschweig-lüneburgischen Kanzlei zu Hannover ausgetragen und war recht kostspielig, wie verschiedene Ausgabe-posten in den Bockschen Geldregistern beweisen¹⁰³. Die Bock von Wülfin gen ließen sich in Hannover vertreten durch die dort ansässigen und auch sonst für die Gesamtfamilie tätigen Juristen¹⁰⁴ Dr. Anton Johann Türke († 1710) und den Prokurator Anton Bolten, ferner durch den Verwalter der B o c k -schen Linie Bockerode zu Gronau, Heinrich Julius Schmidt und seit 1690 auch durch den Verwalter der Elzer von Bock, Notar und Hauptmann a.D. Johann Wilhelm Sander. Beim Rechtsstreit ging es vor allem um die Pfän -derwro gen¹⁰⁵, d. h. die infolge eingebrachter Wro gen (Rügen oder Anklagen) erkannten Strafen durch Pfändungen, gegen die sich die Wülfin ger Bau-ern auflehnten. Das ging so weit, daß während einiger Jahre zu Wülfin gen kein Gericht gehalten wurde. Die Folge davon war das Ausbleiben von Gerichtseinkünften für die Bock von Wülfin gen (vgl. Geldregister

¹⁰² Archiv der Gemeinde Wülfin gen: Akte 6 betr. Gemeinde W. gegen Familie Bock von Wülfin gen wegen Pfänderwro gen 1680–1695.

¹⁰³ Insbesondere ABB: R239 Geldregister Ostern 1682/Ost. 1683, 1683/1684, 1684/1685, 1685/1686 u. 1690/1691.

¹⁰⁴ Wegen Türke s. Zimmermann: Die Herkunft (wie Anm. 65), S. 218 u. 225. Von Bolte ist sonst nichts bekannt. Wegen Sanders, Anm. 172.

¹⁰⁵ Wegen Wro gen s. Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 2 (Wro ges niederdeutsch = Rüge).

1683/1684 und 1684/1685 sowie 1685/1686, obwohl in diesem Jahre das Gericht gehegt wurde). Endlich kam es 1688 zu einem für die von Bock günstigen Urteil gegen das Dorf Wülfigen und am 3. Mai 1690 abermals¹⁰⁶. Die Gerichtsjunker hatten damit ihre Rechte zu Wülfigen auch nach innen behauptet.

Der dem Amt Calenberg durch das Hofgericht schon 1686 erteilte Dämpfer hatte zunächst beruhigend gewirkt. Erst von 1734 an sind neue Auseinandersetzungen bekannt, an denen der Gogrefe Kaspar Konrad Telgmann († 1749) zu Hallerburg als calenbergischer Unterbeamter keinen geringen Anteil hatte¹⁰⁷. Er meldete dem Amtsschreiber des Amtes Calenberg am 21. Juli 1734, daß er sich am Vortag nach Wülfigen, *ohnweit jenseit der Öser Beke, auf den allda befindlichen Anger* begeben habe, wo die von Bock und Wülfiger Einwohner einen neuen Eichenpfahl mit angeschlagenem Bleche gesetzt hätten und darauf gemalt: *Auswärtige Bettler, Landstreichere und andere liederliches Gesindel sollen bei Strafe des Karrnschiebens*¹⁰⁸ *diese Lande meiden*. Das aber sei der Landeshoheit und der Gerichtsbarkeit des Amtes Calenberg zuwider. Zugleich erbat der Gogrefe Weisung zu weiteren Schritten in der Sache. Mit Zeugen, nämlich mit dem Gerichtsvogt Heinrich Heimberg († 1743) aus Hallerburg und Johann Wehver aus Sorsum, könne er beweisen, *daß der alte Pfahl, so für einigen 20 Jahren wegen der Zigeuner allda hingesetzt* sei, durch den damaligen Amtsschreiber, den Gogrefen und viele Einwohner der Adenser Gohe, begleitet worden wäre. Das nun heimlich erfolgte Pfahlsetzen könne den von Bock *wohl nicht zugestanden werden*. Schon am 24. Juli sandte das Amt dem Gogrefen einen neuen Pfahl, um ihn *an die hiesige Landesgrenze gegen Poppenburg bei den Zigeunerpfahl zu setzen*. Der dort durch das Untergericht Wülfigen aufgerichtete Pfahl sei über der Erde abzuhaue oder auszugraben, sodann mit dem Wagen des Amtes nach dem Calenberg zu fahren. Über etwaige Behinderungen dabei solle sofort berichtet werden. Der Gogrefe ließ den Zigeunerpfahl über der Erde abhauen

¹⁰⁶ Die Bockschen Akten mit den Gerichtsurteilen sind offenbar als Teile des Bockschen Deposits im Staatsarchiv Hannover 1943 durch Luftkrieg vernichtet worden.

¹⁰⁷ NHSH: Hann. 74 Calenberg/303 (1734–1739).

¹⁰⁸ Karren- und Zuchthausstrafen wurden bei besonders schweren Vergehen verhängt, so auch bei Beherbergen von Bettlern und Landstreichern (Landwehr: Landgerichte, wie Anm. 15, S. 84). Auf Karrenstrafe (wohl Verurteilung zum Schieben von Karren mit schwerem Inhalt zum Beispiel im Festungsbau) könnte eine Nachricht von 1817 deuten: 6 Jahre Karrenschieben wegen mehrfacher Diebstähle (Oberschelp, Reinhard: Niedersachsen 1760–1820, Bd. 2, Hildesheim 1982, S. 117f.).

und durch den Zimmermann Jobst Henrich Helmentag aus Gronau den neuen Pfahl aufstellen. Vorsichtshalber hatte der Gogrefe sich durch den Vogt Heimberg sowie noch zwei andere Männer aus Hallerburg begleiten lassen. Ein Zusammenstoß mit Wülfigern unterblieb aber, und die Gerichtsjunker fanden sich mit der Amtshandlung vermutlich ab.

In Auswirkung der sogenannten Pestedikte¹⁰⁹ unterstand das Amt Calenberg sich vier Jahre später, dem Bockeroder Vogt Otto der Bock von Wülfigen unter Übergehen der Gerichtsherrschaft bekanntzumachen, daß auf ausdrücklichen Befehl der Regierung zu Hannover von den Dörfern Wülfigen, Sorsum, Boitzum und Alferde täglich zwei Mannspersonen zu stellen seien, *um bei dem Poße [= Pestwarnpfahl] zu Wülfigen mit Forken Wacht zu halten*¹¹⁰. Der Gogrefe Telgmann hatte den Wülfigern zu eröffnen, *daß, falls nicht tüchtige Kerls jeder Zeit zum Wachte halten kämen oder wohl gar die Wachten ausblieben, sie nicht allein mit 20 Mariengroschen sofort bestraft, sondern auch andere Leute von Euch ohne Verzug vor Geld zur Wachte genommen werden sollten*. Dem Wülfiger Vogt wurde ein Verzeichnis der genannten Dörfer zugestellt; denn er sollte jeweils für Wachablösung sorgen und Ausgebliebene oder zur Wache Untüchtige dem Amte melden. Bei der Anweisung an den Wülfiger Vogt fühlte sich der Gogrefe offenbar übergangen; denn dieser zeigte dem Amt am 6. Dezember 1738 an: *Seit gestern habe gesehen, daß zu Wülfigen einige Pässe von dasigen Vogt Anton Sievers unterschrieben, auch sollen allda Wachte ausgestellt sein*. Ob das bekannt sei?

Aber auch die beiden Justitiare des von Bockschen Gerichts, Anton Heinrich Falcke († 1745) von der Linie Bockerode und Friedrich Ulrich Conze († 1769) von der Linie Elze schrieben dem Amt noch am 6. Dezember 1738, daß die *Landesregierung zu füglicher Abfertigung derer Passagiers zu denen Pässen Formularia abdrucken und von solchen an alle Paß-Orter mitteilen lassen, verfolglick der Anteil vor hiesiges Gericht Wülfigen unsers Dafürhaltens am königl. Amt Calenberg mit eingelanget sein wird, als ersuchen [...], uns von solchen gedruckten Pässen bei diesen des Endes Abgeordneten eine beliebige Anzahl mit der Instruktion vor die Paßbedienten zukommen zu lassen*.

¹⁰⁹ Doch die Post soll zuletzt aufgetreten sein in den Städten Hannover (Hauptmeyer, Carl-Hans: Die Residenzstadt, in: Geschichte der Stadt Hannover hg. von Klaus Mlyněk u. Waldemar Röhrbein, Bd. 1, Hannover 1992, S. 201) und Hildenheim 1657 (Gebauer, Johannes: Geschichte der Stadt Hildenheim, Bd. II, Hildesheim 1924, S. 186). — Vgl. Anm. 97.

¹¹⁰ Wie Anm. 107.

Das Amt Calenberg wandte sich nun Hilfe suchend an die Hofkammer in Hannover, die der Geheimen Ratsstube auf dem Dienstweg schon am 12. Dezember berichtete, daß der zum Paßschreiber vorgeschlagene Vogt *Otten in dem zu gedachten Amte gehörigen Untergerichts-Dorfe Wülfsingen zur Beeidigung geladen, an dessen Statt aber die von Bock, denen das Untergerichte in besagten Amtsdorfe Wülfsingen gehöret, nicht allein de facto einen anderen Vogt Namens Anton Sievers zum Paß-Schreiber, sondern auch täglich drei Mann zu Wachten zur Landfolge bestellt haben.* Die Kammer und das Amt werteten das als Anmaßung der von Bock, *die weiter nichts als das Niedergerichte* besäßen.

Doch wider Erwarten sahen die Geheimen Räte im Bockschen Vorgehen keinen Eingriff in die Landeshoheit, sondern entsprachen den Bitten der Bockschen Justitiare. Am 14. Dezember schrieben die zur Regierung verordneten Geheimen Räte aus Hannover an die von Bock zu Bockerode und zu Elze. Unter Bezug auf die Bitte der Justitiare um Übersendung von Paßformularen und ihre Anzeige, daß sie *die in denen Pest-Edictis anbefohlene Pest-Veranstaltungen besorget hätten*, führten die Geheimen Räte noch aus:

Als Ihr nun mit dem Amte Calenberg wegen der Jurisdiktion und Art des Gerichtes Wülfsingen in Prozeß befangen seid, diese Pest-Angelegenheit aber nach dergleichen obschwebenden Differenzien sich nicht aufhalten lassen, so wollen wir zwar die geschehene Beeidigung des Paß-Bedienten hiemit genehmigen, jedoch anders nicht, als daß dieselbe für eine auf unsere Spezialkommission geschehene Bestellung geachtet werde und daß sie denen Amts Calenbergischen iuribus in alle Wege unpraepjudizierlich sein und von keinem Teile so wenig pro als contra angezogen werden solle.

Dem bestellten Paß-Bedienten verwilligen wir monatlich 1 Tlr, und habet Ihr solchen vorzuschießen und der Wiedererstattung demnächst zu gewärtigen.

Was die gebetene Mitteilung der Paß-Formularen betrifft, so haben wir kein Bedenken, Euch solche zuzuschicken, weil deren unentgeltliche Erteilung denen Gerichtsherren Inhalts §3 der Pest-Verordnung obliegt, wobei wir Euch zur Nachricht anfügen, daß es unnötig sei, denen Untertanen, die im Lande reisen und nicht in fremde Lande kommen, Pässe zu geben. Wenn aber jemand darauf besteht, muß ihm darunter gewillfahret werden.

Nach einem Schreiben des Jobst Gabriel von Bock, Seniors seines Geschlechts, vom 5. Januar 1739 an den Geheimen Rat hatte sich daß Amt Calenberg nochmals beschwert, und zwar darüber, daß der Bocksche Gerichtsvogt Anton Sievers *die Pässe bei jetziger Pestverordnung als Paßschreiber unterschrieben hatte und von Gerichts wegen Wachen bestellt worden waren,*

ferner noch daß die Gemeinde Wülfigen *vor die Finie am Horns-Wege einen Pfahl mit einer Strohdache und angebundenen Stocke, auch 3 Schlagbäume gesetzt* hatte. Laut Senior hätte das Gericht Wülfigen nur getan, wozu es laut der von der Regierung erlassenen Pestverordnung auch befugt gewesen sei; denn die Einsetzung eines Paßschreibers, das Setzen von Schlagbäumen und das Stellen von Wachen habe das Gericht Wülfigen *gleich andern adelichen Gerichten veranstalten müssen*. Das Amt Calenberg irre, wenn es behauptete, daß die Wülfiger Feldmark mit der Finie nicht unter die Gerichtsbarkeit des Bockschen Gerichts falle. Die von Bock könnten ihre Rechte im Falle einer Untersuchung klar erweisen. Deshalb protestierte der Senior nun noch ausdrücklich gegen die Beschwerde des Amtes, die seitens der Hofkammer am 12. Januar nochmals, aber wohl vergeblich unterstützt worden war. Laut Hofkammer sollte die Jurisdiktion mit der Landeshoheit nichts zu tun haben. Es hat den Anschein, als hätten die von Bock ihre Gerichtshoheit fortan, gebilligt durch die Geheimen Räte, gegenüber dem Amt Calenberg und der Hofkammer im wesentlichen behaupten können.

Am 21. August 1739 stand Jobst Gabriel von Bock andererseits nicht an, dem Amt Calenberg eine Grenzverletzung der calenbergischen Landeshoheit durch das stiftshildesheimische Amt Poppenburg zu melden¹¹¹. Die Gemeinde Wülfigen habe ihm angezeigt, daß das Amt Poppenburg den Damm zwischen Plötzen, jetzo des gewesenen Braumeisters Otten, Werder und der Aue unweit von Poppenburg mit Hilfe der dazu aufgebotenen Amtsuntertanen auf vier Schritt Breite durchgegraben habe. Damit bezwecke man eine Änderung des bisherigen Laufs des Leine-Flusses durch den neuen Graben hindurch, so daß die Grenzen der calenbergischen Hoch- und Botmäßigkeit in Zweifel gezogen würden; denn das Amt Poppenburg behaupte seine Hoheit bis an den neuen Graben, weil das laut Erbregister des Amtes Calenberg (!) angeblich so richtig sei. Dagegen hätten die befragten Ältesten aus Wülfigen (Harm Ziegenmeyer, 67 Jahre, und Evert Meyer, 78 J.) bezeugt, *daß dieser Ort, wo der Graben durchgestochen, und das Fischer-Weidholz*¹¹², *welches noch weiter unten belegen*, unter calenbergischer Hoheit gelegen sei und durch den neuen Dammgraben die Landesgrenze ver-

¹¹¹ ABB: A470.

¹¹² Bereits 1466 empfangen die Fischer zu Nordstemmen das große Weidholz zwischen Wülfiger Ohe und dem Nordstemmer Holz als Bocksches Afterlehen (NHSH: Hild. Br. 1/2359, S. 81a–82a 1466 April 23).

rückt werde. Außerdem aber würde durch die Neuerung bei eintretendem Leine-Hochwasser auch der Ruin der Wülfinger Wiesen beabsichtigt. Die Wiesen seien bereits so morastig geworden, daß die Bauern sie nicht wie zuvor nutzen könnten. Der vorige Stand müsse wieder hergestellt werden. Ob das dann geschehen ist, ist unbekannt.

Es gab aber auch über die Landesgrenze hinweg Gerichtshilfe. So war das Gericht Wülfingen 1792 bereit, dem Müllermeister Engelke Wolff zu Poppenburg bei dessen Schuldforderung gegen Meister Berend Koch zu Wülfingen zu helfen¹¹³. Umgekehrt benötigten die Bock von Wülfingen bisweilen die Hilfe des Amtes Poppenburg, wenn in dessen Bereich wohnende Bocksche Meier säumig wurden im Leisten des Herrendienstes oder im Liefern von Hofabgaben¹¹⁴. Beim Landgericht zu Nordstemmen wurde 1753 der dortige von Bocksche Vogt Daniel Otto als katholischer Christ bestraft, weil er, obschon öfters ermahnt durch den Poppenburger Untervogt, Amtsschulmeister und katholischen Amtspastor, seinen 13jährigen Sohn wider die Polizeiordnung nicht in die katholische Amtsschule Poppenburg schicken wollte, sondern stattdessen in die ihm näher gelegene lutherische Schule zu Nordstemmen¹¹⁵.

Die durch immer wieder aufflackernden Streit um rechtliche Zuständigkeit zwischen dem Amt Calenberg und dem Bockschen Gericht Wülfingen getrübbten Beziehungen hielt dessen Gerichtshalter Friedrich Gottfried Plathner¹¹⁶ 1771 nicht ab, die Hilfe der Beamten zu Calenberg gegen säumige Bocksche Zehnt-Pflichtige in der Stadt Eldagsen zu erbitten. Die wird – wie von anderen Ämtern – ohne Zweifel gern geleistet worden sein, weil die helfenden Beamten durch die von Bock persönlich bezahlt zu werden pflegten.

Wie im Dorf Wülfingen gegenüber dem Amt Calenberg mußten die Bock von Wülfingen ihre Gerichtsbarkeit auf den Sattelhöfen zu Elze und Gronau gegenüber Bürgermeister und Rat der beiden Städte

¹¹³ ABB: A470 (Gerichtsprotokoll 16. 11. 1792).

¹¹⁴ Huck, J.: Das Landgericht des Amtes Poppenburg 1720–1732 (wie Anm. 31), 8. Jg., Nr. 1.

¹¹⁵ Ebd., 9. Jg., Nr. 1. — Vogt D. Otto folgte zu Nordstemmen auf Bockschem Kothof des Hermann Storre s. Huck, J.: Landbesitzer des eh. Amtes Poppenburg um 1671, in: Norddt. Familienkunde, 3 (1954), S. 105.

¹¹⁶ ABB: A289 (1771 März 21). — 1778f. behauptete Plathner gut und geschickt die Haller als Nordgrenze des Gerichtsbezirks Wülfingen gegenüber dem Amt Calenberg (NHSH: Hann. 74 Calenberg/300).

behaupten. Dabei ging es um das eigentliche Untergericht, das die von Bock auf den Höfen gegenüber ihren Leuten ausübten, und um ein damit verbundenes Gefängnisrecht. So beklagte Sigismund Levin von Bock sich 1650 bei der stiftshildesheimischen Regierung¹¹⁷, sein Elzer Schäferknecht habe die Magd geschwängert und sei deshalb durch das Bocksche Untergericht zu 10 Talern Strafe verurteilt, dann aber wegen verweigerter Zahlung auf dem Bockschen Hof eingesperrt worden. Doch die Stadt Elze wolle dem Bockschen Untergericht kein Gefängnisrecht über drei Tage zugestehen, hätte den Knecht bei Bocks Abwesenheit gewaltsam geraubt, verlange nun sogar noch 15 Taler und habe dafür ersatzweise 15 Bocksche Schafe vorm Stadttor eingetrieben. Nachdem die Haushälterin Wilhelmine Fischer des Leutnants Wulbrand Ernst von Bock in dessen *hart vor dem Stadttore an der Saale* gelegenen Teichgarten im Oktober 1717 ein uneheliches Kind zur Welt gebracht hatte, wurde sie bei dem zu Elze gehegten Landgericht zur Zahlung eines Hurenbruchs verurteilt¹¹⁸. Dagegen beschwerte der Leutnant sich bei der Regierung zu Hildesheim, die Bürgermeister und Rat der Stadt Elze darauf belehrte, *auf denen adelichen Böckischen Gütern* weder eine richterliche Untersuchung, noch viel weniger eine Bestrafung vornehmen zu dürfen, also die bei der Bockschen Haushälterin beschlagnahmten Sachen *sofort wieder* herauszugeben hätten. Entsprechend hatten die Bockeroder Bock von Wülfigen bei ihrer Erbteilung von 1707/1708 hinsichtlich ihres Gronauer Rittergutes vermerkt¹¹⁹: *von alter Zeit her und auch noch exempt von der amts- und bürgerlichen Jurisdiktion, so daß, wenn sich von dem Gesinde ein oder ander, ingleichen die Herr[e]ndienste, der Gebühr nach nicht bezeigen, sie der Possessor des Hauses auch mit Incarcerierung bestrafen kann.*

An den Untergerichten der Bock von Wülfigen auf ihren Sattelhöfen zu Elze und Gronau änderte sich auch bis ins 19. Jahrhundert hinein nichts¹²⁰. Nach Einverleibung des Fürstbistums Hildesheim in das Königreich Preußen 1802 vermerkte Regierungsreferendar Franke: *Übrigens ist von der Gerichts-*

¹¹⁷ NHSH: Hild. Br. 1/4949 (1650 Okt. 12). — Baring, Daniel Eberhard: Beschreibung der Saala im Amt Lauenstein, 1. T., Lemgo 1744, S. 267: „hat in dem Städtgen Eltze eine Linie des hochadelichen Geschlechts derer von Bock ein adelich freies Rittergut und auf ihrem Hofe die Untergerichte.“

¹¹⁸ NHSH: Hann. 88C/283 (1717f.)

¹¹⁹ ABB: A206 (Corpus bonorum Bockerode et Gronau 1707 mit Erbteilungsvertrag zu Gronau 10. 1. 1708), S. 4.

¹²⁰ NHSH: Hild. Br. 10/AXVIII, Nr. 58 (1802 Nov. 4) u. 66 (1805 Juni 26).

barkeit des Rats [der Stadt Elze] nur der [Stadt-]Syndikus eximiert, und von der Realjurisdiktion ist ein in der Stadt belegener adlicher Hof ausgenommen. 1805 erklärten selbst die Elzer Ratsmitglieder, die Stadt Elze habe die vollständige Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit über die Stadt, mit Ausnahme des von Bock-schen Guts, welches indes die Kriminalverbrecher auch an die Stadt ausliefern muß.

Wie im Fürstbistum Hildesheim durften Gutsherren im Fürstentum Calenberg die Vergehen ihrer Diener im Gutsbereich bestrafen¹²¹. Strittig zwischen Landgerichten und der überhaupt für die Adeligen zuständigen Justizkanzlei in Hannover waren aber die durch die Dienerschaft im Bereich eines Amtes verübten Straftaten. Erst Anfang des 19. Jahrhunderts stellten die Justizkanzlei und das Oberappellationsgericht in Celle klar, daß die Obergerichte, nicht aber die Landgerichte für Vergehen der Diener von Adeligen zuständig seien.

Nach 1800 ging die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht zuletzt in Auswirkung der Französischen Revolution unaufhaltsam ihrem Ende entgegen. Nachdem das Königreich Westphalen von Napoleons Gnaden, in dem bereits 1808 der Code Napoleon eingeführt und eine Trennung zwischen Verwaltung und Justiz durchgeführt worden war, am 14. Januar 1810 mit dem damals noch bestehenden restlichen Gebiet des Kurfürstentums Hannover vereinigt worden war, wurde auch das adelige Gericht Wül-fingen am 1. September 1810 zunächst einmal aufgehoben¹²².

Im November/Dezember 1813 stellte König Georg III. die alten hannoverschen Ämter und die ehemalige Rechtsprechung wieder her¹²³. Doch wegen der Mängel, mit denen die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit, besonders in den ungeschlossenen Gerichten, „mehr oder minder verknüpft gewesen“ war, ließ die hannoversche Regierung diese Gerichte laut Ausschreiben vom 9. November 1813 noch ruhen, um die damit früher verbundenen Nachteile „für die Geschäfts-Verwaltung und öffentliche Wohlfahrt“ zu vermeiden. Erst nach Beratung mit den Ständen über die Patrimonialgerichts-verfassung unterzeichnete König Georg IV. am 13. März 1821 ein neues Gesetz über die verbesserte Verfassung der Patrimonial-

¹²¹ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 30 u. 34.

¹²² Wegen Gerichtsaufhebung 1810 s. NHSH: Hann. 74 Calenberg/308.

¹²³ Meier, Ernst von: Hannoversche Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte 1680–1866, 2. Bd., Leipzig 1899, S. 338.

gerichte in den alten Provinzen des Königreichs¹²⁴. Auf einige der 55 Paragraphen des Gesetzes sei hier eingegangen.

§ 5 beseitigte „alle bisher abgesondert bestandenen Gerichtsbarkeiten über einzelne, in einem fremden Gerichtsbezirk belegenen Höfe, Kothen und Grundstücke jeder Art“ und ordnete sie „derjenigen Gerichtsbarkeit“ unter, „in deren Bezirk sie belegen“ war. Das betraf auch die Bockschen Rittergüter in Bockerode, Elze und Gronau. Die Regierung wünschte laut § 9 eine „Vereinfachung der Gerichts-Verwaltung durch freiwillige Verzichtleistung auf das Recht der Gerichtsbarkeit“ und meinte, daß „manche Gerichtsherren geneigt sein mögen, ihre gerichtsherrlichen Rechte entweder ganz aufzugeben oder doch ihre Gerichtsbezirke mit benachbarten Gerichtsbarkeiten auf beständige Zeiten, unter Genehmigung unsers Ministerii, zu vereinigen, so haben die Gerichtsherren sich binnen der § 55 bestimmten Frist von sechs Monaten darüber zu erklären, ob sie zu dem einen oder anderen entschlossen sind.“ § 12 sicherte den Verzicht leistenden Gerichtsherren Schutz zu gegen Beeinträchtigung in ihren Gerechtsamen zur Beitreibung ihrer gutsherrlichen Rechte, Gefälle und Dienste. Nach §§ 22, 23 und 25 sollte den weiterhin bestehenden Patrimonialgerichten die Zivilgerichtsbarkeit erhalten bleiben unter gleichzeitiger Abtrennung der gesamten Kriminalgerichtsbarkeit, unbeschadet weiteren Mitwirkens bei eintretenden Kriminalfällen¹²⁵.

Laut § 26 sollte den Patrimonialgerichten die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen und die Brüchten-Gerichte verbleiben. Die §§ 29 und 39 schrieben die Gerichtsverwaltung durch einen Gerichtshalter, unabhängig vom Gerichtsherrn, vor. Letzterer mußte seinen Kandidaten vom Ministerium genehmigen lassen, dessen Befähigung zum Richteramt schon vorher geprüft sein sollte (§ 34). Die Gerichtsherren waren nach § 40 zur Beaufsichtigung der Gerichtsverwaltung im allgemeinen verpflichtet, nach

¹²⁴ Sammlung der Gesetzet Verordnungen ue Ausschreiben für das Königreich Hannover vom Jahre 1821 (Hannover 1821), S. 71–83 (Gesetz vom 13. 3. 1821), ferner B, v. Meier (wie Anm. 123), 2. Bd., S. 383–387.

¹²⁵ Auch im Fürstbistum Hildesheim war bis 1802 zwischen ungeschlossenen Gerichten (nur mit Zivilrechtspflege u. freiw. Gerichtsbarkeit) und geschlossenen (auch mit Kriminalgerichtsbarkeit) unterschieden worden (Meese, F. A.: politisch-statistische Schilderung der Verfassung und Verwaltung des vorm. Fürstbischöflich-Hildesheimischen Amts Wohldenberg, wie solche um 1800 war, in: Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen 1861, S. 1–101, hier S. 2 u. 41). — Der Jurist Georg Heinrich Oesterley hatte Wülflingen noch 1819f. zu den ungeschlossenen Gerichten gezählt (v. Meier: Hannov. Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte, wie Anm. 123, 2. Bd., S. 382).

§ 42 auch zum Unterhalt ihrer Gerichte (Gelaß zu Sitzungen, zur Aufbewahrung von Requisiten und Depositen, sichere und unschädliche Gefängnisse). Gerichtshalter sollten freiwillige Gerichtsbarkeit nur für Untergebene ihres Gerichtssprengels tätigen dürfen (§ 44) und „ein für allemal bestimmte und gehörig bekannt zu machende Gerichtstage“ halten (§ 45). Die Gerichtsherren hatten auch auf ihre Kosten für die nötigen Unterbedienten zu sorgen.

Über eine etwaige Wiederherstellung des ungeschlossenen adligen Gerichts Wülfigen dachten die ehemaligen Gerichtsherren von Bock ebenso wie die Beamten des Amtes Calenberg nach¹²⁶. Ludwig Friedrich Otto, Amtmann der von Steinberg zu Brüggen und seit 2. Mai 1814 Mitvormund der noch minderjährigen Söhne Adolf und Eduard des im Januar 1814 verstorbenen Generalmajors Georg von Bock auf Elze, erbat am 10. Juli 1821 die Meinung des Oberstleutnants Karl von Bock auf Bockerode zu einem etwaigen Weiterbestehen der Patrimonialgerichte zu Wülfigen und Dehnsen. Letzteres war allerdings ein geschlossenes Gericht, seit 1814 wieder eingerichtet und wurde durch Otto verwaltet. Nach dessen Auffassung ging es um die nun anzustrebende *Einheit in der Justiz und Polizeiverwaltung*, eine Vereinfachung der Dienstgeschäfte und überhaupt der ganzen Verwaltung, ferner aber auch um *die bedeutenden Kosten, welche mit Erhaltung der Gerichte nach Vorschrift des Gesetzes vom 13. März 1821 verbunden waren*. Ein Verzicht erscheine deshalb *als geratener und sowohl für das allgemeine Beste als auch für die Gerichtsherren selbst zuträglicher*. Andererseits würde damit auch *das ursprüngliche und natürliche Verhältnis zwischen dem Gutsherrn und seinen Pflichtigen, die zwischen beiden durch wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten begründete Anhänglichkeit und das Vertrauen größtenteils zerstört werden*. Außerdem seien noch die mit einem Fortfall des Gerichts verbundenen Nachteile für die Gerichtspflichtigen (längere Wege zum Gericht, höhere Kosten) zu bedenken. Dennoch überwogen die Vorteile insgesamt bei einem Verzicht, es sei denn, daß etwa benachbarte Gerichtsherren (z. B. zu Banteln, Dehnsen und Limmer) ein zweckmäßiges und nicht sehr kostspieliges Gesamtgericht vereinbarten. Äußerungen der Herren von Bock zu Ottos Vorschlägen fehlen im Archiv der Bock von Wülfigen, ergeben sich

¹²⁶ ABB: A474. — Mit dem von Bockschen Hauptarchiv wurde in Hannover auch eine Akte „Die Patrimonialgerichtsbarkeit der Bock von Wülfigen zu Wülfigen und Dehnsen 1821–1828, (s. Findbuch Archiv BvW, Linie Elze, von 1969, S. 81; ehem. Signatur Q1) vernichtet.

aber aus der Tatsache, daß Heinrich Warnecke als Deputierter der Gemeinde Wülfigen den Obersteutnant Karl von Bock im Namen der Gemeinde am 28. Februar 1822 bat, an der Wiederherstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit teilzunehmen und sich gegenüber dem Amtmann Otto entsprechend zu erklären. Ein Wülfiger Gericht sei vorteilhafter wegen des sonst weiteren Weges zum Amtshaus Calenberg und des damit verbundenen Zeitverlustes, aber auch wegen eines durch die von Bock eingesetzten erfahrenen und rechtschaffenen Mannes, der nicht so oft wechsele wie die Beamten zu Calenberg. Ein wesentliches Interesse der Gemeinde an einem Gericht Wülfigen ergebe sich daraus, *daß wir alsdann die kleinen Vergehen, welche in unserer Feldmark verübt werden, selbst bestrafen und dadurch vielen Beschädigungen und Entwendungen vorbeugen. Wir haben uns nämlich seit undenklichen Jahren in dem Besitze des Rechts, einen Pfänder zu bestellen, die Feldschäden zu taxieren und den Denunzianten [richtiger Denunzierten] unter Zuziehung des angestellten Vogts zu bestrafen, befunden, und ist uns dieses Recht auch rechtskräftig zuerkannt worden. Vermöge dieses Rechts erkennen wir die Strafe, welche, wenn sie 9 Mgr. beträgt, in die Gemeindekasse fließt, und wenn dieselbe diese Summe übersteigt, den Gerichtsherren zuteil wird.* Die Wülfiger rechneten um so mehr auf ein Gewähren ihrer Bitte, *als die hochadeliche von Bockesche Familie und deren hochselige Vorfahren für unsere Gemeinde als dem Stammorte Ihres Hauses stets viele Vorliebe gehegt haben.*

Gegen einen in der Geschichte der Bock von Wülfigen von 1896 behaupteten Verzicht auf das Gericht Wülfigen im Jahre 1821 spricht nicht nur die obige Bitte der Gemeinde Wülfigen, sondern ebenso, daß das Amt Calenberg sich noch am 7. Dezember 1821 durch den Gogrefen Wilhelm Baum aus Hallerburg über die Verhältnisse und den Umfang des alten Gerichts Wülfigen hat berichten lassen¹²⁷. Baums Erkundigungen besagten, daß

1. *Das Gericht Wülfigen auch in der dortigen Feldmark von Wülfigen die Gerichtsbarkeit ausübte.*

2. *Die Lieferung der Militärpflichtigen vom Gericht geschehe, dasselbe auch in Licent- und Kirchensachen verfügte.*

¹²⁷ Geschichte Bock von Wülfigen (1896), S. 70f. (1821 angeblicher Verzicht auf das Gericht Wülfigen). — NHR: Hann. 74 Calenberg/308 (1821f.).

3. *Amtswegen die Landfolgen, Kriegerreisen und Einquartierungsgegenstände¹²⁸ besorgt wurden, und zwar unmittelbar an den Bauermeister.*

4. *Die Beitreibung herrschaftlicher Gelder und Gefälle bei einzelnen Restanten durch das Untergericht geschehe; blieb aber die ganze Gemeinde mit irgend einer Sache im Rückstande, so verfügte das Amt.*

5. *Die Bestellung zur Einzahlung der monatlichen Gelder geschehe unmittelbar von Amtswegen an den Bauermeister.*

6. *Zitationen zur Sistierung irgendeines Individuums aus Wülffingen geschehen durch das Untergericht.*

7. *Schutzgeld entrichteten die Wülffinger Häuslinge der allergnädigsten Landesherrschaft nicht; es wurde auch aus diesem Orte kein Manngeld erhoben.*

8. *Briefreisen sowie alle übrige Hoheitsdienste, auch die Jagddienste, wurden auf unmittelbare Bestellung des Amts an den Bauermeister geleistet.*

9. *Arrestanten wurden (nach Versicherung des Vogts Freytag) aus Wülffingen abgeholt.*

Nachdem das Amt Calenberg dann auf dem Dienstwege am 2. Februar 1822 weiter berichtet hatte, wurde es durch den Minister Franz Friedrich Dietrich Graf von Bremer († 1836) auf den Deklarationsabschied vom 19. Mai 1649 verwiesen. Bremer fügte noch hinzu: *Hiernach wird denn nach Wiederherstellung des Gerichts Wülffingen, – falls das Amt nicht annoch ausmitteln sollte, daß durch Observanz, Vertrag oder Urteil und Recht in späteren Zeiten ein Andres bestimmt sei, – dasselbe [Amt] in dem Dorfe Wülffingen Zitationen und Exekutionen in Hoheitssachen unmittelbar nur dann zu verfügen haben, wenn das Patrimonialgericht es unterlassen oder verweigern sollte, einer zuvor an dasselbe ergangenen Requisition Genüge zu leisten.*

Demnach war das Gericht Wülffingen am 12. Februar 1822 noch nicht wiederhergestellt worden. Bald darauf aber dürften die Bock von Wülffingen auf ihr Gericht zu Wülffingen im Sinne des oben erwähnten Gesetzes über die verbesserte Verfassung der Patrimonialgerichte im Königreich Hannover vom

¹²⁸ Doch laut Sostmann: Calenberg (wie Anm. 101), S. 280, geschah die Zufertigung von Einquartierungssachen des Amtes in Wülffingen „an den von Bockschen Gerichtsvogt statt an den Bauermeister“.

¹²⁹ Vgl. Anm. 94 u. 100.

13. März 1821 verzichtet haben¹³⁰. Das genaue Verzichtsdatum konnte aber nicht ermittelt werden, weil die einschlägigen Justizakten des Königreichs und das Hauptarchiv der Bock von Wülfigen 1943 dem Luftangriff auf Hannover zum Opfer gefallen sind. Doch spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen von Bockschen Gerichtsverzicht, nachdem eine königliche Verordnung vom 31. Mai 1822 die am 13. März 1821 festgesetzte und längst abgelaufene Frist für eine Stellungnahme der einzelnen Gerichtsherren nochmals um sechs Wochen, also bis in den Juli 1822 hinein, verlängert hatte. Bezeichnend für den dann erfolgten von Bockschen Gerichtsverzicht ist die Tatsache, daß das Gericht Wülfigen im Verzeichnis der Landgeschworenenbezirke, einer Anlage zum Ausschreiben des königlichen Kabinettsministeriums über die Bestellung von Landesgeschworenen in den Fürstentümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen vom 21. April 1823, nicht mehr enthalten ist. Folglich muß das Gericht Wülfigen vorher schon endgültig aufgehoben worden und im Amtsgericht Calenberg aufgegangen sein.

Das Aus für die letzten Patrimonialgerichte des Königreichs Hannover erfolgte durch das Gesetz vom 8. November 1850 zur Trennung von Verwaltung und Justiz, die bis zum 1. Oktober 1852 durchgeführt werden mußte¹³¹.

Von der Verfassung des Gerichts

Gerichtsherrschaft

An erster Stelle des Gerichts Wülfigen standen die Bock von Wülfigen, die durch die Fürstbischöfe von Hildesheim mit dem Gericht im Dorf Wülfigen und seiner Feldmark belehnt worden waren¹³². So weit man den bruchstückhaft überlieferten Gerichtsnachrichten entnehmen kann, haben die Her-

¹³⁰ Die Patrimonialgerichte fehlen in dem „Hof- und Staats-Handbuch für das Königreich Hannover“ von 1818–1823, finden sich aber von 1824 an, doch ohne das Gericht Wülfigen; aufgeführt ist jedoch das durch die von Bock und von Steinberg bis 1828 gemeinsam, dann aber nur noch durch letztere bis 1836 besessene, geschlossene Gericht Dehnsen (Hof- u. Staats-Handbuch 1824, S. 435; 1828, S. 460; 1836, S. 517). Zu Dehnsen vgl. Graffe Paul: Geschichte des Kreises Alfeld, Hildesheim u. Leipzig 1928, S. 106 u. 139. — „Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover“ 1822, I. Abt., S. 116f.; 1823, II. Abt., S. 5–11.

¹³¹ Von Meier: Hannov. Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 123), 2. Bd., S. 388f.

¹³² Vgl. Anm. 28ff., 37f. u. 40ff.

ren von Bock selbst, bei Minderjährigkeit auch deren Vormunde, an den anberaumten Gerichtstagen teilgenommen (z. B. 1591 und noch durchweg im 18. Jh.)¹³³. Vermutlich haben die von Bock die Gerichtsherrschaft im 17. Jahrhundert noch selbst ausgeübt, unterstützt durch ihre Schreiber und Gutsverwalter sowie einzelne hinzugezogene Juristen und eigene Vögte¹³⁴. Das erklärt auch, daß die Gevettern von Bock in einer Berufungssache des ehemaligen Hofmeisters Kurt Zieseniß des Schatzrats Levin Adam von Bock († 1715) gegenüber der Justizkanzlei in Hannover bemängelten, daß dieser dazu früher schon in eigener Sache geurteilt und die Vollstreckung verhängt habe. Obendrein hätte der Schatzrat nicht beachtet, daß ihm und auch seinen Vettern die einkommenen Bruchgelder gebührt hätten.

1768 mußte der Gerichtstag infolge der Erkrankung des Geschlechts seniors, Generalmajor Ernst Wilhelm von Bock († 1790), verschoben werden¹³⁵. 1645 hatte der Bockeroder Ludolf Wulbrand von Bock († 1668) zu Gronau sogar außerhalb eines Gerichtstages über die Verpflichtung des Meierhofs von Rheden zu Wülfin gen zum Herrendienst nach Bockerode entschieden, als der Senior Wulbrand Georg von Bock außer Landes weilte¹³⁶.

Die Unabhängigkeit des Bockschen Gerichts war nicht unbedingt gewährleistet, wenn z. B. die mit den von Bock verwandten Gutsherren von Rheden 1716 von ihrem Wülfinger Meier Hans Gercke unmäßige Abgaben forderten¹³⁷. Gercke befürchtete tatsächlich, über kurz oder lang behelligt zu werden, da der Gutsherr von Rheden vom Gericht Wülfin gen *jedesmal prompte Exekution wider mich zu gewärtigen hat*. Erst die Verordnung vom 1. August 1798 schränkte die Gerichtsherrschaft ein. Es blieb „zwar einem jeden studierten und der Rechte kundigen Gerichtsinhaber verstattet, seinen Untertanen selbst Recht zu sprechen,“ doch hatte er „einen geschworenen Aktuar [Gerichtsschreiber] zuzuziehen, sofern er nicht etwa seiner Dienstfunktion halber auf das Protokoll ohnehin verpflichtet wäre oder sich

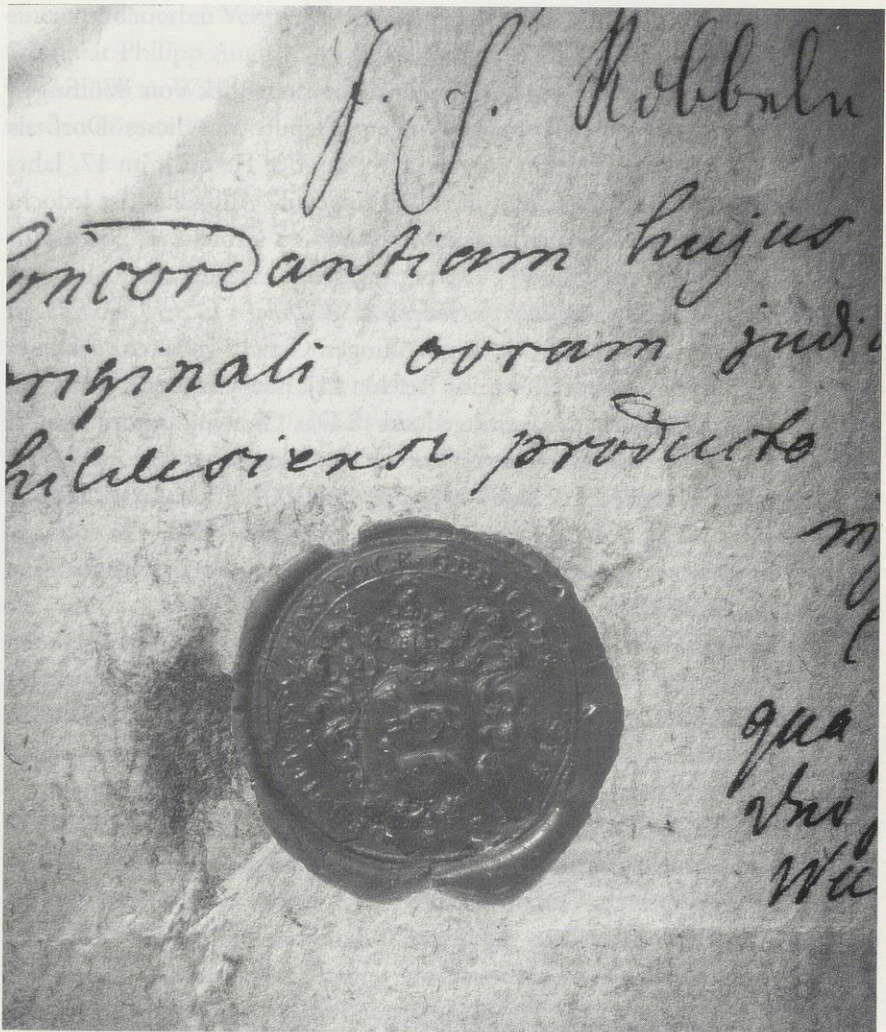
¹³³ ABB: A470 (18. Jh.). Wegen Vormundschaft s. ABE: R1 Geldregister Ostern 1677/Ost. 1678, S. 80 (Schatzrat von Rheden).

¹³⁴ Vgl. Anm. 55–63 (Schreiber), 64–69 (Juristen) u. 70–73 (Vögte); ferner ABB: A471 (Appellation des Kurt Zieseniß 1719).

¹³⁵ ABB: A209 (dann Gerichtstag Montag 12. 12. 1768).

¹³⁶ ABB: A471 (1645 Febr. 11 *im iudicio*, geschrieben und unterschrieben durch Zacharias Ronnenberg); vgl. Anm. 147.

¹³⁷ ABB: A470 (Gerckes Berufung an Justizkanzlei, Hannover, 1717). — von Meier: Hannov. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 123), 2. Bd., S. 382f. (1798). Wegen der Gerichtsherren als Richter s. Anm. 157.



Gerichtssiegel der Herren von Bock

etwa darauf ausdrücklich beedigen lassen wollte.“ Wer eine Justitiarien- oder Aktuarienstelle wünschte, sollte zuvor „beim Oberappellationsgericht [in Celle] als Advokat immatrikuliert oder sonst“ für geschickt befunden worden sein. Im übrigen „sollte der Gerichtsherr in eignen Streitigkeiten mit seinen Gerichtssassen sich der Instruierung der Sache sowie eines Erkenntnisses oder etwaigen Einflusses auf dasselbe gänzlich zu enthalten haben.“

Gerichtsorganisation

Grundlage für die Gerichtsorganisation war die den Bock von Wülfigen verliehene Gerichtsherrschaft zu Wülfigen. Damit war dieses Dorf als Gerichtsort von vornherein gegeben. Ob hier der Tie noch im 17. Jahrhundert als Gerichtsstätte gedient hat¹³⁸, ist ungewiß. Auffallend ist jedoch, daß einzelne Gerichtsakte auch andernorts (1645 zu Gronau, 1726 zu Hildesheim) getätigt worden sind¹³⁹. Davon abgesehen, wurde am 3. Februar 1717 *morgens zu 9 Uhr vor unserm Gericht zu Wülfigen in des Gerichtsvogts Friedrich Degelings Haus* der Bock von Wülfigen Gericht gehalten¹⁴⁰. Dieses sogenannte Elzer Vogthaus (jetzt im Teiche 11) mit Gefängnis „war ein großes, einstöckiges Gebäude, strohgedeckt¹⁴¹. Das Gerichtszimmer war ca. 5 m hoch und an der einen Seite mit einer Galerie versehen. [...] Das Gerichtsgebäude wurde Ende der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts „auf Abbruch verkauft“. Es gab darin früher eine verhältnismäßig große Gerichtslade, die nicht nur die Gerichtsbücher, sondern auch beschlagnahmte Gegenstände aufnehmen konnte¹⁴².

Da einerseits keine Wülfiger Gerichtsprotokollbücher mehr vorhanden und andererseits bisher nicht einmal 20 einzelne Gerichtsprotokolle (Entwürfe, Reinschriften, teils auch nur Auszüge oder Hinweise) bekannt geworden sind, kann über das jährliche Festsetzen der Gerichtstage¹⁴³ nichts sicher ausgesagt werden. Nach den vorliegenden Daten hat es aber den Anschein, als ob es für das Hegen des Gerichts keine bestimmten Tage und Monate des Jahres gegeben hat, nicht einmal bestimmte Werkstage einer Woche. Wahrscheinlich wurde das Wülfiger Gericht an einem Tag oder an zwei aufeinander folgenden Tagen gehegt, wenn die Anzahl der zu erledigenden Fälle das erforderte und es der Gerichtsherrschaft zeitlich genehm war. Doch nach

¹³⁸ Vgl. Anm. 39 u. 43, auch vor Anm. 49.

¹³⁹ Wie Anm. 136 (1645); ferner ABB: A470 (1720 Mai 8 Bockeroder Gerichtsvogt Hermann Bock mit zwei Wülfigern zum Vergleich vor Advokat H. C. Brandis).

¹⁴⁰ ABB: A470.

¹⁴¹ Wilhelms: Wülfigen (wie Anm. 43), S. 32.

¹⁴² ABB: A470 (im Juli 1728 wurden dem kurhannoverschen Hofmarschallamt entwendete Zinnschüsseln und Servietten darin verwahrt, am 22. 3. 1717 Kleidungsstücke und am 4. 12. 1719 Geld). Vgl. Anm. 226.

¹⁴³ Wie vor Anm. 49 (1591) u. Anm. 135 (1768); ferner ABB: A470 (1701 Okt. 4; 1716 Nov. 21; 1717 Febr. 4, März 22 u. Dez. 16/17; 1723 Nov. 27; 1792 Nov. 16) u. 473 (1719 Dez. 4/5; 1722 März 6; 1726 Nov. 26; 1730 Juli 19).

einem undatierten Vermerk aus der Mitte des 18. Jahrhunderts sollte mit dem Schatzrat Philipp August von Bock, Senior 1743–1764, darüber gesprochen werden, ob zu Wülfigen wenigstens alle Vierteljahr ein Gerichtstag gehalten werden könnte¹⁴⁴.

Gerichtspersonen

Gerichtshalter als Richter

Von etwa 1550 an sind Schreiber bzw. Gutsverwalter der Bock von Wülfigen bezeugt¹⁴⁵. Nach dem wichtigen Güterwechsel von 1614 und dem damit verbundenen eigentlichen Entstehen der heutigen von Bockschen Linien Bockerode und Elze¹⁴⁶ haben diese zum Teil eigene Gerichtspersonen bestellt.

Als Schreiber und Gutsverwalter, bisweilen auch der Bockeroder von Bock Gerichtsverwalter zu Gronau lassen sich bis 1708 nachweisen:

Zacharias Ronnenberg¹⁴⁷, Notar zu Gronau, wohnhaft im dortigen Bockeroder Hof (so 1630), hernach im eigenen, neuerbauten Haus (so 1669); bereits Verwalter unter Kurt von Bock († 1626), dann unter Johann von Bock († 1632) und Ludolf Wulbrand von Bock bis 1668; Lehnbevollmächtigter der zuletzt genannten beiden von Bock in Gandersheim 1628–1665, auch des Werner von Lathausen auf Gestorf zu Bückeburg 1650. Obendrein war Ronnenberg von Bockscher Afterlehnmann.

Justus Ronnenberg¹⁴⁸, Nachfolger des Vaters als von Bockscher Verwalter zu Gronau, 1669–1670 bezeugt; auch von Bockscher Afterlehnmann.

Henrich Kallmeyer¹⁴⁹ von Bockscher Verwalter zu Gronau 1678, hernach Vogt der von Steinberg zu Salzdetfurth (so 1711).

¹⁴⁴ NSW: Landschaftsbibliothek/3151, H. 6. S. 69 (etwa 1744).

¹⁴⁵ vgl. Anm. 56–63.

¹⁴⁶ Vgl. Anm. 74.

¹⁴⁷ ABB: A422 (1669 April 4), 238 (1627 Nov. 19, 1628 Nov. 8). — Nieders. Staatsarchiv Bückeburg: Fstl. Hausarchiv, Lehnurkunden, Revers 1650 Nov. 21. — NSW: 11 Alt Gand. Fb 3III/8 (1628–1665). — NHH: Hild. Br.1/7166, S. 1.a–4b (1630). — Vgl. Anm. 136.

¹⁴⁸ ABB: A238 (1670 April 11).

¹⁴⁹ ABB: R239 Geldreg. 1677/1678 u. A293 (1711).

Daniel Sievers (* Elze 1646, † Gronau c. 1679), von Bockscher Verwalter; vorher 1669 Jurastudent zu Helmstedt.

Arnold Sievers (* Elze 1657, † Elze 1731)¹⁵⁰, Nachfolger seines Bruders c. 1679, danach Rittmeister des Landgrafen von Hessen zu Kassel.

Heinrich Rosenberg¹⁵¹, zu Gronau (? Bockeroder Hof); von Bockscher Schreiber 12. 3. 1680.

Heinrich Julius Schmidt¹⁵², von Bockscher Verwalter zu Gronau 1682–1708 (nach Bockeroder Teilung 1708 vielleicht auch noch unter Philipp August von Bock 1708ff.; bisweilen als Gerichtsverwalter bezeichnet (so 1704). In einer Bittschrift des Invaliden Hans Albrecht Ohtmer aus Wülfigen von etwa 1721 an [Jobst Gabriel] von Bock wegen eines Besitzstreits heißt es u. a.: Ein Kaufvertrag fehle, *der vermeinte Kaufbrief von abgesetzten Gerichtsverwalter Heinrich Julius Schmidt, der durch seine übele conduite Sie bei der Welt stinkend gemacht und keinen Glauben mehr gehabt, geschrieben* sei usw.

Die Schreiber bzw. Verwalter des Bockeroder Hofes zu Gronau dürften bis 1708 wohl, selbst wenn sie wie der Notar Z. Ronnenberg und David Sievers Juristen gewesen sind, offenbar keine Stellung als Gerichtshalter bzw. Richter besessen und sich wohl nur als Gerichtsschreiber zu Wülfigen betätigt haben, allenfalls beratend, weil z. B. im Rechnungsjahr 1677/1678 wiederholt Wülfinger Gerichtsprotokolle entweder durch den Rat zu Elze, den Stadtsekretär zu Gronau oder sogar durch Notar Stahl zu Hildesheim mit Unterschrift und Siegel beglaubigt worden sind¹⁵³. Für diese Annahme spricht ebenso, daß herrendienstpflichtige von Bocksche Meier in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer wieder fremde Juristen zu Gerichtstagen nach Wülfigen gefahren haben, darunter wiederholt den Stadtsekretär Adrian Bruncke aus Eldagsen¹⁵⁴. So wurden ihm *für das gehaltene Wülfing. Landgerichts-Protokoll* vom 20. Juni 1677 gezahlt 3 Tlr (von den Linien Bockerode

¹⁵⁰ ABB: R239. — Baring: Saala (wie Anm. 117), 1. T., S. 286. — Hartmann, Wilhelm: Der Lebenslauf des wohlsl. Herrn Rittmeisters Arend Sievers aus Elze, in: Allg. Heimat-Kalender, Hildesheim 1960, S. 107ff.

¹⁵¹ NSW: 11 Alt Gand. Fb. 3III/8, S. 166–169.

¹⁵² ABB: R239 u. 240, A423 (1704), 206 (1708), 470 (Bescheinigung des Schmidt um 1717 betr. den Krusischen Kothof zu Wülfigen, hinterlassen von Johann Kurt Dohnens Vater) u. 471 (o. D., um 1721).

¹⁵³ ABB: R239 Geldreg. 1677/1678.

¹⁵⁴ Ebd. — ABE: R1b (Geldregister 1677/1678, S. 60).

u. Elze also je 1 Tlr 18 Mgr.). Hinzu kommt noch die im Corpus bonorum zum Bockeroder Erbteilungsvertrag von 1708 enthaltene Verabredung der Bockeroder Brüder von Bock¹⁵⁵, daß sie denen Herren von Bocken zu Elze gleich einen Gerichtsverwalter konstituieren wollen, der solche Wrogen, Brüchte(!) und Strafgelder und fallende Afterlehn-Waren gebührend berechnen und jedem pro quota einliefern solle. Das mag darauf hinweisen, daß die Verwalter nur Schreiber, aber nicht Richter des Gerichts Wülfigen gewesen sind. Des Verwalters Schmidt Besoldung bestand im Rechnungsjahr von Ostern 1686 bis dahin 1687 aus¹⁵⁶:

	<u>Tlr</u>	<u>Mgr.</u>	<u>Pfg.</u>
eigentlicher Sold	24	—	—
1 Deputat-Schwein (in diesem Jahr nicht in natura)	5	—	—
2 Schnitt-Schafe	1	12	—
1 Himten Erbsen	—	15	—
2 Schock Weißkohl	—	24	—
1 Himten Salz	—	12	—
3 Schock Käse	1	18	—
25 Pfund Butter	2	3	—
1 Schock Heringe	—	24	—
1 Himten Leinen zu säen	1	18	—
Für Deputat-Holz 6 Tlr, darauf dies Jahr aus den Gronauer Holz-Teilungen empfangen und als Brenn- holz verbraucht 2 Fuder = 1 Tlr, also noch aus- stehender Rest	5	—	—
Summe der Besoldung und Deputat	42	18	—

Angesichts der Nachrichten über die Bockeroder Verwalter bzw. Schreiber zu Gronau und die zu den Wülfiger Gerichtstagen hinzugezogenen Juristen deutet alles darauf hin, daß die Bock von Wülfigen im Gericht Wülfigen bis etwa 1700 selbst Recht gesprochen haben, allenfalls beraten durch fremde Juristen aus der Nachbarschaft. In diesem

¹⁵⁵ ABB: A206 (Corpus bonorum 1707; Erbteilungsvertrag 1708 Jan. 10, mit Unterschriften u. Siegeln der Brüder Ludolf Erich, Jobst Gabriel und Philipp August von Bockeroder Linie, des Vormunds Eberhard Ludwig von Alten sowie der beiden Assistenten und Zeugen Johann Wilhelm Sander und Heinrich Julius Schmidt).

¹⁵⁶ ABB: A239 (Geldregister 1686/1687).

Zusammenhang fällt auf, daß die Bockeroder Bock sich zur Beglaubigung ihrer Schuldverschreibungen nicht nur ihres eigenen Schreibers, des Notars Zacharias Ronnenberg (1627, 1645), bedient haben, sondern 1653 auch des Gronauer Notars Wolfgang Wilmerding im Beisein der Zeugen Z. Ronnenberg und Ludwig Uden¹⁵⁷.

Als Verwalter und Schreiber der von Bock zu Elze waren nach dem Hauptgütertausch von 1614 tätig:

Jürgen Ebeling¹⁵⁸, vermutlich ein Sohn des Elzer Notars Ebeling Ebeling (1625 †), 1628 Vertreter des Wulbrand Georg von Bock beim Lehenempfang zu Gandersheim. Jürgen E. dürfte früh verstorben sein, weil dann in Elze und Gronau nicht mehr nachzuweisen.

Jacobus Voigt¹⁵⁹ erteilte zu Elze am 6. Januar 1629 auf Befehl des Wulbrand Georg von Bock dessen Zustimmung als Guts- und Gerichtsherr zum Besitzwechsel eines Kothofes in Wülfin gen, nachdem die Ankäufer gelobt hatten, die gehörigen Zinsen zu zahlen und die Dienste zu leisten.

Heinrich Holtzkamp(f)¹⁶⁰, offenbar ein Nachkomme des von Bockschen Vogts von 1532 zu Wülfin gen; 1630–1633 im Dienst der von Bock bezeugt.

Johannes Knipping¹⁶¹, Verwalter des Wulbrand Georg von Bock 1636–1639, Wohl zusammenhängend mit Notar Harboldus Knipping, Stadtschreiber zu Elze im 17. Jahrhundert.

Konrad Trepel¹⁶², Notar zu Elze; Diener des Wulbrand Georg von Bock 1646–1648; Ratsherr zu Elze 1658, 1659 und 1661.

¹⁵⁷ ABB: A238 (1627 Nov. 19 u. 1653 Dez. 20). Vgl. Anm. 136. — Willmerding war 1664 auch Stadtschreiber zu Gronau (Bardehle, Peter: Die Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664 [...] Hildeaheim 1976, S. 37). — Vgl. Anm. 137.

¹⁵⁸ NSW: 11 Alt Gand. Fb. 3III/8, S. 88f. u. 106. — Wegen des Notars Ebeling Ebeling s. Anm. 67.

¹⁵⁹ Bistumsarchiv Hildesheim: Jesuitenkolleg Hildesheim, Y VI, 2, 337 (priv. Lacksiegel des Voigt auf Papier mit 3 Wappenrosen von rechts oben nach links unten sowie mit je einem fünfeckigen Stern links oben und rechts unten). Er wurde bald fürstlich calenberg. Amtmann zu Ricklingen (so 1634), und aus einer Bockschen Schuld von 137 Tlrm vom 10. 12. 1632 entwickelte sich ein BvW-Afterlehen an die Voigt (ABE: A99, 1634–1833).

¹⁶⁰ ABB: A326.

¹⁶¹ ABB: A382. Wegen Harboldus Kn. s. Baring: Saala, 1. T. (wie Anm. 117) S. 297.

¹⁶² ABB: A326 (1646ff.). — Baring: Saala (wie Anm. 117), 1. T., S. 282 u. 297. — Huck, J. u. Wolfgang Baecker: Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt Elze. — Elze 1955, S. 43 (Kantor zu Elze, 1630 Notar).

Levin Strüvy¹⁶³, aus Gronau; von Bockscher Schreiber 1650–1652; Afterlehnmann der von Bock.

Johann Martin Baumgarten¹⁶⁴; bis Michaelis 1668 von Bockscher Schreiber. Nachdem die von Bocksche Vormundschaft seine nicht abgelegte Gutsrechnung der Regierung in Hildesheim gemeldet hatte, befahl diese dem Rat der Stadt Elze, ihn zu verhaften; *so ist er dennoch schleunig darüber hingestorben*.

Johann Lüchow¹⁶⁵, von Bockscher Schreiber Michaelis 1668–1670.

Benedikt Hermann Schrader¹⁶⁶, von Bockscher Schreiber 1682–1683.

Hartwig Heyl¹⁶⁷, von Bockscher Verwalter um 1689, mit säumiger Rechnungslegung.

Levin Erich Speit¹⁶⁸, prakt. Advokat zu Elze bis 1692, dann in Gronau; von Bockscher Schreiber nach Heyl, gestorben um 1697.

Konrad Nicolai¹⁶⁹ (* Gronau, † Hildesheim); Stadtsekretär zu Elze 1691–1697; von Bockscher Gerichtsverwalter zu Wülfigen 1697–1701; verzog nach Hildesheim, woher seine Ehefrau stammte und wo er als Advokat und Ratsherr wirkte, 1711 auch noch für Jobst Gabriel von Bock auf Bockerode. Von den Einnahmen des Wülfiger Gerichts (nach Abzug der Ausgaben) 1701 = 7 Tlr 4 Gr 4 Pfg. empfing *H. Secretarius Nicolai* [offenbar als Vertreter der Linie Elze] *3 Tlr 20 Gr. 2 Pfg und mir* [?Gerichtsverwalter Schmidt von der Linie Bockerode] *die übrige Halbscheid zugezahlet*.

Schon im frühen 18. Jahrhundert bahnte sich auf Landesebene die künftige Trennung von Verwaltung und Justiz an, so daß die Regierung in Hannover die adeligen Gerichte drängte, geprüfte Juristen als Gerichts-

¹⁶³ NHSH: Hann. 74 Calenberg/307 (1650); Hild. Br. 9III/69, S. 132a–133b (1652); Hild. Br. 9I/82 (Afterlehen Strüvy 1652–1669). Vgl. Anm. 177.

¹⁶⁴ ABE: R1 Elzer Kornrechnung Ostern 1668/Ost.1669, S. 5, 8, 12 u. 23).

¹⁶⁵ Ebd., S. 5, 16 u. 23. — NSW: 11 Alt Gand. Fb. 3III/8. S. 150–153 (1670 April 9).

¹⁶⁶ Ebd., S. 172–176.

¹⁶⁷ NHSH: Hild. Br. 7/160.

¹⁶⁸ NHSH: Hild. Br. 7/160 (Verhör zu Elze 1699 Juni 6). — ABB: R239 Geldreg. Ost, 1689/Ost. 1690, S. 39f.; 1690/1691, S. 21f. u. 24ff.; 1691/1692, S. 36f.

¹⁶⁹ NSW: Landschaftsbibliothek/3151, H. 1, S. 57. — Baring: Saala (wie Anm. 117), 1. T., S. 297. — Huck, J.: Bürgermeister und Rat der Stadt Elze 1627–1793, in: Norddt. Familienkunde, 3 (1954), S. 52–56 u. 72–75, hier: S. 56. — ABB A 470 (Gerichtsrechn. 1701) u. R117 (1711). — NHSH: Hild. Br. 7/160 (1697 Gerichtsverwalter).

halter einzusetzen¹⁷⁰. Wann die von Bock erstmals einen Gerichtshalter zu Wülfigen bestellt haben, läßt sich wegen mangelnder Unterlagen wohl kaum noch nachweisen. Auf alle Fälle ist der Stadtschreiber Bruncke aus Eldagsen um 1677 nur *für das gehaltene Wülfig. Landprotokoll bezahlt worden* (vgl. Anm. 154). Doch hat vielleicht schon Konrad Nicolai als Richter amtiert, zumal die Elzer Linie der von Bock bereits 1708 über einen eigenen Gerichtshalter verfügt hat, wie aus dem damaligen Beschluß der Bockeroder Vettern hervorgeht, künftighen ebenso wie die Elzer Vettern einen eigenen Gerichtshalter einzusetzen¹⁷¹.

Gerichtshalter der Elzer von Bock wurde spätestens 1715 der ehemalige Hauptmann Johann Wilhelm Sander (1657–1732)¹⁷² ein Elzer Pastorensohn und am 8. März 1686 durch den Rektor der Universität Helmstedt zum Notar ernannt. Bereits im Rechnungsjahr von Ostern 1690 bis dahin 1691 hatte Notar Sander sich beim Hofgericht in Hannover für alle Bock von Wülfigen betätigt, 1708 urid 1711 Bockeroder Erbverträge bezeugt, alle von Bock 1712 im Jagdprozeß gegen die von Bennigsen vertreten und 1715 im Auftrag des Majors Georg Wilhelm von Bock einen Lehnrevers in Gandersheim ausgestellt. Seitdem dürfte Sander Gerichtshalter – wohl der von Bockschen Linie Elze – gewesen sein, als der er von Anfang 1717 bis 19. Juli 1730 sicher nachzuweisen ist und offenbar bis zu seinem Tod im Dezember 1732 amtiert hat. Der Advokat Heinrich Christian Brandis (1680–1744)¹⁷³, Advokat zu Hildesheim, dürfte etwa 1716 bis 1727 für die von Bocksche Linie Bockerode im Gericht Wülfigen gewirkt haben. Am 24. November 1716 unterschrieb er das Gerichtsprotokoll gemeinsam mit dem Gerichtshalter Sander, am 7. Oktober 1718 ließ Brandis ein Rechtshilfeersuchen des Gerichts Wülfigen an das St. Moritzstift auf dem Berge vor Hildesheim unterschreiben durch Schatzrat Georg Wilhelm von Bock und setzte darunter *in fide[m] H. C. Brandis p. t. adl. Böksch. Gerichts Consul*. Man möchte deshalb

¹⁷⁰ Storch: Landstände (wie Anm. 50), S. 31. — Bis dahin vermutlich die von Bock als Richter, unterstützt durch Juristen (Vgl. Anm. 134 u. 137).

¹⁷¹ Wie Anm. 135.

¹⁷² Arndt, Jürgen: Hofpfalzgrafen-Register, hrsg. vom Herold, Neustadt a. d. Aisch 1964, S. 209 (1686). — ABB: R239 Geldreg. 1690/1691, S. 24; A 206 (1708) u. 340 (1712). — NSW: 11 Alt Gand. Fb. 3III/8, S. 240–243 (1715). — Felix von Bomhard: Beiträge zur Geschichte der Familie Bock von Wülfigen (Manuskript) 1928, S. 99 (1711).

¹⁷³ Schlotter; Hans: Genealogien Hildesheimer Ratsgeschlechter bis 1802, Hannover 1989, S. 57 u. 59. — ABB: A470 (1717–1720), 471 (1716), 473 (1726 u. ?1730), 340 (1718–1726), 23f. (1723–1733). — Vgl. Anm. 139.

annehmen, daß Brandis Bockeroder Gerichtshalter gewesen ist, zumal Honorarzählungen der Bockeroder von Bock an Brandis von 1718 bis 1726 bezeugt sind. Obendrein hat Brandis die Bockeroder Brüder Jobst Gabriel († 1743) und Philipp August († 1763) von 1723 bis 1733 gegen Erbanprüche ihrer Schwestern vertreten. Im übrigen aber hat es den Anschein, als hätte die Linie Bockerode schon 1727 den Elzer Stadtsekretär und späteren Bürgermeister Anton Heinrich Falcke († 30. 9. 1745)¹⁷⁴ als ihren Gerichtshalter angenommen, an den von 1727 bis 1743 jährlich 20 Tlr gezahlt wurden. Falcke unterschrieb 1738 als *p. t. Justit. von Bockeroder Seite*.

Friedrich Ulrich Conze (1701–1769)¹⁷⁵, Advokat und von 1740 bis 1768 alle zwei Jahre regierender Bürgermeister der Stadt Elze, außerdem Gerichtshalter der von Bennigsen und von Rössing, dürfte schon 1732 dem Gerichtshalter der von Bock zu Elze, Sander, nachgefolgt sein. Als solcher hat er ein Schreiben des Gerichts Wülfigen an das Amt Calenberg 1738 unterschrieben als *FU Conzen p. t. Justit. Elzer Linie*. Nach Falckes Tod 1745 wurde Conze im Januar 1746 als Justitiar aller Gevettern von Bock in den Gerichten Dehnsen und Wülfigen bestellt. Dabei wurde ihm im einzelnen auferlegt:

1. Der von Bock Bestes zu befördern, Schaden und Nachteil abzuwenden und nicht wider ihr Interesse zu handeln.

2. Bei der ihm anvertrauten *Gesamt-Jurisdiktion sich emsig, getreu und fleißig* zu erweisen und die Jurisdiktionsgrenzen und andere Gerechtsame der von Bock zu wahren, auch ohne besondere Vergütung dazu erforderliche Prozesse zu führen.

3. Der *Gerichtseingesessenen Konservation und Aufnahme auf billige Weise* zu befördern und darauf zu achten, daß dieselben *mit Einquantierung oder andern oneribus publicis über die Gebühr nicht beschweret werden*.

4. Zu gehöriger Zeit Gerichtstag zu halten, wenigstens alle sechs Wochen, *dabei richtige Protocolla* zu führen und solche unter seiner Hand zu produzieren, überhaupt das Gericht so zu verwalten, *daß ein jed-*

¹⁷⁴ ABB: A340 (1727–1743). — NHSH: Hann, 74 Calenberg/303 (1738). — Huck: Bürgermeister (wie Anm. 169), S. 72ff. (Sekretär 1709–1745; Bürgermeister 1735f., 1738f., 1742f.).

¹⁷⁵ NHSH: Hann, 74 Calenberg/303 (1738). — ABB: A209 (1768), 473 (Versteigerung vor Conze 1756) u. 474 (Bestallung als von Bockscher Gesamtjustitiar Jan. 1746). — Huck: Bürgermeister (wie Anm. 169), S. 73f. (1740–1768). — Baring: Saale (wie Anm. 117), 1. T., S. 296.

*weder, der Reiche sowohl als der Arme*¹⁷⁶, *ohne Aufenthalt der Sache zu seinem Rechte verholffen werden möge.* Auf Begehren auch gegen die in der Untergerichtsordnung enthaltenen Gebühren Protokollbuchauszüge auszufolgen.

5. Der von Bock gemeinsame Holzung Finie zu verwalten und dafür *unsern gemeinschaftlichen Waldhammer oder Mahlbarte allemal versiegelt* bei sich [in der Gerichtslade] zu verwahren, *damit ohne sein Wissen kein Holz angeschlagen werden könne.*

6. Den beiden Gerichtsvögten jährlich im Januar die Rechnungen abzunehmen und den Überschuß jedweden von uns der Gebühr und Kompetenz nach sofort auszuliefern.

7. *Die gemeinschaftliche Gerichtsregistratur* gut in Ordnung zu halten und *alle unter Händen gehabte Urkunden und Nachrichten getreulich* beim Ausscheiden als Justitiar herauszugeben und nichts davon zu unterschlagen.

8. Im Dienst oder nicht mehr im Dienst der von Bock stehend, habe er Schweigepflicht, *falls er auch während seiner Bedienung in Gerichts oder anderen uns angehenden Sachen einige uns praejudizierliche Heimlichkeiten erfahren sollte.*

9. Überhaupt sich zu verhalten, *wie es einem redlichen und getreuen Bedienten und gewissenhaften Gesamtrichter wohl anstehet, eignet und gebühret, maßen er deswegen übliche Eide und Pflichten[n] abgestattet und jedem von uns seinen Revers unter seiner Hand und Siegel darüber ausgestellt hat.*

Dahingegen versprochen die von Bock dem Gerichtshalter als Besoldung 60 Rtlr jährlich zu Neujahr. *Dazu mag er auch die vorfallende, in der Untergerichtsordnung determinierte Gerichts-Sportulen* [= Gebühren für Amtshandlungen] *als ein wohlhergebrachtes Akzidenz genießen, worunter jedoch die Strafgeder und sonstige fructus jurisdictionis, als welche uns billig berechnet werden müssen, nicht zu verstehen.* Nach der der Bestallung des Gerichtshalters von 1746 beigefügten Dienstanweisung bestimmten die von Bock u. a., daß derselbe *alle bei dem Gerichte vorkommende Streitigkeiten zwi-*

¹⁷⁶ Vgl. Anm. 72 (um 1600) u. 219 (1712–1717) u. 262 (soziale Spannungen).

schen denen Einwohnern des Dorfs Wülfigen untersuchen und deren Rechten gemäß entscheiden, auch die *Judicata* [= Urteile] gehörig zur *Exekution* bringen solle. Und weil die Termine bei denen Untergerichten von 14 Tagen zu 14 Tagen angesetzt zu werden pflegen, als hat derselbe nicht allein diesem, sonder auch der hiesige Untergerichts-Ordnung überhaupt gehörig nachzukommen und sich selbige *pro norma* dienen zu lassen. Aus etwaigen Rechtsstreitigkeiten der Gevettern von Bock untereinander hatte sich der Gerichtshalter herauszuhalten. Auch waren ihm Neuerungen im Gericht ohne Zustimmung der Gerichtsherren untersagt. Beiläufig sei noch bemerkt, daß der Gerichtshalter zugleich der von Bocksche Lehnsschreiber war und für sie bei Belehnungen durch die verschiedenen Lehnherrschaften Reverse ausstellte wie schon vor 1700 die von Bockschen Schreiber bzw. Gutsverwalter. Außerdem oblag dem Lehnsschreiber die Verwaltung der von Bockschen Afterlehen und selbstverständlich auch das Führen der Lehnrechnung. Conze amtierte noch im Dezember 1768 und also wohl bis zu seinem Tode am 1. Mai 1769.

Friedrich Gottfried Plathner (1710–1786)¹⁷⁷, Stadtsekretär und Bürgermeister der Stadt Gronau, stellte als Vertreter der von Bock bereits am 17. August 1768 deren Lehnrevers zu Gandersheim aus, als Conze noch Gerichtshalter war. Nach dessen Tod folgte Plathner jedoch in diesem Amt und empfing für sich und seine Nachkommen ein von Bocksches Afterlehen, das von den Strüvy 1758 heimgefallen war. Am 19. April 1777 klagte Schatzrat August Wilhelm von Bock († 1779) zu Elze seinem Vetter Jobst Bernhard von Bock auf Bockerode, daß Plathners Faulheit nicht gut und eine Strafe für die Familie von Bock sei. Er hätte Plathner seit einem halben Jahr nicht mehr gesehen. *Der Mensch ist ordentlich scheu vor mich, und alles, was von ihm höre, ist Faulheit und Konfusion.* Christoph Friedrich Plathner (1745–1804)¹⁷⁸, Advokat zu Gronau, folgte dem Vater als von Bockscher Gerichtshalter zu einem unbekannten Zeitpunkt, wohl noch 1777 oder bald danach und fertigte als Vertreter der von Bock zu Gandersheim schon am 27. August 1779 einen Lehnrevers aus. Er amtierte bis zu seinem Tode am 3. Juli 1804.

¹⁷⁷ NSW: 11 Alt Gand. Fb. 3III/8, S. 369–372 (1768). — ABB: A289 (1777). von Bomhard: Beiträge (wie Anm. 172), S. 295.

¹⁷⁸ NSW: 11 Alt Gand. Fb. 3III/8, S. 387f. (1779).

Johann August Ludwig von Hartz¹⁷⁹, wohnte anfangs in Eldagsen (so 1806) und hernach in Gronau (so 1809), wurde nach Plathners Tod Nachfolger. Als von Bockscher Gerichtshalter ist er sicher von 1805 bis zur Aufhebung des adeligen Gerichts Wülfinen am 1. September 1810 tätig gewesen. Von 1808 bis 1815 wirkte er als Notar zu Gronau.

Vögte

Seit der Hauptteilung der Bock von Wülfinen 1614 ernannten die Lini- en Bockerode und Elze für die von ihnen abhängigen Gutsleute (Meier und Kötner sowie Herrendienstpflichtigen) zu Wülfinen jeweils einen eigenen Vogt. Es blieb somit nicht aus, daß die beiden Vögte miteinander wetteiferten oder sich ins Gehege kamen. Bezeichnend dafür ist es, daß der Elzer Vogt Friedrich Degeling vor dem Gericht Wülfinen am 22. März 1717 klagte¹⁸⁰, dem Hinrich Müller bei 5 Talern Strafe befohlen zu haben, die Lucia Borgmann, offenbar eine Diebin, nicht länger zu beherbergen. Da wäre der Bockeroder Vogt Hermann Bock *zu dieser Mensche kommen und gesaget, wenn Euch Friedrich, der Vogt, unter seinen Leuten nicht mehr leiden will, noch kann, sollte sie zu ihm kommen. Er wollte ihr schon Unterhalt verschaffen*. Danach habe sie in des Vogt Bocks Haus gewaschen und ihnen sonst zur Hand gangen. Der zu dieser Klage hereingerufene Vogt Bock wurde dann ausfallend gegenüber dem Gerichtshalter, der darauf hin Abbitte vor Gericht verlangte. Die Höhe des Strafgeldes und der Gerichtsgebühren sind nicht bekannt.

Das Gelöbnis, daß der Bockeroder Förster und Gerichtsvogt Hans Heinrich Otto (auch Otten) bei seiner Vereidigung vor dem Gericht

¹⁷⁹ ABB: A474 (Quittung des Gehalts für 1805 vom 23. 5. 1806), 479 (Rechtsstreit des Bockeroder Karl von Bock mit Dreyer, Krüger der Elzer von Bock wegen einen zwischen einem Bockeroder Hof und einem Wülfiner Gemeindegrundstück erbauten kleinen Hauses; vorm Gericht Wülfinen 1806f., dann in der Justizkanzlei Hannover; unbekannter Ausgang!). — NSW: 11 Alt Gand. Fb.3III/8, S. 514f. (am 12. 2. 1809 zu Gandersheim für die von Bock einen Lehnrevers ausstellend). — NHSH: Hann. 72 Elze/382–385 (Notariatsregister den von Hartz 1808–1815).

¹⁸⁰ ABB: A470.

Wülfigen am 6. März 1722 ablegen mußte, erhellt seine Stellung¹⁸¹. Er mußte dabei einen Eid zu Gott und auf dessen heiliges Evangelium schwören, allen Herren von Bock auf Bockerode und Gronau, ihren Erben und Lehnfolgern *gehorsam und gewärtig* zu sein, *deren Nutzen* bestens zu fördern, *Schaden und Nachteil* abzuwenden, deren Befehle getreu zu befolgen, ihnen *gleichen gebührenden Respekt* zu erweisen, auch *alle Uneinigkeit und Irrsale möglichst verhüten* zu helfen. Insbesondere sollte er die Holzungen, vor allem die Finie bei Wülfigen, beaufsichtigen und darüber *getreulich berichten*, die *Jagden wohl in Obacht nehmen und alles, was* er schieße, nur den Herren von Bock *aufrichtig liefern, und zwar* bei Wahrung der Gleichheit. Überhaupt sollte der Vogt sich *allenthalben, wie einen getreuen Förster und Gerichtsvogt wohl anstehen, ohnverweislich verhalten*. Nach seiner Vereidigung wurde der neue Förster und Vogt der Gemeinde vorgestellt.

Beispielhaft für das Dienstentgelt der Vögte ist das dem Bockeroder Vogt Öhm 1754 gezahlte jährliche Salarium¹⁸²:

	<i>Thl.</i>	<i>Gr.</i>
1. Die freie Wohnung	—	—
2. 3 Waldfuder Feuerholz	—	—
3. 4 Morgen Land, so in 8 Stücken belegen und worvon nur 1 Morgen gut sei und auf eigene Kosten kultivierte à 2 Thl NB: Beim Landgerichte sei der Morgen zu 2 1/2 Thl angesetzt worden.	8	—
4. Ein Tagwerk Wiesenwachs an der Bine hinter den langen Kamp, die Kohlerie genannt, ad NB: Beim ged. Landgericht sei solches auch zu 4 Thl angesetzt.	3	—
5. 2 kleine Gartens beim Hause etwa	1	18
6. Von 1 Thl Strafgefälle 2 Gr. pro Akzidenz, so aber so wenig als ander Akzidentien vor- fielen, mithin ganz nicht in Anschlag gebracht werden könnte.	—	—
<i>Summa</i>	<i>12 Thl</i>	<i>18 Gr.</i>

¹⁸¹ ABB: A473; hierin auch Vereidigung des Jobst Creutzkamp aus Betheln als BvW-Förster über die westlich von Betheln gelegene Ohe am 15. 2. 1718 zu Hildenheim. Ein Vorgänger von diesem dürfte Johann Wiegand aus Burgstemmen gewesen sein, der als BvW-Holzwärter von der Zehntabgabe befreit war (ABE: RI Kornrechnung Ostern 1668/Ost. 1669, S. 48). — Vgl. Anm. 195.

¹⁸² Wie Anm. 181. — Vgl. Anm. 39 (1582), 212 (Gehaltsbeitragsstreit unter den von Bock-schen Linien 1745–1769) u. 196 (Öhm 1750–1775).

Hinzu kam noch eine Dienstaufwandsentschädigung, indem der Bockeroder Vogt Christoph Versmann im Rechnungsjahr 1677/1678 noch einen Taler für ein Paar Schuhe empfing, Vogt Hermann Bock 1701/1702 außerdem einen Taler 18 Groschen und einen Taler für das Säen von Leinsamen¹⁸³. Im Gegensatz zum Vogt Holtzkamp im Jahre 1532 waren beide Vögte 1630 zu Wülfigen frei von Kontributionszahlungen und anderen Lasten (onera)¹⁸⁴, wahrscheinlich auch die Nachfolger, was den Wülfigern nicht behagte.

Ungewiß ist es, ob die beiden Vögte zu Wülfigen von vornherein ein Vogthaus gestellt bekommen haben. Dagegen könnte sprechen, daß die Linie Bockerode der von Bock im Rechnungsjahr 1693/1694 dem Vogt Hans Ernst Homann die Hausmiete für das *Wittiben-Haus* (wohl der Kirchengemeinde) mit jährlich 2 Talern bezahlte. Danach aber hat es ein Bockeroder Vogthaus (jetzt Im Kampe 18) gegeben, das 1773 sehr auffällig war und vor allem eines neuen Daches bedurfte¹⁸⁶. Ein Haus des Elzer Vogts als Gerichtsort ist für 1717 bezeugt (jetzt Im Teiche 11)¹⁸⁷. Nachdem die Bock von Wülfigen auf ihr Gericht Wülfigen verzichtet hatten, konnten sie beide Vogthäuser veräußern. Die Linie Bockerode verkaufte 1834 ihr zwischen Möller und Scheele gelegenes, vom Einsturz bedrohtes Vogthaus (Katasternr. 53) nebst Zubehör (Garten, Ackerland, Wiesen und verschiedenen Kornzinsen) meistbietend¹⁸⁸. Das Haus erwarb der Drechsler Hennecke. Etwa gleichzeitig wurde das Elzer Vogthaus samt Zubehör verkauft.

Zu den Vorrechten der Vögte gehörten auch ihre Kirchenstühle unter der Prieche der Bockeroder von Bock, nördlich vom Altar, neben denen der Kirchenvorsteher¹⁸⁹. Den Bockeroder Vogtstuhl hatte Georg Oehlerking vom Generalleutnant Karl von Bock † 1852) gekauft, doch versuchte 1885 der Inhaber des ehemaligen Vogthauses, dem Sohn Oehlerking den Kirchenstuhl als angebliches Zubehör seines Hauses streitig zu machen.

¹⁸³ ABB: R239 Geldregister Ost. 1677/Ost. 1678; R240 Geldreg. Ost. 1701 — Ost. 1702, S. 40.

¹⁸⁴ Wie Anm. 90.

¹⁸⁵ ABB: R240 Geldregister Ost. 1701/Ost. 1702. Vgl. Anm. 193.

¹⁸⁶ ABB: A473. — Wegen der Lage des Bockeroder Vogthauses s. Alfred Warnecke: Der „Barchfried“ zu Wülfigen, in: *Alt-Hildesheim* 45 (1974), S. 51–55, hier S. 52.

¹⁸⁷ Wie Anm. 140f.

¹⁸⁸ ABB: A456. — ABE-Findbuch, S. 145 u. 147 (1943 vernichtete Akten W3 u. G12 Vogteizubehör 1833–1835 und 1850). — Wilhelms: Wülfigen (wie Anm. 43), S. 3 (Haus 67, adel. Gericht) u. 91.

¹⁸⁹ Warnecke, Alfred: *Aus der Geschichte der St.-Marien-Kirche in Wülfigen* (1969), S. 5. — ABB: A477 (1885).

Die Vögte waren nach dem Gerichtshalter die wichtigsten Gerichtspersonen. Den Vögten oblag auch die Vorbereitung der Gerichtstage¹⁹⁰. Sie übten eine Art von Polizeigewalt in Wülfigen aus. Ihre Aufgabe bestand hauptsächlich in der gerichtlichen Zuarbeit, dem Einbringen der Brüche, sodann in der Vollstreckung der Strafen, wozu auch das Eintreiben der Straf-gelder und das Pfänden in Zusammenarbeit mit den Pfändern gehörte. Über die Einkünfte hatten die Vögte dem Gerichtshalter Rechenschaft zu geben. Bei der Hilfe des Gerichts Wülfigen für das Amt Calenberg hatten die Vögte die der Kriminalgerichtsbarkeit unterworfenen Straffälligen auf der Mitte der Klamperbrücke, die in der Straße Wülfigen–Hannover über die Haller führte, auszuliefern. Im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit schrieben die Vögte sogar Verträge wie Ehestiftungen. 1717 wurde der Vogt Bock dabei durch Kurt Warnekes Frau mit losen Worten gestört, die auch auf den Tisch schlug, daß ihm die Tinte um die Ohren flog.

Außergerichtlich hatten die Vögte die Wülfiger Meier und Köter zum Herrendienst für die Bock von Wülfigen aufzubieten und vor allem in Gegenwart des Gerichtshalters die in den von Bockschen Holzungen zu fällenden Bäume mit der Malbarte anzuschlagen. Obendrein mußten die Vögte bisweilen sehr wichtige Briefe der von Bock befördern oder für diese andere Dienstreisen ausführen. Die von Bock erwarteten überhaupt, durch ihre Vögte über alle wichtigen Vorkommnisse im Gerichtsbezirk Wülfigen unterrichtet zu werden, selbst über geplante Neubauten und Grundbesitzwechsel, um dabei ihre Rechte wahren zu können.

Als Vögte der von Bockschen Linie Bockerode sind nachzuweisen:

1. Tile Bock¹⁹¹ 1628.

2. Christoph Versmann¹⁹² 1677.

3. Hans Ernst Homann¹⁹³ 1684–1694; war 1689 auch Gärtner des Gutes Bockerode.

¹⁹⁰ Vgl. Anm. 73 (Aufgaben im 16. Jh.), 99 (Auslieferung), 110 (Paßschreiber) u. 181 (Vereidigung). — ABB: A474 (Holzanschlag vorm Baumfällen 1746), 479 (Neubaustreit 1806f.) u. 470 (1717 Rechnungslegung; Ehestiftung).

¹⁹¹ von Bomhard: Beiträge (wie Anm. 172), S. 26 (1628 Juli 25).

¹⁹² ABB: R239 Geldreg. Ost. 1677/Ost. 1678.

¹⁹³ ABB: R239 Geldreg. Ost. 1684/Ost. 1685, S. 4; R240 Geldreg. Ost. 1701/ Ost. 1702, S. 41 (1693/1694!). — Burchard: Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen u. Grubenhagen von 1689, T. 1 (Hannover 1940), S. 138. — Vgl. Anm. 185.

4. Hermann Bock¹⁹⁴ 1701–1722; zahlte nach Bockerode 1701/1702 – wohl als Krugpächter – den Krugzins aus Wülfin gen. Stritt sich 1717 mit dem Gerichtshalter Sander, dem zugetragen worden war, daß der Vogt ein jenseits der Leine weggekommenes Rind geschlachtet hätte. War etwa von 1708–1732 Gläubiger des Jobst Gabriel von Bock und von dessen Brüdern Dietrich Albrecht und Philipp August. Er hatte deshalb 1708 unterpfändlich 3 Morgen 1 Scheffelstück Land für 180 Tlr von Philipp August von Bock, auch 1714 noch für 50 Tlr Pfandland.

5. Hans Hinrich Otto (auch Otten)¹⁹⁵ 1722–1749.

6. Dietrich Öhm¹⁹⁶ 1750–1775. Ein Nachfahre zu Kopenhagen spendete 1967 Geld für die gründliche Erneuerung der Furtwängler Orgel in der Kirche zu Wülfin gen.

7. Paulus Hagen¹⁹⁷ 1796– etwa 1810. Ludolf Jobst Ferdinand von Bock, († Gronau 7. 5. 1799) bedachte ihn in seinem Testament vom 6. Februar 1796 mit einem täglichen grauen Samtrock sowie mit Kamisol, Hose und wildlederener Hose.

8. Georg Oehlerking († 1825; ∞ 1802 Sophie Hagen)¹⁹⁸, Feldweibel (wohl unter dem Bockeroder Hauptmann Karl von Bock), 1805–1813 dessen Gutsverwalter zu Bockerode; dann Krüger und wahrscheinlich auch letzter Bockeroder Vogt zu Wülfin gen. 1810 waren Ferdinand Ernst von Bock zu Gronau und Karl von Bock zu Bockerode sich einig, dem Oehlerking den Bockeroder Krug zu Wülfin gen und die dortige Vogtei zu übertragen.

¹⁹⁴ ABB: A263 (1727–1732), 268 (1722ff.), 458 (1714), 470 (1701, 1717), 471 (1702), 473 (1719); R240 Geldreg. Ost. 1701/Ost. 1702, S. 3 u. 40. — von Bomhard: Beiträge (wie Anm. 172), S. 94 (1708). — Vgl. Anm. 180 (1717 Streit mit dem Elzer Vogt).

¹⁹⁵ ABB: A470 (1728ff.), 472 (1730), 473 (1722) 9 295 (1743), 484 (1746/ 1747) u. 289 (1749). — Vgl. Anm. 109 u. 181.

¹⁹⁶ ABB: A473 (jährl. Einkünfte 1754; bei Versteigerung 1756; baufälliges Vogthaus 1773). Vgl. Anm. 186. — Warnecke, Alfred: Von den Orgeln in der St.-Marien-Kirche zu Wülfin gen (Wülfin gen, 1968), S. 15 (1967). — Vgl. Anm. 182 (Salarium).

¹⁹⁷ ABB: A472 (1796), 474 (1806). — von Bomhard: Beiträge (wie Anm. 172), S. 210.

¹⁹⁸ ABB: A370 (1805–1813), 474 (1806), 215 (1825 Karl von Bock leiht vom Gastwirt G. Oehlerking 200 Tlr) u. 455 (Ferd. Ernst von Bock, Gronau, 1810).

In Recht der Gantzen zu verbleiben
 dem Vögte gewährt wird die Pfand
 mit der Pfand auf a Tag 12 g. 12 g. 12 g. 12 g.
 off. Bocksch. Hof zu
 Wülfigen
 d. 3ten Novemb. 1809
 Summa 12 g. 12 g.
 Kornpf. Courant
 auf den Pfand
 H. Bonhagen
 Vogt

Quittung des Wülfiger Vogts Heinrich Bonhagen vom 5. 11. 1809

Als Vögte der von Bock zu Elze sind bekannt:

1. Jakob Tiemann^{199a} 1614.
2. Hans Krohne^{199b} 1617–1629.
3. Berend Wilhelm Martin²⁰⁰ 1663–1677 (? – etwa 1689); 1689 als Gerichtspfänder auf von Bockschem Hof zu Wülfigen mit Ehefrau und zwei Töchtern.
4. Friedrich Degeling²⁰¹ 1701–1728.
5. Anton Sievers († 24. 9. 1766)²⁰² 1738.
6. Johann Dietrich Voigt (∞ Wülfigen 1765)²⁰³
7. Ernst Fischer († Wülfigen 20. 12. 1804)²⁰⁴, katholisch; begraben am 23. 12. 1804, wohl auf dem katholischen Friedhof Poppenburg.
8. Heinrich Bonhagen^{204b} 1808–1810.

^{199a} ABB: A19 (Wulbrand Georg Bock von Wülfigen gegen seinen Vetter Kurt Bock von Wülfigen).

^{199b} ABB: A20 (Zeugenverhör in des Vogte K. Haus am 28.1.1617). — von Bomhard: Beiträge (wie Anm. 172), S. 30 (1629 Juni 19 Verzicht den Wulbrand Georg von Bock auf den Burgfried zu Wülfigen gegen Abtretung des Hofes von K.).

²⁰⁰ ABE: R1b Rechnungsreg. Ost. 1677/Ost. 1678, S. 59; R1 Kornrechnung Ost. 1668/Ost. 1669, S. 5 (Deputat: 2 Mltr 3 Himten Roggen). — Burchard: Kopfsteuerbeschreibung 1689 (wie Anm. 193), T. 1, S. 138.

²⁰¹ ABB: A470 (1701–1728) u. 471 (1719). — Vgl. Anm. 180.

²⁰² Wie Anm. 107.

²⁰³ Kirchenbuch Wülfigen; falls Name nicht verlesen!

^{204a} Bistumsarchiv Hildesheim: Kirchenbuch der kath. Pfarrei Poppenburg.

^{204b} ABE: R2 — R4.

9. Freytag²⁰⁵ 1821. Im Rechnungsbuch der von Bock zu Elze von 1821 fehlt jedoch sein Name, auch unter *Gehalt und Deputat* von Bediensteten (hier z. B. der Vogt Meyer zu Dehnssen). Es wurden lediglich 16 Ggr. 5 Pfg. (wohl eine Art von Grundsteuer) vom *Vogteihaue* an den Ortserheber Rettstadt zu Wülfigen gezahlt.

Verschiedene Gerichts- und Polizeipersonen

Beim Gericht Wülfigen standen dem Gerichtshalter *Achtsleute* zur Seite, das waren aus der Gemeinde Wülfigen gewählte Laienrichter für den Schöffendienst, die für die Landgerichte durch den Amtmann zu Calenberg bestimmt wurden²⁰⁶. Sie hatten nur eingeschränkte Befugnisse. In den wenigen erhaltenen Wülfiger Gerichtsprotokollen begegnen sie ohne Namensnennung nur am 19. Juli 1730. Damals wurde eine außergerichtliche Entscheidung der Achtsleute im Streit um einen Baumbesitz angefochten; ferner auf Kostenersatz geklagt für (durch Überfahren mit dem Ackerwagen) verdorbenes Korn, das die Achtsleute bereits auf 15 Tlr geschätzt hatten. Anzeigepflicht bestand ebenso für den Bauermeister der Gemeinde Wülfigen. Bereits in der Gerichtsordnung Herzog Erichs I. von Calenberg war 1529 die Rede von Bauermeister und Geschworenen, die zu rügen hatten²⁰⁷. In diesem Zusammenhang sind auch die durch das Dorf gewählten Feldgeschworenen und Pfänder²⁰⁸ zu nennen. Wiewohl durch die Gemeinde bestellt (wie noch 1822), finden sich für den Gerichtspfänder in der Bockeroder Geldrechnung der von Bock 1676/1677 Ausgaben:

	Tlr	Gr.
Hausmiete	1	25
1/2 Schwein	1	—
zum halben Rocke	11	—
für Lein zu säen	—	18
für Schuhe	—	18
=	4	25

²⁰⁵ NHH: Hann. 74 Calenberg/308 (1821). — ABE: R8 Rechnungsreg. 1821, S. 78 u. 86f.

²⁰⁶ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 14ff. (Achteleute) u. 39–42 (Rügeggeschworene, die Ungebührliches und Strafwürdigen anzuzeigen hatten). — ABB: A473 (1730).

²⁰⁷ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), s. 163.

²⁰⁸ Ebd., S. 41. — ABB: R239 Geldreg. Ost. 1682/Ost. 1683, 1683/1684, 1686/1687; A470 (1701). — Burchard: Kopfsteuerbeschreibung 1689 (wie Anm. 193), T. 1, S. 138. — Vgl. Anm. 126 (1822).

Entsprechend hatte man 1683/1684 den Pfänder Statz Ahrmann bezahlt und noch 1 Tlr 3 Gr. als Ausgabe für die Beerdigung seines Amtsvorgängers vermerkt. 1689 lebte zu Wülfigen mit Ehefrau und zwei Töchtern der Gerichtspfänder Berend Wilhelm Marten. 1701 finden sich in der Gerichtsrechnung 28 Gr. für ein Paar Schuhe des Pfänders Cordt Scheffer.

Schließlich sind als Geschworene noch die Feuerherren²⁰⁹ zu nennen. Um sie dürfte es sich wohl gehandelt haben, als der Bauermeister dem Gericht am 16. Dezember 1717 anzeigte, daß Kurt Warnekes *Frau hätte die Abgeordneten von der Gemeinde vor Pünder gescholten*, was sie gestand und mit einem Mariengulden und Gerichtsgebühren zu büßen hatte. Am 5. Dezember 1719 klagten Hermann Ziegenmeyer und Kurt Schöne vorm Gericht, daß Arend Kreipe sie vor *Brandschatzer gescholten* habe. Nachdem die *Feuerherren* ihn bereits mit 6 Groschen bestraft hatten, belegte das Gericht ihn noch mit 20 Gr. Strafe nebst Gerichtsgebühren. Vielleicht war 1730 noch Ludwig Döpke ein Feuerherr; denn er klagte dem Gericht, daß Hinrich Beucker die Kontrolleure am 22. Januar 1730 *vor Pack und Straßenräuber ausgerufen* hätte.

Gerichtskosten

Das Hegen des Gerichts zu Wülfigen war mit erheblichen Kosten verbunden²¹⁰. Der Gerichtshalter empfing ein Honorar und mußte wohl auch durch Wülfiger Dienstpflichtige der von Bock von auswärts heran- und wieder weggefahren werden²¹¹. Das übrige Gerichtspersonal mußte mit Naturalien und Geld unterhalten werden. Zusätzliche Kosten entstanden bei den Gerichtstagen; denn neben den in Strafe gefallenen Wülfigern gab es außer der Gerichtsherrschaft und deren Personal noch die mehrheitlich straffreien Wülfiger. Sie begingen das Beisammensein mit der Gerichtsherrschaft und dem Personal nach Hegen des Gerichts festlich, sprachen, tranken und aßen fröhlich miteinander. Die so zusätzlich entstandenen Kosten mußten natürlich von den Gerichtsherren von Bock und ihren Wülfiger Untertanen auf-

²⁰⁹ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 41. — ABB: A470 (1717) u. 473 (1719 u. 1730).

²¹⁰ Vgl. dazu die bei den Gerichten anfallenden Kosten (Landwehr: Landgerichte, wie Anm. 15, S. 48–51). — Vgl. Anm. 126.

²¹¹ Vgl. Anm. 154.

gebracht werden, wie das schon aus der oben besprochenen sogenannten Dorfordnung von 1589 erhellt²¹³. Die Verzehrkosten waren unterschiedlich hoch²¹⁴. 1701 wurden ausgegeben für Essen 1 Tlr 18 Gr. an Hans Brunotte und für Broihan (= Bier) 2 Tir 6 Gr. an den Krüger.

Verglichen damit beliefen sich die Kosten bei erheblich weniger Bierverbrauch am 27. November 1723 nur auf:

	Gr.	Pfg.
Hammelfleisch	5	—
Rindfleisch	9	6
1 Pfund Krieß	2	4
1 Pfund Butter	3	4
Kaneel	—	4
Brot	3	—
Muskaten-Nuß	1	—
Eier	1	—
Branntwein	3	4
Brühan	18	—
= 1 Tlr 11 Gr.		6 Pfg.

Die Gerichtseinnahmen waren hingegen von der Anzahl und der Höhe der erkannten Strafen abhängig. Am 18./19. Februar 1701 wurden an Strafgeldern vereinnahmt 13 Tlr 27 Gr. Nach Abzug der Ausgaben von 6 Tlrn 22 Gr. 4 Pfg. verblieb ein Restgeld von 7 Tlrn 4 Gr. 4 Pfg., das je zur Hälfte dem Elzer Stadtsekretär Nicolai und seinem ungenannten Mitverwalter des Gerichts (wohl Heinrich Julius Schmidt von der Linie Bockerode) ausgezahlt wurde. Da eine gute beispielhaft Rechnung der gesamten Gerichtskosten fehlt, kann auf die Einkünfte der Gerichtsherren von Bock²¹⁵, je zur Hälfte an die Linien Bockerode und Elze, hier nur kurz und allgemein hingewiesen werden.

²¹² Vgl. Anm. 156, 169 u. 74f. (Gerichtsverwalter bzw. Gerichtshalter), ferner 182 (Vögte). Bei Gehaltszahlungsbeiträgen der verschiedenen von Bockschen Linien gab es bisweilen Schwierigkeiten wie M. 18. Jhs. zwischen den Ästen Bockerode und Gronau (ABB: A462).

²¹³ Vgl. Anm. 44 (1589) u. 49 (1683, 1796).

²¹⁴ ABB: A470 (1701) u. 473 (1723 Nov. 27).

²¹⁵ ABB: A470 (1701) u. 206 (Erbreilung der Linie Bockerode 1708). — Vgl. Anm. 42 (1583) u. 155 (1708).

Von der zivilgerichtlichen Rechtsprechung

Rechtsstreitigkeiten von Wülfigern

Unter den Prozessen vorm Gericht Wülfigen kehrten verschiedene Sachverhalte immer wieder. Dabei ging es oft um finanzielle Forderungen aus Eheverträgen²¹⁶, 1625 sogar gegen Vertragsbürgen. Bisweilen wurde aber überhaupt hart um allgemeine Erbensprüche gefochten (Höfe, Ländereien usw.)²¹⁷. Hervorgehoben sei hier der Streit des Hans Hermann Rinne mit der Ilse Marie Klaren um den nachgelassenen Großkothof des Hermann Brunotte (1701 †) und seiner ersten Ehefrau Maria Holzkampf. Nach Brunottes Tod hatte seine dritte Ehefrau Salome Bock 1701 den Hans Hinrich Klaren geheiratet und dadurch den von den Elzer von Bock gutherrlich abhängigen Hof an ihre Tochter Ilse Marie Klaren gelangen lassen. Dagegen klagte Hermann Rinne namens seiner Ehefrau Salome, deren Mutter Ilsabe aus Brunottes erster Ehe stammte und 1717 Everd Meyer geheiratet hatte, vor dem Gericht Wülfigen und auch noch in der Berufung auf ein Näherrecht. Es gab daneben noch Fälle, daß die vor einer Hofübergabe an Jüngere festgeschriebene Leibzucht für die Älteren nicht gebührend gegeben wurde²¹⁸.

Noch öfters entstanden Prozesse über Schuldverschreibungen²¹⁹. Hervorgehoben sei eine Forderung des Chirurgen Joachim Nachtigal aus Hildesheim an den *blutarmen* Kötner Bartold Brandes zu Wülfigen, der durch den Verwalter Friedrich Seller aus Rössing im November 1712 bei Himmelsthür grundlos verwundet und deshalb durch Nachtigal 21 Tage lang allgemein und ärztlich versorgt worden war. Von den auf 46 Taler veranschlagten Kosten konnte Brandes 1713 nur 10 Tlr zahlen. Er saß auf einem von Bockschen Kothof mit zwei Pferden (nicht 15 Tlr wert) und einer Kuh und hatte vom Hof noch eine Ablage von 200 Mariengulden zu zahlen. Das Gericht Wülfigen war sehr bemüht, des armen Brandes Lebensgrundlage zu erhalten, und erzielte einen Vergleich, daß Nachtigal sich 1717 mit 15 Rtlrn,

²¹⁶ ABB: A470 (1613–1625, 1717–1725), 471 (1716) u. 473 (1719–1730).

²¹⁷ ABB: A470 (1717) u. 471 (1645, 1716). — NHSH: Hann. 74 Calenberg/302 (Rinne gegen Klaren 1740).

²¹⁸ Klage des Halbmeiers Barteld Rennemann gegen Klenke 1719 (ABB: A473), ²¹⁹ A B B : A415 (1721 Streit der Ebeling Schulenburg und Elzer Linie um eine Lehnwiese vor Wülfigen, die erstere bis ins 19. Jh. behaupteten), 470 (1717) u. 471 (1693–1721).

zahlbar in drei Jahren begnügte. Es kam auch vor, daß Gläubiger, denen Land versetzt worden war, dessen Einlösung verweigerten wie z. B. Hans Lembcke 1721 dem Kurt Warneke.

Schwierig wurde es für den Gerichtshalter, wenn es im Gericht um die Gerichtsherrschaft ging²²⁰. Beispielhaft dafür war der Zwist des Oberstleutnants Johann Friedrich von Bock auf Bockerode mit seinem Onkel, Schatzrat Philipp August von Bock zu Gronau, wegen dessen Verbot an seinen Meier Peter Brunotte zu Wülfigen, die Jäger und Hunde zur Jagd ein um das andere Jahr für Bockerode oder Gronau zu verpflegen, obwohl das im Bockeroder Erbteilungsvertrag von 1708 vereinbart worden war. Das Gericht Wülfigen erkannte am 23. Januar 1749, daß Brunotte der Herren von Bock Jäger und Hunde beim Jagen vor Wülfigen unentgeltlich zu versorgen habe, und zwar wechselnd zwischen den von Bockschen Ästen Bockerode und Gronau. Doch daß die Jäger *beim Genießen dieses Rechts nicht verwegen sein dürfen, sondern mit Hausmannskost bescheidenlich vorlieb nehmen müssen, von ihren beiderseits Herrschaften alles Ernstes einzuschärfen und zu bedeuten*. 1806–1807 wurde es auch für den Gerichtshalter von Hartz unangenehm, als er über einen Streit wegen Bebauung eines Gemeindegrundstückes, angrenzend an ein anderes des Bockeroder Karl von Bock, urteilen sollte und dieser sich für bevorrechtigt hielt.

Polizeigerichtsbarkeit

Einen breiten Raum in der Gerichtsarbeit nahmen die Polizeivergehen ein, die für andere Dörfer des Amtes Calenberg als Wrogen (Rügen) vor den Landgerichten verhandelt wurden²²¹. Im einzelnen wurde verhandelt über Mißachtung des Gerichtsvogtes; Verstöße gegen öffentliche Ordnung, Beschimpfungen (z. B. als Schandhure) und Schlägereien; Diebstähle; Grenz- und Besitzstreitigkeiten; baupolizeiliche Verstöße; Licentbrüche und Umgehen des Mühlenzwanges; vorehelicher Beischlaf und Verstöße gegen die Kirchenordnung. Nachfolgende Beispiele mögen die Polizeivergehen verdeutlichen. 1701 wurden 19 Wülfiger je nach Vermögen mit je 18 bis 27 Groschen Strafe belegt, *weil sie die Saale-Mühlen* [zwischen

²²⁰ ABB: A289 (1749) u. 479 (1806f.).

²²¹ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 51–69, besonders S. 55.

Elze und Sehlde] *vorbeigangen und in der Rose- und Alferder Mühle gemahlen* hatten²²². Die Wülfiger mußten nämlich gemäß dem damals bestehenden Mühlenzwang ihr gesamtes Korn in der Saalemühle mahlen lassen, was wegen der größeren Entfernung als zu den Mühlen von Alferde und Adensen für die Wülfiger sehr unbequem war. Meyer Mendel, der 1717 wegen Beschädigung seines in Wülfigen eingelagerten Handelsgutes (Kleidung und Bielefelder Linnen) klagte, wurde vom Gericht als Jude wohl ungerecht behandelt; denn er mußte statt des beklagten Wülfiger noch die Gerichtsgebühren aufbringen²²³.

Die Bräuche und Gewohnheiten im Dorf Wülfigen klangen vor Gericht an, als Evert Meyer mit 3 Mariengulden bestraft wurde, weil er an seinem Verlöbnis nachts um 12 Uhr auf seinem Hof viermal geschossen und den durch die Gemeinde entsandten Bauermeistern höhnisch geantwortet hatte, die Knechte sollten nochmals schießen²²⁴. Vor Gericht entschuldigte Meyer das mit seinem Rausch! Als die Gemeinde Wülfigen 1719 den sogenannten Einzugs-Broyhan des hinzugezogenen Einwohners Hans Hinrich Deucker vertrank, wurde dieser durch Jost Stolte grundlos *gewaltig geschlagen* und zeigte zum Beweis dessen noch eine Hand voll ausgeraufter Haare²²⁵. Als schwerer Diebstahl mit unbekanntem Ausgang wurde 1726 gegen eine Wülfigerin verhandelt²²⁶, die als Magd zu Hannover zwei Schüsseln aus englischem Zinn von etwa sieben Pfund Gewicht und drei feine Servietten, gekennzeichnet mit *Georg Ludwig Churfürst* mit Kurhut darüber und mit den Buchstaben M. K. S. darunter versehen waren, also dem Hofmarschallamt entstammten. Im November 1723 klagte Odilie Marie Barbara von Bockenförde gen. Schüngel, Witwe des Steuerwalder Drostens Franz Johann Rudolf von Wobersnow († 1722) auf Nettlingen, daß Wülfiger Einwohner ihr das zum Wiederaufbau des abgebrannten Vorwerks Nettlingen teuer erstandene, vom Harz auf der Leine herabgeflößte und vor Poppenburg lagernde Tannenholz gestohlen hätten. Das geflößte Holz hatte wegen seiner Menge nicht gleich von Poppenburg nach Nettlingen gefahren werden können. Da hatten die benannten Wülfiger das durch Hochwasser links der Leine voneinander getriebene Holz aus dem Wasser gefischt, mit Wagen weggefahren und teils auch zerschnitten. Die Wülfiger versuchten, sich vor Gericht damit heraus-

²²² ABB: A470 (1701 Febr.18./19 = rund 13 Tlr Strafgeld insgesamt).

²²³ ABB: A470.

²²⁴ Wie Anm. 223.

²²⁵ ABB: A473, Wegen Einzugsgeld an die Gemeinde Wülfigen vgl. AZM.229 (3).

²²⁶ ABB: A470 (1726ff.). vgl. Anm. 142.

zureden, daß das Holz nicht mehr im stiftshildesheimischen Amt Poppenburg, sondern im Hannoverschen gelegen und sie nicht gewußt hätten, wem es gehörte. Einer stellte sich sogar als Retter von Holz hin, das sonst bis nach Hannover geschwemmt worden wäre. Über den Ausgang der noch im Juni 1724 verhandelten Sache ist nichts bekannt.

Kriminalgerichtsbarkeit

Da Wülfigen kein geschlossenes, sondern ein ungeschlossenes Adelsgericht war, unterlagen alle hier vorfallenden Kriminalgerichtsfälle dem Amt Calenberg. Folglich mußte das Gericht Wülfigen die Delinquenten dem Amt auf der Mitte der Klamperbrücke über die Haller ausliefern²²⁸. Das Amt betrachtete die gerichtliche Exekution von Urteilen und Pfändungen teils auch als Aufgaben der Landeshoheit (so 1649).

Strafvollzug

Wie eben schon gesagt, führte der Vollzug bisweilen auch zu Auseinandersetzungen der von Bock mit dem Amt Calenberg und insbesondere mit dessen Gogrefen zu Hallerburg. Der Strafvollzug des Gerichts Wülfigen erfolgte im Regelfall für Vergehen der Polizeigerichtsbarkeit. Wie oben dargestellt, hatten Vögte, Bauermeister und Achtsleute die Wrogen, Vergehen, anzuzeigen, die der Polizeigerichtsbarkeit unterlagen. Dem Gerichtshalter oblag nach der Untersuchung der Fälle und Festsetzung der Strafen das Aburteilen im Gericht. Dann hatte er, wie in der Dienstanweisung für Gerichtshalter Conze 1746 angegeben, die Urteile gehörig zur Exekution zu bringen. Hier sei als Beispiel die Ladung zum Gerichtstag am 26. Novernber 1723 samt Strafbemessungen wiedergegeben²²⁹:

²²⁷ ABB: A470. Wegen der von Wobersnow s. Spanuth, Friedrich: Geschichte von Gut und Schloß Nettlingen, T. II: Unter der Gutsherrschaft von Wobersnow und von Bennigsen von 1610 bis gegen Ende des 18. Jhs., 1970, S. 43f. (Gutsbrand 1722). Vgl. Anm. 231.

²²⁸ Vgl. Anm. 99 (1649), 125 (Gesetz 1821), 127 (Befragung 1821) u. 190 (Klamperbrücke).

²²⁹ ABB: A473.

1. Hinrich Tielke vor der Kopulation zu fruhe beigeschlafen; soll geben 7 Tlr 18 Gr.

2. Gleichfalls Harm Rinnen Knecht, Hinrich Deiters, soll geben 7 Tlr 18 Gr.; dedit Gerichtsgebühr 12 Gr.

3. Die Gemeinde, sonder Anmelden, die Relicta [= Witwe] Jörns um den Einzug²³⁰ ausgepfändet, da sie doch noch nicht versichert gewest, ob sie einen Bräutigam gehabt oder nicht. Dedit 12 Gr. Gerichtsgebuhr, 1 fl. Strafe.

4. Kurt Mullers Magd ihn bestohlen, welches er selber gestehen muß.

5. Hinrich Kösel klaget, daß ihm Hinrich Barries Blut geschlagen. Ausgesetzt wegen Abwesenheit.

6. Hinrich Warnke [!] klaget, daß ihm Harm Bock eine ganze Hand voll Haar ausgeraufet.

7. Die Fr. Drostin von Wobersen²³¹ beschuldiget Kurt Papen sen., daß er ihr von der Leine Holz gestohlen hätte.

8. Gleichfalls Harm Rinnen.

9. Hans Harmen Warnken [!] eigentätiger Weise die Tur zerbrochen und das Pfand per fös [par force = eigenmächtig] wieder weggenommen. Ist zu den Eisen kondemnieret worden.

Bestrafungen mit Gefängnis²³² waren im Gericht Wülfigen am schwerwiegendsten und wurden durch das Amt Calenberg immer wieder in Frage gestellt. Zuletzt befand es sich im Elzer Vogthaus (jetzt Im Teiche 11). Davon sagte der Wülfiger Heimatforscher Alfred Warnecke († 1978):

Der Gefangenenstock, im Volksmund ‚Hundeloch‘ genannt, ist heute noch vorhanden und dient im Zochschen Wohnhaus als Keller. Sein Bau erregte in Wülfigen so lebhaft Unruhe, daß es zu Schlägereien kam.

²³⁰ Vgl. Anm. 225

²³¹ Vgl. Anm. 227.

²³² Vgl. Anm. 46f. (2. H. 16. Jh. Calenberg. Beamte holen Leute aus den Wülfiger Gefängnis). Lizentkommissar Just Konrad von Hugo († 1802), Vormund der nachgelassenen Kinder des Majors Jobst Bernhard von Bock († 1779) dachte damals an das Einsetzen eines Untervogts oder Schließers und wünschte die ungesäumte Einrichtung eines Gefängnisses, das demnach nicht mehr vorhanden war und dann wahrscheinlich erst im Elzer Vogthausbereich neugeschaffen worden ist (ABB: A474).

Als eine andere spürbare Strafe gab es den Strafpfahl²³³, an den der Täter mit einem Eisen geschlossen wurde. Wenn oben 1723 der Hans Harmen Warneke eine Eisen-Strafe empfangen hat, ist damit offenbar das Anschließen an einen Strafpfahl gemeint gewesen. Es war eine Strafe ohne dauernde Ehrlosigkeit und eine vielleicht damit verbundene Verstümmelung wie z. B. bei einer Pranger- oder Schandpfahlstrafe. Nachdem 1717 Johann Kurt Rieche, Schwiegersohn des Bockeroder Vogts Hermann Bock, den Elzer Vogt Degeling *einen ehebrecherischen Schelm geheissen, der den Huren auf den Hochzeiten die Butterstück brächte und dieselbe nach Hause führete*, ferner als Brauhausdieb gescholten und noch geschlagen hatte, lautete das Urteil²³⁴: *Ist mit den Eisen gestraft und hat eine Abbitte tun müssen*.

Um den damaligen Strafvollzug zu beleuchten seien hier noch einige Beispiele dafür angeführt²³⁵. Am 4. Dezember 1719 klagte Henni Stolte, daß Hans Hinrich Beucker seine Frau als *General-Drieven* gescholten habe. Von ihm zur Rede gestellt, habe Beucker ihn mit dem Grepnstiel blutig geschlagen. Der begründete sein Handeln damit, daß ihn Stolte als Hund und dessen Ehefrau als Schelm gescholten hätte, was Beucker aber nicht beweisen konnte. Wegen seiner Selbstjustiz und blutrünstigen Schlagens wurde Beucker zum Zahlen von 2 Mariengulden verurteilt. Gleichzeitig wurden Gundelach (Kundelach) und Hinrich Lemke angezeigt, von Sonnabend bis Montag gesoffen und mutwillig die Predigt in der Kirche versäumt zu haben. Gundelach wurde mit 2 Tlرن bestraft, Lemke nicht, ihm jedoch bedeutet, falls er erneut betroffen würde, *Einheimischen unter der Predigt Bier oder Branntwein zu zapfen*, solle er doppelt bestraft werden. 1730 bezichtigte Hinrich Köfels Ehefrau den Hans Hinrich Riechen, ihr beim Flachsbocken die Schepe und den Dreck mit dem Siebe über Kopf und Leib geschüttet und sie auch noch geschlagen zu haben. Da sie ihn aber zuerst geschlagen hatte, mußte sie als Strafe 10 Gr. zahlen.

Zum Strafvollzug gehörten auch Pfändungen, zu denen sich 1649 nur das hohe Gericht des Amtes Calenberg für berechtigt hielt²³⁶. Als Wülfin-

²³³ Vgl. Anm. 43. Wegen des Pfahls s. Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 79ff.

²³⁴ ABB: A470 (1717 Dez. 16).

²³⁵ ABB: A 473 (1719 Dez. 4) u. 470 (1730 Jan. 23).

²³⁶ Vgl. Anm. 99 (1649) u. 126 (Gemeinde Wülfin gen 1821); entsprechend schon 1630 das Amt Poppenburg (vgl. Anm. 90). Während eines Streits zwischen den Linien Bockerode und Elze hatte der Elzer Wulbrand Georg von Bock 1618 eliche Pfänder aus dem Gewahrsam im Wülfinger Burgfried genommen, so daß Kurt von Bock sich beim Landesherrn beschwerte (von Bomhard: Beiträge, wie Anm. 172, S. 21).

ger sich 1680–1695 gegen Pfänderwrogen des Gerichts Wülfigen auflehnten²³⁷, wurde das Gericht einige Jahre lang nicht gehegt, und es gab keine Gerichtseinnahmen. Schon 1677 hatten die Leute zu Wülfigen geklagt, *daß sie die auf dem den 19. Juni 1677 daselbst gehaltenem Landgerichte vorgefallene Brüche dieses Jahr wegen anderer schweren Ausgaben ohnmueglich abführen könnten und deswegen Dilation bis zum neuen gebeten. Auch uber das noch einige puncta unerörtert blieben, daß man keine gewisse Summam der Bruche machen können*²³⁸. Die von Bock waren aus dem obigen Streit mit der Gemeinde Wülfigen gestärkt hervorgegangen und verschafften sich im Kompetenzstreit mit dem Amt Calenberg 1738–1739, unterstützt durch den Geheimen Rat in Hannover, noch mehr Gewicht²³⁹. Danach konnte das Gericht unbehelligter vom Amt die anfallenden Pfändungen vornehmen. Das zeigte sich u. a. auch, als das Amt Calenberg 1779 versuchte, das Gericht Wülfigen bei Pfändungen in der Landwehr zu behindern, die eindeutig zur Wülfiger Feldmark gehörte²⁴⁰.

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörten das Vormundschafts-, Grundstücks- und Urkundenwesen²⁴¹. So wurden im Gericht nach vorheriger Verhandlung am 26. September 1681 die Vormunde vom Sohn des gräflich von spiegelbergischen Meiers Hermann Meiwerk, nämlich die Meier Hans Lehnhof der Elzer von Bock und Wulbrand Dreyer der von Rheden, vereidigt²⁴². Öfter als Vormundschaften dürften Ehestiftungen angefallen sein²⁴³, bei denen die Interessen der Bock von Wülfigen und anderer Gutsherren eine Rolle spielten und zudem die gerichtliche Bestätigung erforderlich war. Für 1717 ist verbürgt, daß der Bockeroder Vogt einen Ehevertrag aufsetzte. Die Wichtigkeit der Eheverträge zeigte sich schon darin, daß wegen Nichterfüllung von Vertragspunkten vor dem Gericht immer wieder gestrit-

²³⁷ Vgl. Anm. 102 u. 105f.

²³⁸ ABB: R239 Geldreg. Ost. 1677/Ost. 1678, S. 26.

²³⁹ Vgl. Anm. 109 (1738f.).

²⁴⁰ NHSH: Hann. 74 Calenberg/300.

²⁴¹ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 120.

²⁴² ABB: A472 (1681). — Die Mutter des Mündels war 1689 Leibzüchterin (Burchard: Kopfsteuerbeschreibung 1689, wie Anm. 193, T. 1, S. 27).

²⁴³ ABB: A472 (1689–1730, 1796). — Vgl. Anm. 190 (1717).

ten wurde. Aus den Eheverträgen ergab sich oft auch die Verpflichtung zur Leibzucht, zur Versorgung der auf das Altenteil abtretenden Hofinhaber. Häufiger kamen bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit Beurkundungen von Besitzwechsel von Höfen und Grundstücken vor, die dadurch Rechtsschutz erlangten. So fertigte Jakob Voigt, Schreiber oder Gerichtsverwalter des Gutsherrn Wulbrand Georg von Bock auf Elze, 1629 die Urkunde aus über den Verkauf des zu Wülfigen zwischen Heinrich Bonhagen und Bartold Schönen belegenen Kothofs durch Heinrich Pinckernelh an Ilsabe Lippels, Hausfrau des Hermann Wilthagen²⁴⁴. Nachdem der gräflich von spiegelbergische Kotsaß Ernst Rodenberg vor Notar Johann Wilhelm Sander am 2. Mai 1720 seinen zu Wülfigen zwischen Evard Hennies und Henrich Warneke belegenen Kothof an Hermann Müller verkauft hatte, kam es zum Streit, weil der Bockeroder Vogt Hermann Bock und sein Sohn ein angebliches Näherrecht am Hof geltend machten, ohne daß der Ausgang der Sache bekannt ist²⁴⁵. Der Wülfiger Pastor Ernst Ludolf Hogreve († 1789), der den Hof Plötz seit 1772 vormundschaftlich verwaltet hatte, bereitete 1779 die Übergabe des Bockeroder Hofes an Hans-Jürgen Bock im Gericht Wülfigen am 12. Oktober 1779 vor²⁴⁶.

Zu den Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit zählten auch Versteigerungen. Vom 18. März 1756 ist die durch Gerichtshalter Conze besorgte Versteigerung des Nachlasses eines Unbekannten überliefert²⁴⁷.

Vom Gerichtsverfahren

Wegen des Verlustes der Gerichtsprotokollbücher läßt sich kein klares Bild des Gerichtsverfahrens zu Wülfigen zeichnen. Gleichwohl dürfte es sich nicht wesentlich vom Verfahren der Landgerichte unterscheiden haben²⁴⁸, sieht man von anderen Gerichtspersonen ab. Außer ihnen hatten der Bauermeister mit der Gemeinde Wülfigen anwesend zu sein. Aus den oben wiedergegebenen Anhaltspunkten geht hervor, daß dem Verfahren vor Gericht

²⁴⁴ Wie Anm. 159.

²⁴⁵ ABB: A471.

²⁴⁶ ABB: A475.

²⁴⁷ ABB: A473.

²⁴⁸ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 86–106.

eine Anzeige und zumindest eine Voruntersuchung vorausgehen mußte. Während dem Landgericht ein Rat der fürstlichen Hofkammer als Richter vorsah, wurde das Gericht Wülfigen vom Gerichtshalter in Gegenwart der Gerichtsherren Bock von Wülfigen gehegt. Über das Mitwirken von Achtsleuten (Schöffen) ist zu wenig bekannt, um es hier bewerten zu können²⁴⁹. Ein Kläger oder Beklagter konnte sich, wenn er das Geld dazu hatte, von Rechtsanwälten (Advocaten oder Prokuratoren) vor Gericht vertreten lassen²⁵⁰.

Die oben gebotene Ladung zum Gerichtstag am 26. November 1723 mit Angabe der Strafbemessungen könnte ein Zeugnis dafür sein, daß damals das abgekürzte, gut vorbereitete Verfahren üblich gewesen ist²⁵¹; denn die Strafen pflegten im allgemeinen bereits nach der Voruntersuchung festgesetzt und hernach im Gericht bestätigt, nur selten aber und geringfügig verändert zu werden. Die wenigen Überlieferungen des Gerichts Wülfigen lassen bisweilen auch erkennen, wie das Gericht sich um Vergleiche zwischen Streitenden bemüht hat²⁵².

Es versteht sich von selbst, daß für Kläger und Beklagte im Falle von Unzufriedenheit über ein zu Wülfigen gesprochenes Urteil die Berufung bei der fürstlichen Justizkanzlei in Hannover möglich war. Manche drohten dem Gericht Wülfigen sogar sich an das hier ungeliebte Amt Calenberg zu wenden²⁵³.

Da das Gerichtsverfahren erst mit der Urteilsvollstreckung endete, sei hier noch an die oben angedeuteten Aufgaben der Vögte erinnert²⁵⁴. Sie waren von der Anzeige eines Vergehens an gefordert.

Den eigentlichen gerichtlichen Handlungen folgte stets ein Beisammensein von der Art eines Dorffestes, wie oben schon ausgeführt worden ist²⁵⁵.

²⁴⁹ Vgl. Anm. 206f.

²⁵⁰ ABB: A470 (1717 Febr. 3f.).

²⁵¹ Vgl. Anm. 229.

²⁵² Vgl. Anm. 139 (1720) u. 219 (1717).

²⁵³ ABB: A470 (Hans Gercke, Meier des von Rheden, hielt 1717 die mit diesem verwandten von Bock für nicht unabhängig. Ende 1717 leugnete Maria Gretemann ihr böses Gerede und drohte, nach dem Calenberg zu gehen, wo sie *wohl ihr Recht kriegen wollte*) u. 471 (Fälle von 1693 u. 1719).

²⁵⁴ Vgl. Anm. 190.

²⁵⁵ Vgl. Anm. 213f.

Von Gerichtshilfe

Hilfe für das Amt Calenberg

Unmittelbare Vorladungen von Wülfinger Gerichtsuntertanen durch das Amt Calenberg lehnten die Bock von Wülfigen ab²⁵⁶. Doch seit 1714 verpflichtete die Landesregierung die Patrimonialgerichte, Vorladungen vor die Landgerichte den Untertanen zuzuleiten. 1821 wurde ausdrücklich gesagt, daß Zitationen und Exekutionen des Amtes Calenberg stets an das Gericht Wülfigen gehen und nicht unmittelbar an die Wülfinger Untertanen.

Oft zu helfen hatte das Gericht Wülfigen in Militärsachen des Fürstentums Calenberg, z. B. bei Musterungen (Lieferung von Militärpflichtigen) und Landfolge bei Notfällen, ferner bei Einquartierungen und bei Führen (für Festungsbau und Proviant) im Kriegsfall²⁵⁷. Erinnert sei in diesem Zusammenhang daran, daß die Wülfinger den Bock von Wülfigen noch bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts zu Kriegszügen einen Rüstwagen zu stellen hatten²⁵⁸. Den militärischen Erfordernissen und Leistungen ähnelten die seitens der Landesherrschaft geforderten Einsätze der Wülfinger bei Wolfsjagden (so noch 1649) und Jagdfahren, bei Parteigehen und auch Pestwachen des 18. Jahrhunderts²⁵⁹. Im Zusammenhang mit Pestwachen stand die Einsetzung von Paßschreibern 1738.

Oben wurde bereits darauf hingewiesen, daß das von Bocksche Gericht die Straffälligen, welche unter die Kriminalgerichtsbarkeit des Amtes Calenberg fielen, diesem auf der Mitte der Klamperbrücke über die Haller zu übergeben hatte²⁶⁰. Damit war die Gerichtshoheit der von Bock gewahrt.

²⁵⁶ Vgl. Anm. 93 (1640), 96 (1714) u. 127 (1821).

²⁵⁷ Vgl. Anm. 94 (1649) u. 127 (1821). — Wilhelms: Wülfigen (wie Anm. 43), S. 18f. (Musterung 1638). — Einquartierungssachen des Amtes ergingen in Wülfigen „an den von Bockschen Gerichtsvogt statt an den Bauermeister“ (Sostmann: Calenberg, wie Anm. 101, S. 280).

²⁵⁸ Losius, Johannes Justus: Gedächtniß Christoffs von Wrißberg, des Kriegs-Obristen (Hildesheim 1742), S. 57ff. — Müller, Georg Hermann: Das Lehns- u. Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, Hannover u. Leipzig 1905, S. 140 (1605).

²⁵⁹ Vgl. Anm. 97 u. 110 (Pestwachen) sowie 98 (Wolfsjagd u. Parteigehen).

²⁶⁰ Wie Anm. 99 u. 190.

Zu den Verpflichtungen des Gerichts Wülfigen gegenüber der Landesherrschaft gehörte auch der Straßen- und Wegebau²⁶¹ und entsprechend im Abschied für die von Bock im Jahre 1649 besonders vermerkt. Am 6. März 1722 belegte das Gericht Wülfigen den örtlichen Bauermeister und seine Gemeinde Wülfigen mit 10 Goldgulden Strafe, weil sie – ungeachtet vielfältiger schriftlicher und mündlicher Befehle – die Wege nicht gebessert hatten. Die aus Wülfigen erforderlichen Hand- und Spanndienste zum Bau der neuen Straßenführung zwischen Wülfigen und Thiedenwiese um 1770 wurden selbst (etwa 1775–1784) im Bericht des Gerichtshalters Plathner an Generalleutnant Ernst Wilhelm von Bock als beunruhigend empfunden. *Insonderheit trifft es die unbespannten Köter und Brinksitzer. Diese haben seit Ostern bis Jakobstag [25. Juli] den Dreck vom Steinwege schufeln und in Hucken bringen, die Ackerleute aber denselben wegfahren müssen. Nun müßten alle Dörfer die Straßengräben schaffen, allein es denen Kleinen allein aufzubürden, halte ich auch vor die größte Unbilligkeit. Die Ackerleute haben freilich ihre große Last gehabt, aber solche ist doch zu Ende, dahingegen solche bei denen Kleinen noch beständig fort-dauret.* Der Gerichtshalter empfahl daher eine Verfügung, *daß zu dieser Arbeit sowohl von denen Ackerleuten als gedachten Kötern jemand müsse gestellet werden.*

Beim Eintreiben von Steuern²⁶² hatte das Gericht Wülfigen dem Amt Calenberg ebenfalls zu helfen. 1619 pachtete der Hallerburger Gogrefe Heinrich Homeier für 60 Rtlr die Akzise (Verbrauchssteuer auf Wein, Bier, Korn, branntwein und Backweizen) aus Adensen, Wülfigen, Holtensen, Boitzum, Alferde und Sorsum. Um das Jahr 1717 vereinnahmte der Wülfiger Arend Kreipe die Akzise und auch den Licent, der seit 1686 an die Stelle der Kontribution als Kriegssteuer getreten war und auf allen Lebensmitteln, Genußmitteln und Textilien lastete und sie auch verteuerte. Adel und Geistlichkeit blieben vom Licent weitgehend verschont. Die Wülfiger haben von Anfang an *das Licentwesen defraudieret*, sich also dagegen aufgelehnt (so 1689). Deshalb wurden auch 1701 Hans Beucker mit 1 Tlr und Bartold Hagemann mit 1 Tlr 12 Gr. bestraft. Licentstrafen sind später noch vorgefallen (so 1777).

Bei Bedarf durfte das Amt Calenberg beim Bauermeister zu Wülfigen sogar unmittelbar Leute für Briefreisen und andere Hoheitsdienste anfordern²⁶³.

²⁶¹ Vgl. Anm. 94 (1649). — ABB: A473 (1722); ABE: A172 (c. 1775–1784). — Vgl. Oberschelp: Niedersachsen (wie Anm. 108), Bd. 1, S. 199ff.

²⁶² Gercke: Adenoy (wie Anm. 33), S. 27 (1619). — ABB: A289 (1777), 470 (1701), 473 (1730), 474 (1746); R 239 Geldreg. Ost. 89/Ost. 1689, S. 3. — NSW: Landschaftsbibliothek/3151, H. 6, S. 2 (1737–1745) u. 69 (um 1742).

²⁶³ Vgl. Anm. 127 (1821).

Hilfe für die Kirche

Gerichtshilfe gab es für den jeweiligen Pfarrer von Wülfin gen und die Kirchengemeinde, weil die von Bock nicht nur örtliche Guts- und Gerichtsherren, sondern auch Patronatsherren der Kirche waren. Die Kirchenvisitation vom 13. Mai 1617 unterschied sich in der Nachfeier mit Essen und Trinken kaum von anderen Dorfgelagen wie z. B. nach dem jeweiligen Hegen des Gerichts. Obwohl übermäßiges *Gesöff* selbst unter Gerichtsherren Streit entfacht hatte, ist von einem gerichtlichen Nachspiel nichts bekannt²⁶⁴.

Das Gericht Wülfin gen schaltete sich ein, wenn Wülfin ger ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kirche nicht nachkamen (so 1687), ebenso wenn keine Kirchenkollekte zur Reparation des Pfarrwitwenhauses erlangt werden konnte²⁶⁵. Das Gericht sah aber auch auf Ordnung und soziales Verhalten, wenn wohlhabende Einwohner die minderbemittelten 1730 mit einem Beitrag zu den Kosten der Einführung des Pastors Ernst Daniel Hogreve (1729–1738) zu hoch veranschlagten²⁶⁶.

Ludmille Platen, die Witwe des vorherigen Pastors Johann Philipp Gabriel Trefurt († 1. 9. 1729), hatte sich am 27. September 1729 beim Konsistorium, der damaligen evangelisch-lutherischen Landeskirchenbehörde, beklagt, daß die von Bock als Gerichtsherren die Zinsfrüchte, die der Pfarrmeister dem Pastorat zu Martini entrichten mußte, auf Anzeige des Ackermanns und Altaristen Hans-Jürgen Klencke beschlagnahmt hatten. Da die Witwe ebenso wie ihr verstorbener Ehemann nur der geistlichen Obrigkeit unterstand, mußte das Gerichtserkenntnis wider die Pastorenwitwe wieder aufgehoben werden²⁶⁷.

Nach dem Tod des Pastors Ernst Daniel Hogreve († 1738) schlugen die von Bock zwar den Nachfolger Johann Konrad Schmidt²⁶⁸ vor, doch bescheinigten Bauermeister und einige Abgeordnete der Gemeinde Wülfin gen noch am 24. Juni 1739, daß sie nach gehaltener Probepredigt mit ihm und seiner Berufung zufrieden seien und ihn als ihren Pastor achten, fürchten, lieben, ehren und zu seinen jährlichen Aufkünften verhelfen wollten. Als nach Schmidts Tod 1750 seine Witwe die Aushilfsprediger beköstigt hatte, wandte

²⁶⁴ ABB: A4754

²⁶⁵ ABB: A476. — NSW: Landschaftsbibliothek/3151, H. 6, S. 4 (o. D.; ? 1. H. 18. Jh.).

²⁶⁶ ABB: A473.

²⁶⁷ ABB: A471.

²⁶⁸ NSW: Landschaftsbibliothek/3151, H. 6, S. 42–45 (1739). — ABE: A174 (1750).

sie sich um Kostenerstattung an das Gericht, das nach Zustimmung des Konsistoriums ihr dazu und zum Witwengehalt verhelfen sollte.

Zur Einführung des Pastors Georg Friedrich Hannig 1789 lud der zuständige Superintendent Erythropel aus Jeinsen auch den von Bockschen Gerichtshalter Plathner als den Kirchenkommissar der von Bock dazu ein²⁶⁹. Im übrigen verstand es sich von selbst, daß das Gericht bei Verstößen gegen die Kirchenordnung einschritt²⁷⁰.

Hilfe für Private

Wenn das Gericht Wülfigen Privaten Hilfe gewährte, dann diente es damit hauptsächlich den verschiedenen Wülfiger Gutsherren und besonders denen von Bock. Dabei ging es vor allem um Maßnahmen gegen Versäumnisse der von den Gutsherren abhängigen Meier und Kötner zu Wülfigen, also nicht richtig getätigte Geld- und Naturalabgaben sowie Herrendienste. Die Vögte hatten die Dienstpflichtigen zum Herrendienst zu bestellen. Nachdem der Informator des Jobst Gabriel von Bock auf Bockerode am 16. Dezember 1717 vor Gericht den dienstpflichtigen Kötner Hans Henrich Beucker bezichtigt hatte, *bei der Arbeit viel ohnnütze Worte gegeben* zu haben, verteidigte Beucker sich, vom Kläger gescholten worden zu sein. Dennoch wurde der Beklagte mit einem Mariengulden Strafe und den Gerichtsgebühren belegt²⁷¹.

Für die Beförderung besonderer Briefe der Bock von Wülfigen konnten bisweilen sogar deren Gerichtsvögte eingesetzt werden²⁷². Ebenso wirkten die Vögte bei der Verwaltung der von Bockschen Holzungen mit, was mit ihrem Gerichtsdienst nichts zu tun hatte.

Selbst Gläubigern im fürstbischöflich hildesheimischen Amt Poppenburg gewährte das Gericht Wülfigen Hilfe²⁷³. Das geschah z. B. 1771, nachdem die kurfürstliche Kriegskanzlei Hannover den Major Jobst Bernhard von Bock auf Bockerode angewiesen hatte, dem Leutnant Ernst

²⁶⁹ ABE: A174.

²⁷⁰ Vgl. Anm. 235 (1719).

²⁷¹ ABB: A470

²⁷² ABB: A470 (1701 in Sachen der Gesamtfamilie von Bock nach Hannover) u. 476

²⁷³ ABB: A415 (1771). Vgl. Anm. 113 (1792).

Lebewohl von Bock zu Burgstemmen 80 Rtlr auszuzahlen, die der verstorbene Generalleutnant Johann Friedrich von Bock beschlagnahmt hatte. Das Gericht überwies das Geld weisungsgemäß an Bürgermeister und Rat zu Elze. 1792 bat auch der Müller von Poppenburg erfolgreich um Hilfe des Gerichts Wülfigen beim Einfordern von Geld bei einem Wülfinger.

Schlußbetrachtung

Seitdem Herbert Mundhenke 1941 das geschlossene Patrimonialgericht Adelebsen erforscht und festgestellt hat²⁷⁴, daß alle Adelsgerichte einer eigenen Untersuchung bedürften, ist wenig geschehen. Vor allem mangelt es an Forschungen über die ungeschlossenen Patrimonialgerichte. Die nun vorgelegte Untersuchung des adeligen Gerichts Wülfigen soll helfen, die bisher bestehende Wissenslücke zu füllen.

Die Erforschung der adeligen Gerichte für die Zeit des Mittelalters ist infolge schlechter schriftlicher Überlieferung ähnlich schwierig wie die der Gogerichte. Für die Neuzeit liegen zwar erheblich mehr Archivalien vor, allein der Zweite Weltkrieg hat zu furchtbaren Verlusten an Urkunden, Akten und Handschriften geführt, so daß das Erforschen eines adeligen Gerichts in den letzten Jahrhunderten oft ebenfalls erschwert ist. Ein Beispiel dafür ist das ungeschlossene adelige Gericht Wülfigen der Bock von Wülfigen, dessen Schriftquellen fast insgesamt mit dem Hauptarchiv des Geschlechtes als Depositum im damaligen Staatsarchiv 1943 durch Luftkrieg vernichtet worden sind.

Dennoch ist gerade die Geschichte des ungeschlossenen Gerichts Wülfigen reizvoll und beispielhaft. Es war jahrhundertlang ein Lehen der Fürstbischöfe von Hildesheim an die Bock von Wülfigen. Dabei blieb es auch, als Wülfigen 1523 dem Fürstentum Calenberg einverleibt und von den Welfenfürsten 1643 mit dem übrigen großen Stift Hildesheim nicht zurückge-

²⁷⁴ Mundhenke: Adelebsen (wie Anm. 51), S. 37; Storch: Landstände (wie Anm. 50), S. 29f.

geben wurde. Obwohl also ein stiftshildesheimisches Lehen, war das Gericht Wülfigen seitdem voll und ganz von der calenbergischen Landesherrschaft abhängig, die das Wülfiger Gericht als ein ungeschlossenes einstuft. Infolgedessen kam es vom 16.–18. Jahrhundert immer wieder zum Streit über Zuständigkeiten, vor allem mit dem Amt Calenberg. Dennoch glückte es den von Bock, die Stellung ihrer Gerichtsherrschaft durch Prozesse Ende des 17. Jahrhunderts zu stärken und ebenso durch wohlwollende Haltung des Geheimen Rats in Hannover bei Auseinandersetzungen mit der dortigen Hofkammer sowie mit dem Amt Calenberg und dessen Gogrefen zu Hallerburg. So konnte das Gericht Wülfigen, in dem die Gerichtsherren anfangs offenbar selbst geurteilt haben und seit etwa 1700 Gerichtshalter in ihrer Gegenwart, bis zur Aufhebung im Königreich Westphalen 1810 und dem endgültigen Verzicht der Bock von Wülfigen auf ihr Gericht Wülfigen gemäß dem königlich hannoverschen Gesetz vom 13. März 1821 im wesentlichen unbeeinträchtigt bestehen.

Beim Erforschen des Gerichts Wülfigen reichten die noch vorliegenden Schriftquellen doch aus, um eine Vorstellung von seiner Verfassung und Tätigkeit zu gewinnen. Es zeigte sich, daß die vom Gewohnheitsrecht bestimmten Verhältnisse der älteren Zeit recht uneinheitlich gewesen sind und erst mit der Einführung des römischen Rechts und dem neuzeitlichen Ausbau der calenbergischen Landesherrschaft festere Formen erhalten haben.

Der Nachteil des adeligen Gerichts Wülfigen war seine Abhängigkeit von der Gerichtsherrschaft und deren Vögten, der Vorteil aber die örtliche Nähe des Gerichts zu dessen Wülfiger Untertanen, die sich deshalb 1822 gegen einen Gerichtsverzicht der von Bock aussprachen.

Die in der obigen Darstellung der Geschichte des Gerichts Wülfigen gebotenen allgemeinen Rechtsverhältnisse werden ergänzt durch zahlreiche, beispielhafte Einblicke in das Leben und Treiben des Dorfes Wülfigen und seiner Einwohner vom 16.–19. Jahrhundert. Letztere lassen die Freude der Wülfiger am festlichen Beisammensein nach gehegtem Gericht erkennen, aber ebenso die damals vorhandenen sozialen Spannungen im Dorf.

Für Rat und Hilfe danke ich meinem Lehrer, Frau Prof. Dr. Ingrid Schwarz, Berlin. Für mannigfaltige Unterstützung bei den Recherchen danke ich Herrn Karl Heinz Bursch, Hildesheim.

H. A. Lünzel, *Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim*, Bd. 2, Hildesheim 1854, S. 287f.

A. Böttgen, *Geschichte des Bistums Hildesheim*, 3 Bde., Hildesheim/Köln 1971–1975, hier Bd. 1, S. 321.